

# **LETSysteme und Tauschringe**

Ein Handbuch über Formen und  
Ausgestaltungsmöglichkeiten lokaler  
Verrechnungssysteme

Version 4.1  
August 2007

Version 1.0: Januar 1995  
Version 2.0: August 1995  
Version 3.0: Februar 1996  
Version 4.0 März 1997

**PaySys Consultancy GmbH**

Im Uhrig 7  
60433 Frankfurt am Main  
Tel. Nr.: 069/95 11 77 0  
Fax Nr.: 069/52 10 90  
e-mail: info@paysys.de

© Copyright PaySys Consultancy GmbH, 1997

Für die Richtigkeit übernimmt PaySys keine Haftung  
Dieses Handbuch ist urheberrechtlich geschützt. Kopieren und Vervielfältigung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung von PaySys.

# LETSysteme und Tauschringe

Ein Handbuch über Formen und Ausgestaltungsmöglichkeiten lokaler Verrechnungssysteme

## Stand: Inhaltsverzeichnis

<b>1. VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>2. EINFÜHRENDES ZU LETS.....</b>	<b>7</b>
2.1. WAS BEDEUTET LETS?.....	7
2.2. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM LETSYSTEM?.....	7
2.3. WIE FUNKTIONIERT LETS? .....	9
2.4. WAS IST DAS BESONDERE AN LETS? .....	10
2.5. WOZU LETS? .....	10
<b>3. LETS AUS GESELLSCHAFTLICHER UND WIRTSCHAFTLICHER SICHT.....</b>	<b>12</b>
3.1. WELCHE URSACHEN LASSEN UNS NACH EINEM ALTERNATIVEN VERSORGUNGSSYSTEM AUSSCHAU HALTEN? .....	12
3.2. WIE WIRKEN SICH LETS-MODELLE AUF INDIVIDUUM, GESELLSCHAFT UND WIRTSCHAFT AUS? .....	13
3.3. WARUM SIND LETSYSTEME EIN BEITRAG ZU EINER GERECHTEREN GELDORDNUNG? .....	14
<b>4. FUNKTIONSPRINZIPIEN UND AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN VON LETS .....</b>	<b>16</b>
4.1. WIE IST EIN LETSYSTEM AUFGEBAUT?.....	16
4.2. NACH WELCHEN PRINZIPIEN FUNKTIONIERT LETS?.....	16
4.3. WORIN UNTERSCHIEDET SICH LETS VON ANDEREN "GELDLOSEN" AUSTAUSCHFORMEN?.....	16
4.4. WER KANN AN EINEM LETSYSTEM TEILNEHMEN?.....	17
4.5. WELCHE LEISTUNGEN KÖNNEN IN EINEM LETSYSTEM ANGEBOTEN WERDEN? .....	18
4.6. IST ES SINNVOLL, DAS ANGEBOT NUR AUF BESTIMMTE LEISTUNGEN BZW. WAREN ZU BESCHRÄNKEN?.....	19
4.7. WELCHE AUFGABEN HAT DIE LETS-ZENTRALE?.....	19
4.8. WARUM BESCHRÄNKEN LETSYSTEME IHREN WIRKUNGSKREIS AUF EINE REGION BZW. EINE STADT? .....	19
4.9. WIE WERDEN DIE TAUSCHPARTNER VERMITTELT?.....	20
4.10. WIE WERDEN DIE GEGENSEITIGEN ANSPRÜCHE UND VERBINDLICHKEITEN DER TEILNEHMER VERRECHNET? .....	20
4.11. WIE WIRD DIE LETS-ZENTRALE ÜBER KONTENBEWEGUNGEN UNTERRICHTET? .....	23
4.12. WELCHEN "WERT" HAT DAS TAUSCHGELD? .....	25
4.13. WIE KOMMT EIN TEILNEHMER IN DEN BESITZ VON LOKALEN WÄHRUNGSEINHEITEN?.....	26
4.14. KANN MAN AUCH EINE LEISTUNG BEANSPRUCHEN, WENN MAN ÜBER KEIN GUTHABEN VERFÜGT? .....	27
4.15. SOLL EIN KONTOÜBERZIEHUNGSRAHMEN FESTGESETZT WERDEN? .....	27
4.16. WIE WIRD VERHINDERT, DAß DIE TEILNEHMER DAS SYSTEM MIßBRAUCHEN?.....	28
4.17. WIE WIRD ERREICHT, DAß DIE LETS-EIGENE WÄHRUNG PERMANENT ZIRKULIERT? .....	29
4.18. KANN DAS LOKALE GELD IN DIE LANDESWÄHRUNG UMGETAUSCHT WERDEN?.....	29
4.19. IST ES MÖGLICH, EINEN TEIL DER LEISTUNGEN IN LETS-WÄHRUNG ZU BEZAHLEN UND DEN REST IN LANDESWÄHRUNG?.....	31
4.20. WIE FUNKTIONIERT DIE PREISBILDUNG IM LETSYSTEM?.....	31
4.21. ERHEBT DIE LETS-ZENTRALE GEBÜHREN VON DEN TEILNEHMERN? .....	31
4.22. WIEVIELE TEILNEHMER BRAUCHT EIN LETSYSTEM?.....	32
4.23. IST ES MÖGLICH, DIE MITGLIEDSCHAFT IN EINEM LETSYSTEM WIEDER ZU BEENDEN?.....	32
4.24. WAS PASSIERT MIT GUTHABEN UND VERBINDLICHKEITEN, WENN EIN TEILNEHMER AUSSCHIEDET?.....	32
4.25. IST ES SINNVOLL, DAß MEHRERE LETSYSTEME MITEINANDER KOOPERIEREN? .....	33
<b>5. HISTORIE UND GEGENWÄRTIGE VERBREITUNG VON LETS .....</b>	<b>35</b>
5.1. HISTORIE.....	35
5.2. LETS IN KANADA UND DEN USA .....	36
5.3. LETS IN AUSTRALIEN UND NEUSEELAND .....	36
5.4. LETS IN GROßBRITANNIEN, DEN NIEDERLANDEN UND FRANKREICH.....	40
5.5. LETS IN DEUTSCHLAND UND IM DEUTSCHSPRACHIGEN RAUM .....	43
5.5.1. <i>Das Talent-Experiment in der Schweiz</i> .....	43
5.5.2. <i>LETS in Österreich</i> .....	44
5.5.3. <i>LETS in Deutschland</i> .....	45

5.6. VERWANDTE TAUSCH-SYSTEME: DIE SENIORENGENOSSENSCHAFTEN UND BÜRGERBÜROS.....	51
5.7. VERWANDTE TAUSCH-SYSTEME: DIE WISSENS-, INTERESSEN- UND KONTAKTBÖRSEN .....	56
<b>6. RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LETS .....</b>	<b>58</b>
6.1. WELCHE RECHTSFORM SOLL FÜR DAS TAUSCH-SYSTEM GEWÄHLT WERDEN? .....	58
6.1.1. Kann ein Tausch-System die Gemeinnützigkeit erlangen?.....	59
6.2. WIE WERDEN IM RAHMEN EINES TAUSCH-SYSTEMS ERBRACHT LEISTUNGEN GEGEN DIE SCHWARZARBEIT ABGEGRENZT? .....	60
6.3. UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN SIND DIE TAUSCHPARTNER VERPFLICHTET, EIN GEWERBE IM SINNE DER GEWERBE- BZW. HANDWERKSORDNUNG ANZUMELDEN? .....	63
6.4. UNTERLIEGEN EINKÜNFTE UND UMSÄTZE AUS TAUSCH-GESCHÄFTEN DER EINKOMMENS- UND UMSATZSTEUERPFLICHT? .....	64
6.5. WELCHE STEUERN KÖNNEN FÜR DIE TAUSCH-ZENTRALE ANFALLEN? .....	66
6.6. WERDEN TAUSCHSYSTEM-EINKOMMEN AUF SOZIALLEISTUNGEN ANGERECHNET? .....	67
6.7. STEHEN TAUSCH-AKTIVITÄTEN VON ASYLSUCHENDEN UND AUSLÄNDERN RECHTLICHEN REGELUNGEN ENTGEGEN? .....	70
6.8. WIE SIEHT DIE ZIVILRECHTLICHE SITUATION DES LEISTUNGSTAUSCHS AUS?.....	70
6.9. WELCHE VERSICHERUNGS-, HAFTUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSFRAGEN BESTEHEN IN TAUSCH-SYSTEMEN?...	71
6.10. SETZT DIE BANKENGESETZGEBUNG GRENZEN FÜR TAUSCH-SYSTEME? .....	73
6.11. WELCHE DATENSCHUTZRECHTLICHEN VORKEHRUNGEN SIND SEITENS DER LETS-SYSTEME ZU TREFFEN?.....	76
<b>7. TIPS ZUM AUFBAU UND BETREIBEN EINES LETS SYSTEMS .....</b>	<b>77</b>
7.1. WORAN MUß MAN ALS ERSTES DENKEN, WENN MAN EIN LETS SYSTEM INS LEBEN RUFEN WILL? .....	77
7.2. WELCHE TECHNISCHE GRUNDAUSSTATTUNG BENÖTIGT MAN? .....	77
7.3. WELCHE ENTSCHEIDUNGEN BEZÜGLICH DER AUSGESTALTUNG DES SYSTEMS SIND NOTWENDIG? .....	78
7.4. WELCHE AUFGABEN MÜSSEN VON DEN ORGANISATOREN EINES LETS SYSTEMS BEWÄLTIGT WERDEN?.....	78
7.5. WELCHE LETS-SOFTWARE GIBT ES? .....	79
7.5.1. „LETS“ .....	79
7.5.2. „pcLETS“ .....	80
7.5.3. „T.R.Direkt“ .....	80
7.5.4. „NLETS“ .....	81
7.5.5. Talent-Programm INWO Schweiz.....	82
7.6. WIE KÖNNTEN DIE TEILNAHMEBEDINGUNGEN AUSSEHEN? .....	83
7.7. IN WELCHE RUBRIKEN KANN EINE "MARKTZEITUNG" EINGETEILT WERDEN? .....	86
7.8. WIE KÖNNEN FORMULARE ZUR ERFASSUNG VON ANGEBOT UND NACHFRAGE GESTALTET WERDEN? .....	87
7.9. WIE KÖNNEN BUCHUNGS-AUFTRÄGE GESTALTET WERDEN?.....	87
7.10. WIE MUß EINE ERFOLGREICHE PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT AUSSEHEN?.....	87
7.11. WIE KANN DIE GEBÜHRENORDNUNG GESTALTET WERDEN?.....	88
7.12. WOHER KANN MAN FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN?.....	90
<b>8. UMFRAGE BEI TAUSCHRINGEN IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>91</b>
<b>9. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK .....</b>	<b>108</b>
<b>10. KLEINES LETS-LEXIKON - WICHTIGE BEGRIFFE VON A - Z.....</b>	<b>109</b>
<b>11. INFO-QUELLEN, KONTAKTADRESSEN IM IN- UND AUSLAND SOWIE LITERATURTIPS .....</b>	<b>112</b>

## Vorbemerkung

Ende 1994 ist die erste Version unseres Handbuchs erschienen. Daß inzwischen - 1997 - die Version 4.0 vorliegt, zeigt, daß sich viel getan hat seit dieser Zeit. Die von vielen Seiten uns zugetragenen Informationen und die von PaySys selbst durchgeführten Recherchen wurden ins neue Handbuch eingearbeitet. Außerdem ist die Nachfrage nach Informationen über LETS nach wie vor sehr hoch.

Viele neue Tauschringe bzw. LETSsysteme sind entstanden, Anfang 1995 waren es erst ca. 10 in Deutschland, inzwischen zählen wir über 120 Tauschring-Initiativen, von denen einige gerade ihre Gründung abgeschlossen haben bzw. für die nächsten Monate vorbereiten. Man kann sich wirklich über die erstaunliche Entwicklung freuen, und wir sind stolz darauf, unter anderem mit unserem Handbuch einen Teil dazu beigetragen zu haben. Eine Stadt erwägt sogar, Mitglied im örtlichen LETS zu werden und Steuern (z. B. Hundesteuer) in Talenten zu akzeptieren. Es wäre weltweit einzigartig, Steuern in LETS-eigener Währung begleichen zu können!

Leider sind einige Themen weniger erfrischend, nämlich was die rechtliche Einordnung von Tauschringen betrifft : Fallen Steuern an? Haben Tauschring-Aktivitäten auf das Arbeitslosengeld Einfluß? Ist LETS Schwarzarbeit? Was sagen die Handwerkskammern dazu? Wir haben uns Mühe gegeben, diese Fragen soweit wie möglich zu beantworten bzw. bei entsprechenden Stellen nach einer Stellungnahme anzufragen.

Im Januar 1997 haben wir auf unsere Fragen endlich Stellungnahmen der entsprechenden Ministerien aus Bonn erhalten. Wir haben diesen entnommen, daß für Tauschringe die allgemeinen Gesetze gelten: Es gibt also keine Gesetze, die man „schnell aus dem Ärmel geschüttelt hat, um Tauschringe zurückzudrängen“, wie vielerorts behauptet wird. Vielmehr richtet man sich nach den allgemeinen Richtlinien und Gesetzen, wobei die LETS-Währung oder andere Tauschwährungen als geldwertes Gut betrachtet werden. Manche Tauschringler behaupten, die LETS-Währung sei kein Geld, aber das ist falsch. Es ist nur ein anderer Ausdruck der Wertmessung. Ob in DM, Schweizer Franken, US Dollar, Peanuts, Talente, Hühner oder Kamele bezahlt wird: Das alles ist nur ein Maß, um den Wert einer Leistung bzw. Ware auszudrücken. Jede Leistung bzw. jede Ware kann umgerechnet werden in einen örtlichen Verkehrswert. Da die allgemeinen Gesetze gelten, braucht man aber - wie bisher auch - bei kleineren Hilfedienstleistungen in geringerem Umfang keine Angst zu haben, daß Steuern anfallen. Es ist einsichtig, daß es keine pauschale Aussage in bezug auf die rechtliche Einordnung von Tauschtransaktionen geben kann. Generell kann nicht gesagt werden: „Es fallen keine Steuern an“, oder „Es fallen Steuern an“. Genausowenig kann man sagen „Es handelt sich bei Tauschringen um Gewerbe“ oder „Es handelt sich um kein Gewerbe“. Zu vielfältig und unterschiedlich sind doch die Leistungen und auch Waren, die innerhalb eines LETS in völlig verschiedenem Ausmaß erbracht werden.

Unser ausführliches, völlig neu überarbeitetes Kapitel 6 gibt umfassend Aufschluß über die rechtliche Situation.

## 1. Vorwort

"Blühende Landschaften" in den Neuen Bundesländern, ein dauerhaft positives Wirtschaftswachstum, Weltmeister im Export, eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft als neues Leitbild, so sind die rosigen Erwartungen der Sonntagsredner für die letzte Hälfte unserer Dekade bis zum Jahr 2000.

Die Realität sieht aber heute anders aus: eine Ökonomie, die unter systembedingtem Wachstumszwang steht, eine wachsende Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung, ein dauerhaft hoher Prozentsatz an Arbeitslosen, eine drohende ökologische Apokalypse, leistungsloses Zinseinkommen, eine horrende Staatsverschuldung, steigende Zinslasten für Unternehmen und private Haushalte, zunehmende soziale Isolierung und Vereinsamung, usw. In anderen westlichen Industrieländern sehen wir das gleiche Bild des Auseinanderklaffens von Wunschenken und Realität.

Manche sitzen verzweifelt wie ein Kaninchen vor der giftigen Schlange und lassen sich beruhigen durch die Hoffnungen der Politiker und Wirtschaftsfachleute, die "da oben" sitzen und walten.

Eine wachsende Anzahl von Menschen "unten" an der Basis des wirtschaftlichen Geschehens aber wartet nicht länger ab, sondern wird selbst aktiv. Diese Menschen ahnen, daß viele der oben genannten Probleme etwas mit dem zu tun hat, was zur Zeit am wenigsten unter Kritik steht, nämlich unser Geldsystem und sein Preismechanismus, der Zins. Sie spüren, daß das Geld als Tauschmittel und als Vermittlungs-Medium zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr richtig funktioniert. Sie schließen sich auf lokaler Ebene zusammen und gründen eine eigene, lokale Währung. Mit dieser ausschließlich bargeldlosen Währung fangen sie an, untereinander zu kaufen und zu verkaufen. Jeder kann gleich loslegen, denn Leistungen können ohne vorherige Gegenleistung in Anspruch genommen werden. Die "Nebenwährung" dient ausschließlich zur bargeldlosen Verrechnung der ausgetauschten Dienstleistungen und Güter. Die Verrechnung findet auf Konten statt, die an einer zentralen Stelle geführt werden. Auf die Positiv- oder Negativ-Salden fallen keine Zinsen an. Da keine Bargeldabhebung möglich ist, bleibt die Kaufkraft im lokalen Teilnehmer-Ring erhalten. Durch diese Initiativen entstehen überraschend neue wirtschaftliche und soziale Aktivitäten auf lokaler Ebene.

In den angloamerikanischen Ländern werden solche Tausch-Gemeinschaften mit dem Begriff "**LETS**" ("Local Exchange Trading System") bezeichnet, wenn vorwiegend Haushalte, Organisationen und Freiberufler teilnehmen (der Begriff "Barter" oder "Barter-Club" wird meist für kommerzielle Austauschnetze verwendet, wenn vorwiegend Unternehmen teilnehmen). Im deutschsprachigen Raum wird LETS auch als Tauschring, Tauschbörse oder Zeitbörse bezeichnet. Wir werden im weiteren den englischen Begriff LETS als Sammelbezeichnung für derartige lokale Währungsprojekte übernehmen.

Den Anstoß, ein Handbuch über Verbreitung, Formen und Ausgestaltungsmöglichkeiten solcher bargeldlosen Verrechnungssysteme zu erstellen, gab die wachsende LETS-Verbreitung in Ländern des angloamerikanischen Sprachraumes und vor allem die ersten Gründungen in Deutschland und der Schweiz.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es, dem Leser einen detaillierten Überblick über Historie, Verbreitung, Funktionsweise und Ausgestaltungsmöglichkeiten von LETS zu vermitteln. Dabei soll dieses Handbuch nicht nur helfen, eine Lücke zu schließen, die mit dem

weitgehenden Fehlen deutschsprachiger Literatur zum Themengebiet existiert. Vielmehr soll es auch Interesse wecken für diese neuartige, unter den gegenwärtigen Bedingungen hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Strukturschwäche aus wirtschafts- und sozialpolitischer Sicht förderungswürdige Form des Güteraustausches und außerdem als unterstützendes und informierendes Medium für bereits bestehende Tauschringe dienen.

Das Hauptanliegen, das mit der Herausgabe des Handbuchs verfolgt wird, ist jedoch, zur weiteren Gründung derartiger lokalen Währungsprojekte beizutragen. Aus diesem Grund wurde dieses Handbuch als praxisorientierter Leitfaden mit Anregungen und Informationen, die für die Gründung eines derartigen Systems von besonderer Relevanz sind, konzipiert.

Um den genannten Zielsetzungen gerecht zu werden, ist geplant, dieses Handbuch in Zukunft auch weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren und bei Bedarf zu ergänzen. Über wertvolle Hinweise und Anregungen hierzu, aber auch über Kritik und Verbesserungsvorschläge an der gegenwärtigen Konzeption, würden wir uns jederzeit sehr freuen.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch für uns bisher zugegangene konstruktive Kritik, Hinweise und Ideen bedanken, die von Seiten unserer Leser dazu beigetragen haben, dieses Buch zu verbessern. Wir hoffen, daß wir hierdurch unser Handbuch noch interessanter und lesenswerter gestaltet haben.

### *Die Autoren*

Dr. Christian Schneider  
Barbara Füller  
Dr. Hugo Godschalk

PaySys Consultancy GmbH  
Im Uhrig 7  
60433 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 / 52 36 00  
Fax: 069 / 52 10 90

© PaySys Consultancy GmbH

**"If the economy is the Titanic, LETS is one of the lifeboats"**  
(aus: LETS Infopack, Letslink UK)

## **2. Einführendes zu LETS**

### **2.1. Was bedeutet LETS?**

## *Local **E**xchange **T**rading **S**ystem*

LETS ist eine Abkürzung und steht für den englischen Ausdruck Local Exchange Trading System, übersetzt: örtliches Austausch- und Handelssystem. Manchmal findet man auch Abwandlungen, wie z. B. die Bezeichnung "Local *Employment* Trading System", "Local *Economy* Trading System" oder "Local *Energy* Trading System". LETS wird im englischen Sprachraum auch mit "personal money network", "community currency", "community exchange" oder "local money" gleichgesetzt. Im deutschen Sprachraum - insbesondere in wissenschaftlichen Publikationen - wird dafür der Begriff Tauschring oder Tauschbörse verwendet.

### **2.2. Was versteht man unter einem LETSsystem?**

Unter einem LETSsystem, Kooperationsring oder Tauschring versteht man ein organisiertes Verrechnungssystem, das dem bargeldlosen Austausch von Leistungen und Produkten zwischen Privatpersonen, Organisationen und Kleinunternehmen auf lokaler Ebene dient. Da überwiegend Dienstleistungen und Produkte zwischen privaten Haushalten ausgetauscht werden, beschränkt sich das Tätigkeitsgebiet eines LETSsystem im Regelfall auf einen Stadtteil, eine Stadt oder eine Region.

Der Begriff "LETS" ist nicht irgendwo festgelegt, eingetragen oder geschützt. Das bedeutet, daß in der Praxis lokale Austauschsysteme unterschiedlicher Prägung und Ausgestaltung als LETSsystem bezeichnet werden.

Es steht demnach jeder lokalen Gruppe frei, ihr eigenes LETS zu gründen. Die Teilnehmer sollten ein Netzwerk so gestalten, daß es den eigenen Bedürfnissen, der eigenen Kreativität und der Zusammensetzung der lokalen Gruppe entspricht. Die Hinweise in diesem Handbuch sind deshalb auch keine zwingenden Vorschriften, sondern eher Anregungen aufgrund von Erfahrungen aus der LETS-Praxis.

Der Begriff LETS taucht zum ersten Mal 1983 bei dem von Michael Linton gegründeten Netzwerk in Comox Valley (British Columbia) in Kanada auf. Nach Linton müssen folgende sieben Kriterien erfüllt sein, wenn man ein Netzwerk als LETS bezeichnen will (Quelle: P. Lang, LetsWork):

1. Non-Profit-System;
2. kein Zwang zum Kauf oder Verkauf;
3. sämtliche Konten starten mit einem Null-Saldo;
4. keine Bargeldein- oder auszahlungen;
5. Offenlegung der Kontenstände und des jeweiligen Umsatzvolumens zwischen den Mitgliedern;
6. wertmäßige Koppelung der lokalen Verrechnungseinheit mit der jeweiligen Landeswährung;
7. keine Zinskosten bzw. Zinseinnahmen



### 2.3. Wie funktioniert LETS?

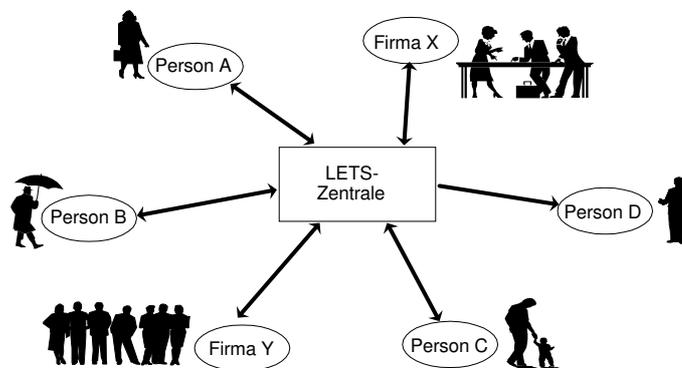
Obwohl sich LETSsysteme in ihrer Ausgestaltung in einigen Punkten unterscheiden können, funktionieren alle Modelle nach einem einheitlichen Grundprinzip. Die Bezahlung der Leistungen erfolgt mit einer eigens geschaffenen Verrechnungswährung. Dazu wird für jeden Teilnehmer eines LETSsystems ein eigenes Konto bei einer zentralen Stelle errichtet und geführt. Tauschvorgänge schlagen sich auf den jeweiligen Konten der Teilnehmer durch entsprechende Buchungen auf der Soll- bzw. Habenseite nieder. Wichtig ist, daß Soll- aber auch Habensalden auf den Konten der Teilnehmer nicht verzinst werden (müssen).

Um die Funktionsweise zu veranschaulichen, ein kurzes Beispiel:

*Die Rentnerin Liselotte Müller würde gerne babysitten, um ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Studentin Vera Schulz sucht des öfteren eine Betreuerin für ihr Kind, um regelmäßig an Vorlesungen teilnehmen zu können. Wenn beide an einem LETSsystem teilnehmen und ihr Angebot bzw. ihren Bedarf an die zentrale Tauschstelle gemeldet haben, werden sie hierüber vermittelt. Für die Betreuung ihres Babys braucht die Studentin Vera Schulz dann ihr ohnehin schon überzogenes Bankkonto nicht weiter zu überziehen, denn Frau Müller erhält für ihre Babysitting-Dienste kein Geld, sondern eine Gutschrift auf einem eigens für sie eingerichteten und von der Tauschzentrale geführten Tauschkonto. Ihr Guthaben kann Frau Müller beispielsweise dafür nutzen, sich von einem anderen Teilnehmer ihre Wohnung tapezieren zu lassen. Dagegen kann Vera Schulz ihr Tauschkonto dadurch ausgleichen, daß sie, als angehende Diplom-Mathematikerin, in ihrer Freizeit Nachhilfeunterricht in Mathematik erteilt. Für die Zeit, in der ihr Konto überzogen ist, braucht sie keine Zinsen zu bezahlen.*

Dieses sehr einfach gewählte Beispiel verdeutlicht bereits eindrucksvoll, was notwendig ist, damit ein LETSsystem gut funktionieren kann. Einerseits nämlich möglichst viele Teilnehmer, die Leistungen und Produkte anbieten und nachfragen. Andererseits eine zentrale Stelle, die möglichst effizient Tauschpartner vermittelt und über die ausgetauschten Leistungen durch entsprechende Buchungen auf den Tauschkonten der Teilnehmer Buch führt.

**Austausch von Waren und Dienstleistungen über die LETS-Zentrale**



## 2.4. Was ist das Besondere an LETS?

Das Besondere am LETSsystem ist, daß es sich um ein Verrechnungssystem handelt, das nach dem Muster einer Geldwirtschaft organisiert ist und dabei gleichzeitig Schwächen des geldwirtschaftlichen Systems vermeidet. So ermöglicht das System Austauschbeziehungen zwischen einer Vielzahl von Personen, weil eine Verbuchung der Leistung auf Verrechnungskonten vorgenommen wird. Damit werden Probleme, wie sie bei Tauschgeschäften gewöhnlich auftreten, wie wechselseitiger Bedarf, wertmäßiger Ausgleich sowie zeitliche Übereinstimmung, gelöst.

Zugleich aber - und das ist das eigentlich Wichtige - kann in einem LETSsystem auch derjenige Leistungen in Anspruch nehmen, der nicht ausreichend über herkömmliches Geld verfügt. Er muß dafür nur bereit sein, innerhalb des Systems eigene Leistungen zu erbringen. Dadurch werden in einem LETSsystem Leistungen erzeugt und ausgetauscht, die im geldwirtschaftlichen System vielleicht unterblieben wären.

Das Besondere an LETS vor allem ist, daß LETS-Geld nicht „ausgehen“ kann. Hierzu das „Metermaß-Beispiel“: Geld ist eine Maßeinheit und kann deshalb nicht „fehlen“. Wir sagen auch nicht: Wir können nicht mehr messen, uns sind die Zentimeter ausgegangen. (formuliert u. a. von M. Linton)

Solange also Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen, wird im LETSsystem „Geld“ unaufhörlich neu geschaffen.

## 2.5. Wozu LETS?

LETS ist ein zum bestehenden Wirtschafts- und Währungssystem komplementäres Verrechnungssystem. Es soll als ein örtlich begrenztes System der Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe von zu einem Kooperationsring zusammengeschlossenen Personen deren Versorgungslage verbessern, indem innerhalb des Systems auch Leistungen erzeugt und ausgetauscht werden, die andernfalls - im Rahmen der herkömmlichen Geldwirtschaft - nicht erzeugt worden wären.

LETSysteme sind somit Konzepte einer menschlicheren Ökonomie. Der Zugang der einzelnen Personen dazu ist unterschiedlich:

- ⇒ praktische Nachbarschaftshilfe
- ⇒ Liebe und Freundschaft als Ökonomieprinzip\*
- ⇒ systemtheoretische Erkenntnisse (neue Geldordnung)
- ⇒ Alternativen zur Zinswirtschaft

\* formuliert u. a. von M. Linton

Je nach geistiger Herkunft und Mentalität von Menschen unterschiedlicher Länder können sich die konkreten Projektkonzepte in Entstehungsgeschichte, Argumentationsweise und auch Vorgehensweise unterscheiden.

In Großbritannien untersuchten wir die Schwerpunkte von LETS. Wir sehen hier unterschiedliche Motive von 19 ausgewählten Tauschkreisen in England:

<b>LETSysteme</b>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Unterstützung lokaler Gemeinschaft	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
Unterstützung lokalen Gewerbes	x		x			x											x			
Hilfe für die Umwelt	x										x		x							
Verbesserung der Lebensqualität				x											x	x		x		
Möglichkeit zinslosen Kredits	x		x	x	x	x			x		x			x						
kein Verlust/Horten von Lokalwährung		x				x							x							
Umgehung der Rezession						x						x	x							
Schaffung von Selbstvertrauen		x				x							x							
Förderung von Talent/Geschicklichkeit/Können		x	x		x			x			x		x	x				x	x	
Schaffung neuer Freundschaften/Kontakte	x		x								x	x		x					x	x

In Australien und Neuseeland wird neben dem Schwerpunkt Gemeinschaft und Unterstützung (von Arbeitslosen, Kranken, Alten) der Umweltgedanke großgeschrieben: „LETS is a green economy, sustainable and giving back power to local people“. Die meisten LETS-Teilnehmer sind auch im Bereich Permakultur aktiv. Viele Umweltprogramme sind dort durch LETS-Gruppen ins Leben gerufen worden.

### **3. LETS aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht**

#### **3.1. Welche Ursachen lassen uns nach einem alternativen Versorgungssystem Ausschau halten?**

LETSsysteme sind alternative Austauschsysteme, deren vorrangiges Ziel es ist, die Versorgungslage der teilnehmenden Menschen zu verbessern. Die Suche nach neuen, innovativen Formen der Selbstversorgung außerhalb des "herkömmlichen" Marktes ist dabei in erster Linie Ausdruck und Folge einer Reihe von (Fehl-)Entwicklungen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft:

- Ein wachsender Teil der Bevölkerung in den westlichen Industrieländern ist ohne Beschäftigung. So waren Anfang 1997 alleine in Deutschland über viereinhalb Millionen Menschen - verdeckte Arbeitslosigkeit nicht mitgerechnet - erwerbslos.
- Immer mehr Menschen verfügen im Zuge von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit, Frühverrentung etc. über ungenutzte Zeitreserven. Dieser Trend dürfte sich im Zuge des vorherrschenden Arbeitsmarktungleichgewichts fortsetzen.
- Trotz eines gesamtgesellschaftlich betrachteten hohen Wohlstandsniveaus in den Industrienationen nimmt der Anteil der Haushalte, die auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, permanent zu. So erhöhte sich in Deutschland die Zahl der Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, von 749 Tsd. im Jahre 1970 auf gegenwärtig über 4 Mio.
- Im Zusammenhang mit wachsender Arbeitslosigkeit und einer Zunahme der Zahl des auf Unterstützungsleistungen angewiesenen Personenkreises spitzt sich auch die finanzielle Lage vieler Haushalte zu. Das Schlagwort von der Zwei-Drittel-Gesellschaft macht die Runde. Dabei lebten bereits 1989 knapp 20 % der westdeutschen Wohnbevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (Einkommen < 60 % des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung).
- Strukturelle Unterschiede und Ungleichgewichte in der Entwicklung einzelner Regionen verschärfen sich. So erhöhte sich beispielsweise in den achtziger Jahren die Wirtschaftsleistung in der Bundesrepublik in den südlichen Bundesländern wesentlich stärker als in den nördlichen. Aber auch in den einzelnen Bundesländern existieren erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich Wirtschaftsleistung, Arbeitslosigkeit etc. Als Folge davon entstanden benachteiligte Gebiete mit niedrigerem Durchschnittseinkommen, höherer Arbeitslosigkeit, etc.
- Im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels, der Abkehr von der Großfamilie und der angestiegenen Lebenserwartung diagnostizieren Soziologen eine wachsende soziale Isolierung. So wurden beispielsweise bei der Volkszählung im Jahr 1987 in der Bundesrepublik 35% Single-Haushalte gezählt. Gerade ältere Menschen leben häufig isoliert, ohne soziale Kontakte.
- Fehler und Funktionsschwächen unseres gegenwärtigen Geldsystems tragen dazu bei, daß Ressourcen, wie z. B. menschliche Arbeitskraft, nicht ausreichend genutzt werden. So ist auf der einen Seite ein wachsender Bedarf an Dienstleistungen beispielsweise in Form von Kinderbetreuung vorhanden, auf der anderen Seite fehlt es vielfach am Geld, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

## **3.2. Wie wirken sich LETS-Modelle auf Individuum, Gesellschaft und Wirtschaft aus?**

### **LETS reduziert die Abhängigkeit vom Geld:**

Indem sich Menschen zusammenschließen und ihr eigenes Tauschmittel kreieren, sind sie weniger auf Geld angewiesen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Insofern kann LETS vor allem dann helfen, wenn die Menschen zu wenig Geld haben, weil es die Möglichkeit schafft, den Mangel an Geld durch nicht-monetäre Austauschbeziehungen auszugleichen. Dadurch ist die Teilnahme an LETS gerade für denjenigen Personenkreis interessant, der über wenig Geld verfügt, also beispielsweise für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger.

### **LETS fördert regionale, kleinräumige Strukturen:**

Ein lokales AUSTAUSCHNETZ mit lokaler Nebenwährung garantiert, daß regionale Leistungsangebote genutzt werden. Dadurch dient LETS den Menschen vor Ort. Besonders kann LETS den Menschen in strukturschwachen Gebieten helfen.

### **LETS trägt zur Einsparung von Energie bei:**

Dadurch, daß LETS den lokalen Austausch und Handel von Produkten und Leistungen fördert, werden lange Anfahrts- und Transportwege vermieden. Dies spart Transportkosten und senkt den Energieverbrauch.

### **LETS ist Hilfe zur Selbsthilfe:**

LETS hilft den Menschen, die daran teilnehmen und ihre Fähigkeiten in Form von Gütern und Dienstleistungen in das Tauschsystem einbringen, ihre unter Umständen brachliegenden Ressourcen einer nutzbringenden Verwendung zuzuführen. Beim Erbringen eigener Leistungen oder Produkte erwerben sie dabei einen Anspruch auf Gegenleistung unbestimmter Art. LETS kann damit die Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen reduzieren. Außerdem ermöglicht LETS den Menschen, sich Dinge zu leisten, die sie sich mit "richtigem" Geld andernfalls nicht hätten leisten können.

### **LETS stärkt Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl:**

LETS hilft, brachliegende Fähigkeiten der Menschen zu nutzen und bietet dadurch insbesondere für Erwerbslose die Möglichkeit, sich des Wertes ihrer eigenen Arbeitskraft zu versichern, bei anderen Anerkennung zu finden und ihre materielle Lebenslage zu verbessern. LETS trägt dazu bei, das Selbstwertgefühl der teilnehmenden Menschen zu erhöhen.

### **LETS fördert Kreativität:**

LETS erweckt in den Menschen neue Kreativität. Auf der Suche nach Waren und Dienstleistungen, die man innerhalb des Tauschkreises anbieten könnte, entwickeln Teilnehmer mehr Einfallsreichtum und Schöpferkraft.

### **LETS fördert die Solidarität:**

LETS ist ein System, bei dem sich Menschen mit dem gemeinsamen Ziel, Leistungen und Waren untereinander geldlos auszutauschen und ihre Versorgungslage zu verbessern, zusammenschließen. Dies fördert Solidarität sowie Zusammenhalt und schafft neue persönliche Kontakte.

### **LETS verbessert die materielle Versorgung:**

LETS kann gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen wirtschaftlicher Strukturschwäche und hoher Arbeitslosigkeit einen Beitrag dazu leisten, die Versorgungslage privater Haushalte zu verbessern. Dies ist auch dadurch möglich, daß innerhalb eines LETSsystems Leistungen erstellt und ausgetauscht werden, die im Rahmen geldvermittelnder Märkte möglicherweise nicht erbracht worden wären. LETS ist dadurch ein ergänzendes Versorgungssystem.

### **LETS verhindert Umverteilung und leistungsloses Zinseinkommen:**

LETS ist ein Tauschsystem mit einer eigenen zinslosen Währung. Diese dient ausschließlich der Verrechnung und Verbuchung von Tauschtransaktionen. Das LETS-eigene Geld kann weder zinsbringend angelegt noch für spekulative Zwecke verwendet werden. Damit dient es ausschließlich der Förderung des Austausches zwischen den an LETS beteiligten Menschen. LETS verhindert dadurch leistungsloses Zinseinkommen und eine durch Zins verursachte Umverteilung von Reichtum zugunsten der Geldkapitalbesitzer.

## **3.3. Warum sind LETSsysteme ein Beitrag zu einer gerechteren Geldordnung?**

Unser gegenwärtiges Geld- und Finanzsystem ist gekennzeichnet durch:

- ☹ wachsende Überschuldung von Staat, Unternehmen und privater Haushalte. Die Gesamtverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland belief sich nach Schätzungen im Jahr 1992 auf etwa 3.200 Mrd. Dollar. Tendenz steigend.
- ☹ wachsende Zinslasten als Folge der Überschuldung.
- ☹ Verteuerung der Produkte, da Zinsen als Kostenbestandteil in die Produktpreise miteinfließen. So beträgt der Zinsanteil in der Miete durchschnittlich 77 % des Mietpreises.
- ☹ permanente Vermögensumverteilung durch Zins- und Zinseszins und infolge dessen Zunahme der Ungleichverteilung des Geldvermögens.
- ☹ Auseinanderdriften realer und monetärer Größen. Beispielsweise stieg die Gesamtverschuldung in Deutschland in den Jahren von 1950 bis 1990 dreimal so stark an wie die Wirtschaftsleistung gemessen am Sozialprodukt.
- ☹ permanenten Zwang zum wirtschaftlichen Wachstum, weil eskalierende Geldvermögen ständig nach gewinnbringenden Anlagemöglichkeiten suchen.

LETSsysteme sind dagegen eine Lösung auf dem Weg zu einer gerechteren Geldordnung, weil:

- ☺ LETS das Geld auf seine eigentliche Funktion, den Tausch zu erleichtern, reduziert.
- ☺ LETSsysteme konsequent auf den Austausch realer Leistungen ausgerichtet sind und als Folge davon ein Auseinanderklaffen von realen und monetären Größen unmöglich ist.

- ☺ LETS-eigenes Geld nicht zinstragend ist und infolge dessen eine Anhäufung und Akkumulation desselben ausgeschlossen ist.
- ☺ LETSsysteme durch konsequenten Zinsverzicht bewirken, daß Transaktionen nicht mit Zins belastet sind und Umverteilungseffekte durch Zins und Zinseszins vermieden werden.
- ☺ LETSsysteme ein zinsfreies Tauschmittel benutzen, das keinen Wachstumszwang verursacht.
- ☺ LETSsysteme die lokale Wirtschaft fördern und einen Kapitalabfluß verhindern.

## 4. Funktionsprinzipien und Ausgestaltungsmöglichkeiten von LETS

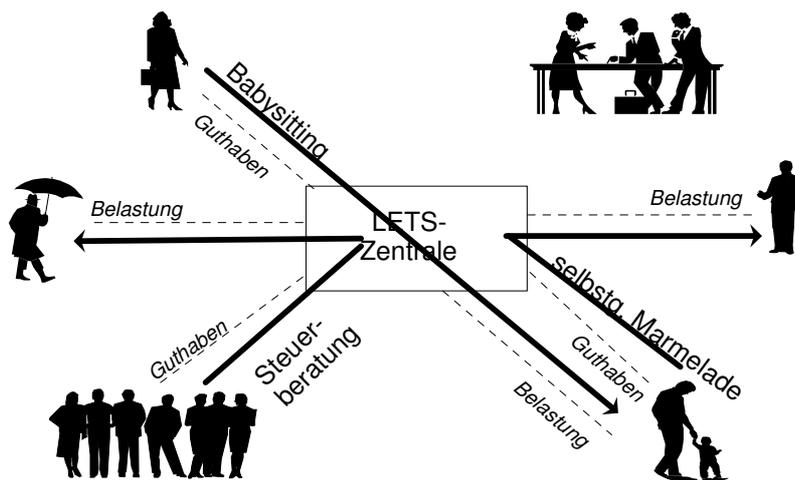
### 4.1. Wie ist ein LETSsystem aufgebaut?

Ein LETSsystem besteht aus einer zentralen Stelle, im folgenden auch LETS-Organisation, LETS-Zentrale bzw. Tauschzentrale genannt, und den angeschlossenen Teilnehmern, die eine Art Leistungs- bzw. Tauschgemeinschaft bilden.

### 4.2. Nach welchen Prinzipien funktioniert LETS?

Zielsetzung eines LETSsystems ist es, einen Austausch von Leistungen und Produkten zu ermöglichen ohne Benutzung der Landeswährung (z. B. DM oder CHF), und zwar zwischen Privatpersonen, Dienstleistern, Freiberuflern und Händlern, die sich im Regelfall nicht persönlich kennen. Die Teilnehmer eines LETSsystems können dabei "unentgeltlich" (ohne z. B. DM) von anderen Teilnehmern Leistungen und Waren beziehen, wenn sie ihrerseits Leistungen bzw. Waren anbieten. Diese Gegenleistungen müssen nicht demjenigen zur Verfügung gestellt werden, von dem die frühere Leistung bezogen worden ist, sondern können Dritten gegenüber erbracht werden.

Da Leistung und Gegenleistung nicht direkt und zeitgleich zwischen denselben Personen ausgetauscht werden, wird ein eigenes Tauschmittel, eine Art systemeigene Währung, verwendet, in der die Höhe der Ansprüche und Verpflichtungen der Teilnehmer untereinander ausgedrückt werden.



### 4.3. Worin unterscheidet sich LETS von anderen "geldlosen" Austauschformen?

In LETSsystemen werden Leistungen und Waren ohne Verwendung des gesetzlichen Zahlungsmittels und der Landeswährung (z. B. DM) verrechnet. Der Tausch funktioniert aller-

dings nicht so, daß zwei Personen Leistungen nach dem Motto austauschen "ich gebe Dir, Du gibst mir". Vielmehr wird zur Abwicklung von Tauschvorgängen ein eigenes Zahlungsmittel verwendet. Dadurch sind Tauschtransaktionen zwischen einer Vielzahl von Personen möglich, so daß sich LETSsysteme von allen einfachen Formen des überhaushaltlichen Austausches zwischen zwei oder mehreren Parteien, wie sie beispielsweise häufig in Form der Nachbarschaftshilfe praktiziert werden, abgrenzen.

Zwar könnte man LETSsysteme genauso wie z. B. den einfachen bilateralen Austausch zwischen zwei Personen oder den komplizierteren mehreckigen Tausch zwischen Unternehmen auf internationaler Ebene dem Tauschhandel zuordnen. Jedoch besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen LETSsystemen und anderen Ausprägungsformen des Tauschhandels darin, daß LETSsysteme nach dem Muster einer Geldwirtschaft organisiert sind. Dadurch verbinden LETSsysteme die Vorteile einer Geldwirtschaft mit den Vorteilen einer Tauschwirtschaft, die vor allem darin bestehen, daß auch derjenige Geschäfte abwickeln kann, der nicht ausreichend über Geld bzw. Liquidität als Tauschmittel verfügt.

Ähnlichkeit besitzt der Austausch von Leistungen im Rahmen von LETS mit dem sogenannten Barter-Club-Tauschhandel. Dabei handelt es sich bei Barter-Clubs ebenfalls um organisierte Tauschsysteme, die nach dem gleichen Prinzip wie LETSsysteme aufgebaut sind. Das heißt, auch im Barter-Club-Tauschhandel werden Geschäftspartner über eine Zentrale vermittelt, und die Bezahlung der Leistungen erfolgt über Konten mit einer eigenen Währung.

Unterschiede zwischen LETS-Modellen und Barter-Clubs bestehen allerdings insofern, als daß Barter-Clubs erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind und Tauschgeschäfte praktisch ausnahmslos zwischen Unternehmen vermitteln. LETSsysteme sind dagegen eine Art Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfeeinrichtung. Die Absicht zur Gewinnerzielung ist mit LETSsystemen nicht verbunden. Darüber hinaus beschränken sich LETSsysteme zur Zeit in der Praxis noch hauptsächlich auf den Austausch von Leistungen und Waren zwischen privaten Haushalten, obwohl auch kleinere Unternehmen und Dienstleister sowie Vereine und Organisationen daran teilnehmen können.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht im Aktionsradius. Während Barter-Clubs häufig überregional bzw. sogar landesweit Tauschgeschäfte vermitteln, beschränken LETSsysteme ihren Wirkungskreis auf eine Stadt, Gemeinde bzw. eine kleinere Region.

Außerdem haben sogenannte Seniorengenossenschaften bzw. Bürgerbüros einige Gemeinsamkeiten mit LETSsystemen. Darauf wird in einem separaten Kapitel noch ausführlich eingegangen.

#### **4.4. Wer kann an einem LETSsystem teilnehmen?**

Grundsätzlich kann jeder an einem LETSsystem teilnehmen. Die Teilnahme ist für Privatpersonen, Vereine und Non-Profit-Organisationen ebenso wie für Freiberufler, kleinere Unternehmen und Dienstleister geeignet. Voraussetzung ist nur, daß jeder Teilnehmer Dienste, Leistungen oder Güter anbieten kann und möchte.

## 4.5. Welche Leistungen können in einem LETSsystem angeboten werden?

Am besten funktioniert ein LETSsystem, wenn möglichst viele Personen, Organisationen und Unternehmen daran teilnehmen und eine große Palette von Leistungen anbieten. Dies können "einfache", persönliche Dienste wie Einkaufen für andere, Hilfe bei Behördengängen, Gartenarbeit, Babysitting, Nachhilfe bis hin zur esoterischen Beratung und kleineren handwerklichen Dienstleistungen sein. Genausogut können aber auch Neu- oder Gebrauchtprodukte in einem LETSsystem angeboten werden.

Die folgende Übersicht vermittelt einen ersten Einblick, welche Leistungen/Produkte in der Praxis vielfach angeboten werden:

- Hilfe bei Errichtung, Instandhaltung, Reinigung und Pflege von Wohnräumen
- Reparaturhilfe und kleinere Wartungsarbeiten aller Art
- persönliche Dienste für Kinder, Kranke, Behinderte, Ältere, (z. B. Besuche)
- Einkaufs-, Besorgungs- und Transportdienstleistungen
- Unterricht und beratende Unterstützung
- Hilfen beim Umgang mit Behörden und Steuererklärung
- Party-Service und Catering
- Haushaltshilfen wie z. B. Bügeln, Waschen, Fensterputzen
- Computer- / Büroausstattung
- Dekorationen
- Housesitting
- Kunsthandwerke
- Autoverleih
- Gartenarbeit
- gebrauchte Werkzeuge

und so weiter - soweit die Phantasie der Teilnehmer reicht. Z. B. wirbt ein Filmclub um diejenigen, die mit einem „offiziellen Scheidungsvideo“ ihre Ehrekrise dokumentieren wollen. Jemand bietet an, Totenwache zu halten; ein anderer fragt nach „Rebirthing“, ein dritter bietet Begleitung bei Friedhofsbesuchen an.....

Wichtig zu erwähnen ist hierbei, daß es bei bestimmten qualifizierten Dienstleistungen Probleme mit den Handwerkskammern geben kann (siehe auch Kapitel 6). Es ist ratsam, nicht „Reparaturen“ anzubieten, sondern „Reparaturhilfe“. Die Wörter „Hilfe“ oder „Unterstützung“ im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung (z. B. „Hilfe bei Übersetzungen“, „Umzugshilfe“, „handwerkliche Unterstützung beim Dachausbau“, etc), weist darauf hin, daß nicht Leistungen angeboten werden, die normalerweise nur von einem gewerblichen Handwerksbetrieb oder einem anderen geschützten Berufsstand ausgeführt werden dürfen. „Steuerberatung“ darf nur ein eingetragener Steuerberater anbieten. Für jemand, der dieses als Hobby betreibt und in einem Tauschring anbieten möchte, empfiehlt sich die Formulierung „Hilfe bei der Steuererklärung“ oder „Gebe Steuertips“.

Wegen der Gefährdung des guten Rufs steht es einer LETS-Gruppe natürlich frei, das Angebot und die Nachfrage bestimmter Güter und Dienstleistungen (wie. z. B. Prostitution, Drogen, Waffen, usw.) auszuschließen.

#### **4.6. Ist es sinnvoll, das Angebot nur auf bestimmte Leistungen bzw. Waren zu beschränken?**

In den USA, den Niederlanden und Großbritannien existieren Netzwerke, die sich ausschließlich auf den Austausch eines eingeschränkten Leistungsspektrums beschränken bzw. nur eine bestimmte Zielgruppe als Teilnehmer anwerben. Beispielsweise beschränken sich einige Systeme auf den Austausch von Dienstleistungen im Bereich der Kleinkinderbetreuung ("Babysitting-Kooperativen"). Hinter einer derartigen Einschränkung des Leistungsspektrums steckt die Idee, schneller und einfacher einen bestimmten Teilnehmerkreis aufzubauen und das Netzwerk "zum Laufen zu bringen".

Allerdings widerspricht eine Beschränkung des Teilnehmerkreises und des Leistungsspektrums der eigentlichen Zielsetzung des LETS-Modells, möglichst vielen Teilnehmern möglichst häufig und bei einer möglichst großen Palette von Tätigkeiten Gelegenheit zum eigenen Engagement und zur Erzielung zusätzlichen Einkommens zu geben und gleichzeitig eine qualitativ und quantitativ hochwertige Bedarfsdeckung innerhalb des Systems zu ermöglichen. Trotzdem hat sich in der Praxis gezeigt, daß der Schwerpunkt bei den angebotenen Leistungen zumindest in der Anfangsphase am besten auf solche Tätigkeiten und Leistungen gelegt werden sollte, die von einer breiten Bevölkerungsgruppe nachgefragt und angeboten werden kann.

#### **4.7. Welche Aufgaben hat die LETS-Zentrale?**

Die LETS-Zentrale sorgt für die Verwaltung und Organisation des Netzes. Sie hat die Aufgabe, über die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen der Teilnehmer Buch zu führen und öffentlich zugänglich zu machen. Sie produziert und verteilt die Listen/Marktzeitungen über Angebot und Nachfrage der Teilnehmer. Zusätzlich kann die Zentrale eine aktive Rolle bei der Vermittlung der Teilnehmer untereinander spielen (z. B. durch Meetings oder „Markttage“). Diese Aufgaben sind vergleichbar mit denen eines Maklers, der Anbieter und Nachfrager zusammenführt, und mit denen einer Verrechnungsstelle, die die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen der Teilnehmer registriert.

Die Aufgaben der LETS-Zentrale sind gewissenhaft und gut organisiert durchzuführen, hat sich doch schon so mancher LETS-Kreis zurückziehen müssen aufgrund von Verwaltungsschwierigkeiten. Als Empfehlung ist immer wieder zu hören, daß eine Zentrale aus mindestens 3 - 4 Personen bestehen sollte, deren Aufgaben klar definiert sind und eine gute Verwaltung ermöglichen.

Nicht verantwortlich ist die Zentrale für die Qualität der erbrachten Dienstleistungen oder angebotenen Waren. Dies sollte im Teilnahme-Formular ausdrücklich vermerkt sein.

#### **4.8. Warum beschränken LETS-Systeme ihren Wirkungskreis auf eine Region bzw. eine Stadt?**

LETS-Systeme sind im Regelfall darauf beschränkt, den geldlosen Austausch in Städten, Gemeinden oder kleineren Regionen zu organisieren. Diese regionale Beschränkung ist sinnvoll, weil bei einer größeren Ausdehnung derartiger Austauschsysteme die Anfahrtswege der Teil-

nehmer beim Austausch von persönlichen Dienstleistungen zu lang wären. Infolge dessen kämen kaum Transaktionen in diesem Bereich zustande. Außerdem sind LETSsysteme von ihrer Zielsetzung darauf ausgelegt, regionale, kleinräumige Strukturen und Gemeinschaften zu fördern.

#### **4.9. Wie werden die Tauschpartner vermittelt?**

Damit sich Tauschpartner finden können, müssen sie Informationen darüber besitzen, wer welche Produkte und Leistungen anbietet und wer an welchen Leistungen als Nachfrager interessiert ist. Hierfür müssen den Teilnehmern bestimmte Informationsquellen zur Verfügung stehen. Für die Bereitstellung dieser Informationsmittel und die Aufbereitung der Informationen ist die LETS-Zentrale verantwortlich.

Dabei kann die LETS-Zentrale Listen mit den Angeboten und Nachfragen aller Teilnehmer in ihren Büroräumen - falls vorhanden - aushängen. Die Teilnehmer müssen dann allerdings die LETS-Zentrale aufsuchen, um sich über aktuelle Angebote und Nachfragen zu informieren. Da dies für die Teilnehmer mit hohem Aufwand verbunden ist, empfiehlt es sich zusätzlich, daß die LETS-Zentrale regelmäßig Listen verschickt, auf denen alle Leistungsangebote und -nachfragen der Teilnehmer unter bestimmten Rubriken zusammengefaßt aufgeführt sind. Diese Listen haben dadurch den Charakter einer Marktzeitung und sollten aus Gründen der Aktualität regelmäßig (möglichst einmal monatlich) erscheinen.

Darüber hinaus ist es auch sinnvoll, daß die LETS-Zentrale an bestimmten Tagen in der Woche eine Art Sprechstunde - entweder telefonisch oder persönlich - einrichtet. In dieser können die Teilnehmer dann mit einem Mitarbeiter der LETS-Zentrale aus erster Hand Informationen über die Angebots- und Nachfragesituation sowie über die Absatzchancen neuer Leistungsangebote erhalten.

Ferner ist es auch denkbar, daß die LETS-Zentrale laufend die aktuellen Angebots- und Nachfragemeldungen der Teilnehmer vergleicht und nach Möglichkeiten sucht, individuelle Nachfrage und Angebote miteinander in Kontakt zu bringen. In diesem Falle werden die Teilnehmer per Post oder Telefon/Telefax darüber informiert, mit wem sie in Kontakt treten können, um ihr aktuelles Angebot bzw. ihre aktuelle Nachfrage zu realisieren.

Eine gute Möglichkeit um neue Mitglieder zu gewinnen, ist die aktive Suche nach neuen Anbietern, die etwas anbieten, was bislang in der LETS-Gruppe bereits nachgefragt wurde, aber von den bestehenden Mitgliedern nicht angeboten wurde. So sucht z. B. ein LETS-Mitglied Sprachunterricht "Türkisch", aber in der Gruppe ist niemand, der diese Dienstleistung anbieten kann. In diesem Fall kann die LETS-Zentrale aktiv werden und außerhalb des LETS-Kreises nach einem Türkisch-Unterricht-Anbieter suchen und diesen für die LETS-Teilnahme gewinnen. In diesem Fall kann das neue Mitglied direkt im LETS aktiv werden und einen Umsatz verbuchen.

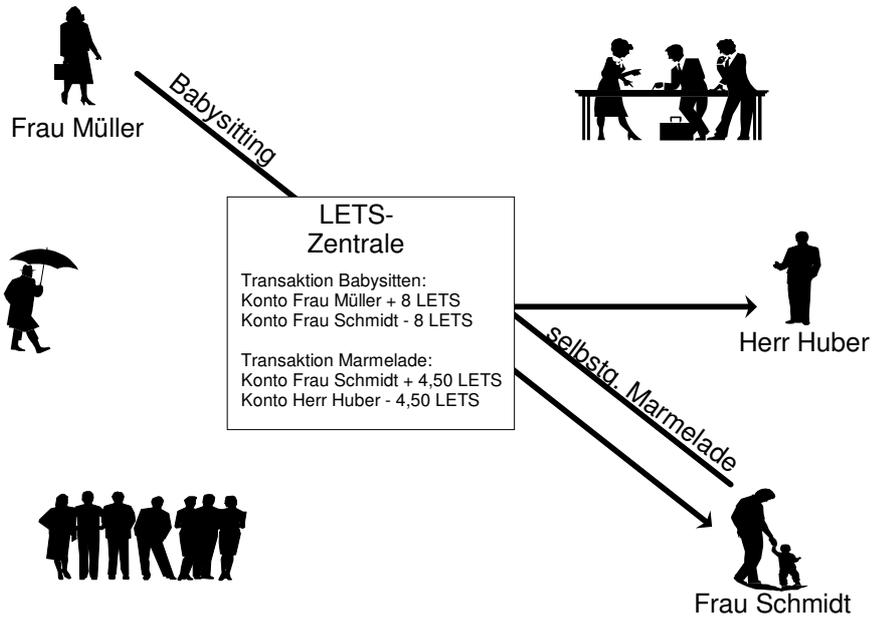
#### **4.10. Wie werden die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Teilnehmer verrechnet?**

Der Tausch innerhalb eines LETSsystems erfolgt wie beim herkömmlichen Geld. Zum Austausch von Leistungen wird eine eigene Währung verwendet. In dieser "Spezialwährung" werden die Ansprüche und Verbindlichkeiten der Teilnehmer registriert. Diese Währung besitzt nur Gültigkeit innerhalb des Austauschnetzes. Da alle Leistungen, die nicht innerhalb eines LETSsystems gehandelt werden, weiterhin in der jeweiligen Landeswährung bezahlt werden müssen, besitzt das LETS-eigene "Tauschgeld" den Charakter einer Neben- oder Zweitwährung.

Dieser Währung wird durch die Initiatoren des entsprechenden Tauschrings ein eigener Name gegeben. So heißt die Währung in Frankfurt z. B. „Peanuts“, in Berlin Hellersdorf „Heller“, in Halle/Saale „döMak“ in Leipzig „Batzen“ und in München „Isartaler“. Viele LETSsysteme in Deutschland und in Österreich haben den Währungsnamen des Schweizer LETSsystems „Talent“ übernommen, wenn auch die Systeme zum Teil einige Unterschiede zum Schweizer LETS aufweisen. Talent stellt einen Bezug her sowohl als Synonym zu „menschlicher Fähigkeit, Begabung“ als auch zur Währung aus der Antike „Talent“.

In ganz Neuseeland hat man die Bezeichnung „Green Dollar“ (Green\$) gewählt. Diese Systeme sind im übrigen auch untereinander vernetzt und handeln in Green\$ untereinander Waren und Dienstleistungen. In England gibt es Links, Olivers, Ideals, Favours, Acorns, Beacons, Stones.... der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Das LETS-eigene Geld existiert nicht als Papier- oder Münzgeld, sondern nur in Form von Einlagen auf einem Konto (Buchgeld) bei der LETS-Zentrale. Damit eine Verbuchung der gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Teilnehmer vorgenommen werden kann, muß für jeden Teilnehmer (oder für jeden teilnehmenden Haushalt mit mehreren Mitgliedern) ein eigenes Tausch- bzw. Verrechnungskonto eingerichtet werden. Dieses Konto wird von der LETS-Zentrale geführt und verwaltet. Im Falle eines Austausches von Leistungen zwischen zwei Teilnehmern nimmt die Zentrale die Buchungen auf den Konten dieser Teilnehmer in der Weise vor, daß der Verkäufer eine Gutschrift auf seinem Konto erhält, der Käufer hingegen eine Lastschrift.



#### 4.11. Wie wird die LETS-Zentrale über Kontenbewegungen unterrichtet?

Die LETS-Zentrale ist für die Führung der Teilnehmerkonten zuständig. Deshalb muß sie über erfolgte Transaktionen unterrichtet werden, denn Buchungen auf den Konten der Teilnehmer können nur dann vorgenommen werden, wenn Meldungen bzw. Bestätigungen von Tauschvorgängen in der Zentrale vorliegen.

Im einfachsten Fall wird die LETS-Zentrale telefonisch oder per Telefax über Transaktionen unterrichtet. Damit die Zentrale nicht permanent besetzt sein muß, können die Anrufe auch von einem Anrufbeantworter entgegengenommen werden. Allerdings hat eine derartige Vorgehensweise den gravierenden Nachteil, daß die Richtigkeit der gemachten Angaben kaum überprüfbar ist.

Aus Sicherheitsgründen ist es deshalb sinnvoller, die Teilnehmer eine Art Verrechnungsscheck, sogenannte Buchungsaufträge, über jede zustandgekommene Transaktion, ausstellen zu lassen. Sie erhalten dafür bei Beginn ihrer Mitgliedschaft eine Art Scheckbuch mit Buchungsaufträgen, das sie selbstverständlich im Bedarfsfall nachbestellen können. Nach jeder Transaktion wird dann ein Buchungsbeleg über den Wert der ausgetauschten Leistungen ausgestellt und vom Leistungserbringer - gegebenenfalls auch vom Leistungsempfänger - unterzeichnet. Anschließend wird der Buchungsauftrag - in den meisten Fällen vom Zahlungsempfänger - an die LETS-Zentrale verschickt. Erst nach Eingang des Buchungsauftrages werden schließlich Buchungen auf den Verrechnungskonten der beiden Teilnehmer vorgenommen.

Der Buchungsauftrag des Talent-Experimentes in der Schweiz enthält z. B. folgende Angaben (siehe Darstellung des Musters):

- Name, Adresse und Kontonummer des Leistungserbringers (= Zahlungsempfänger)
- Name, Adresse und Kontonummer des Leistungsempfängers (= Zahlungspflichtiger)
- Ort, Datum der Transaktion
- Unterschrift des Zahlungspflichtigen bzw. des Auftraggebers
- Betrag in Talenten (Tt.) in Zahlen und in Worten (voll ausgeschrieben)
- Nummer des Buchungsauftrages

In Großbritannien wird oft auch der Zweck bzw. Gegenstand des Geschäftes auf dem Buchungsauftrag ("credit note") mitangegeben. Auf die Angabe der Adresse wird meist verzichtet. Zweckmäßig ist allerdings der in England übliche, vom Buchungsauftrag abzutrennende Beleg bzw. Zahlungsabschnitt für die beiden Teilnehmer oder ein Buchungsauftrag mit mehreren Durchschlägen (für Auftraggeber, Empfänger, LETS-Zentrale).

(Abbildung Talent-Buchungsauftrag)

(Abbildung credit notes)

## 4.12. Welchen "Wert" hat das Tauschgeld?

Da das LETS-eigene Geld ausschließlich auf den Konten der Teilnehmer verbucht und verrechnet wird, besitzt es den Charakter einer Verrechnungswährung. Im Regelfall erhält die lokale Währung einen eigenen Phantasie-Namen, beispielsweise "Beacon" (Leuchtturm) oder "Acorn" (Eichel) in Großbritannien oder Batzen, Runkeln, Motten oder Mäxe in Deutschland. Der Name der Währung wird auch manchmal in Anlehnung an die Ortschaft oder den Stadtteil gewählt, in der das LETSsystem seinen Sitz hat (z. B. „Kreuzer“ in Berlin/Kreuzberg oder "New Berries" in dem Ort Newbury/England) In der Schweiz, in Österreich und in Deutschland wird zur Zeit die Bezeichnung "Talent" favorisiert.

Dabei richtet sich der Wert einer Einheit der LETS-Währung entweder nach dem Wert der offiziellen Landeswährung (*Geldwährung*), oder er entspricht einer bestimmten, vorher festgesetzten Zeiteinheit (*Zeitwährung*).

### ***Geldwährung:***

#### Beispiel 1:

Ein LETSsystem legt eine Geldwährung zugrunde, wenn ein Talent dem Wert einer DM entspricht (1 Talent = 1 DM). Eine Stunde Babysitting wird mit 15 Talenten berechnet; ein altes Fahrrad kostet 45 Talente.

#### Beispiel 2:

In einem anderen LETSsystem wird von der Tauschring-Zentrale empfohlen, daß die Arbeitsleistung von 1 Stunde 15 Talenten entspricht, aber ein gewisser Verhandlungsspielraum eingeräumt wird, z. B. 14 oder 16 Talente pro Stunde (1 Stunde = ca. 15 Talente). Hierdurch drückt man lediglich einen verhandelbaren „Stundenlohn“ in LETS-Einheiten aus, eine Art Maßstab, der für alle Dienstleistungen mehr oder weniger gleich sein soll. Es handelt sich aber dennoch um eine Geldwährung, die sich an die DM anlehnt, da man 1 Stunde Babysitting mit 15, 17 oder auch 13 Talenten vereinbaren könnte, je nachdem, wie sich die Tauschpartner einigen. Schwieriger wird es übrigens, ein gebrauchtes Fahrrad per Stundenlohn zu bewerten.

#### Zur Verdeutlichung:

In einem Sport-Center kann man sich unter einem Solarium für 5 DM 10 Minuten lang bräunen lassen. Es würde wohl niemandem einfallen, diese 5 DM als Zeitwährung zu bezeichnen. 10 Minuten Solarium kosten 5 DM, ein Haarschnitt (Dauer 10 Minuten) kostet dagegen 20 DM und 10 Minuten Massage 40 DM. Das heißt, hier werden unterschiedliche Leistungen, die die gleiche Zeit in Anspruch nehmen, unterschiedlich berechnet. Die DM wird als „Maßstab“ benutzt, um den Wert einer Leistung oder einer Ware auszudrücken. Im obigen Beispiel wird von der Tauschring-Zentrale ein Stundenlohn von 15 Talenten empfohlen. Ein Haarschnitt kann in diesem Tauschring 10 Talente, eine Massage 17 Talente kosten - je nach Verhandlung zwischen den Tauschenden. Es handelt sich hierbei um keine Zeitwährung, denn Zeit bzw. Minuten sind nicht verhandelbar!

Wenn in Deutschland alle Leistungen, die 10 Minuten dauern (z. B. Haarschneiden, Solariumnutzung, Handwerksarbeiten, Steuerberatung, Autoverleih) gleich bewertet werden würden - konsequent ohne Verhandlungsspielraum - so hätte man hierzulande eine Zeitwährung eingeführt.

### **Zeitwährung**

Eine tatsächliche Zeitwährung wird z. B. in Berlin/Hellersdorf, München, Duisburg, Bonn und Celle eingesetzt, wo die Systeme keine lokale Währung nutzen, sondern konsequent Stunde gegen Stunde tauschen, unabhängig von der Art der Arbeit (1 Stunde Arbeitszeit = 1 Stunde Lebenszeit/Talent/Punkt ohne Verhandlungsspielraum. Hier wird 1 Stunde Babysitting z. B. mit 1 Talent vergütet, nicht mit 1,5 oder 0,75. Wieviele Zeiteinheiten soll allerdings hier ein gebrauchtes Fahrrad kosten?

Jede Alternative, ob man sich für eine Geld- oder Zeitwährung entscheidet, hat Vor- und Nachteile. So hat eine Geldwährung den Vorteil, daß Neu- und Gebrauchtprodukte zu den entsprechenden, auf den herkömmlichen Märkten herrschenden Preisen bewertet werden können. Dagegen ergibt sich beim Austausch derartiger Leistungen über eine Zeitwährung ein Bewertungsproblem, weil der herkömmliche Bewertungsmaßstab außer Kraft gesetzt wird.

Andererseits hat eine Zeitwährung den Vorteil, daß allein der zeitliche Aufwand für eine Leistung austauschbar gemacht wird. Das bedeutet, daß alle Tätigkeiten - egal ob Einkaufen für andere oder Erledigung der Steuererklärung - gleich bewertet werden, und zwar nach dem zeitlichen Aufwand, der dafür aufgebracht wurde. Dies kann allerdings die unerwünschte Folge haben, daß der Anreiz, anspruchsvolle und professionelle Leistungen innerhalb eines LETSsystems anzubieten, gering ist, weil der Wert dieser Leistungen dort nicht höher liegt als der einer beliebigen "Jedermannstätigkeit".

Die meisten LETS in Deutschland haben sich für die Geldwährung entschieden. Viele haben einen Richtwert für die Anzahl Talente, Geppos, Heller, Batzen, Runkeln etc. pro Stunde festgelegt. Auch z. B. in Italien und Österreich gibt es solche Richtlinien.

Die meisten LETSsysteme in England haben sich für die Wertkoppelung an das Britische Pfund entschieden (ca. 65 %).

Eine interessante Variante wird von einer Gruppe innerhalb des LETS in Manchester praktiziert. Diese informelle Gruppe, die sich "The Bob A Jobbers" nennt, nehmen grundsätzlich für jede Tätigkeit (Job) unabhängig vom Umfang und Inhalt 1 (!) "Bobbin". Das Hauptanliegen dieser Gruppe ist die Förderung des lokalen Gemeinschaftssinnes. Die wirtschaftlichen Aspekte des Austausches kommen hier erst an zweiter Stelle.

Es ist allerdings zu bedenken, daß gerade die Koppelung der LETS-Währung an die Nationalwährung 1983 die wichtigste Innovation des „LETS-Vaters“ Michael Linton war. Davor gab es bereits wenig erfolgreiche Tauschsysteme auf Zeitbasis. Der weltweite LETS-Erfolg, der sich nach der Koppelung an die Nationalwährung einstellte, deutet darauf hin, daß dieses Systemmerkmal je nach Zielsetzung der einzelnen LETSsysteme von großer Bedeutung sein kann.

### **4.13. Wie kommt ein Teilnehmer in den Besitz von lokalen Währungseinheiten?**

Ein Teilnehmer kommt dann in den Besitz des lokalen Geldes in Form eines Guthabens auf seinem Konto, wenn er etwas verkauft oder für jemand anderen eine Dienstleistung erbringt. LETS-eigenes Geld wird also immer dann geschaffen, wenn eine bestimmte Leistung innerhalb des Austauschnetzes erbracht wurde.

#### 4.14. Kann man auch eine Leistung beanspruchen, wenn man über kein Guthaben verfügt?

Ja, und zwar dadurch, daß man sein Konto überzieht (zinslos!), d. h. daß man die Verpflichtung eingeht, zu einem späteren Zeitpunkt Gegenleistungen zu erbringen. Die Möglichkeit des Überziehens des Kontos ist dabei sogar Voraussetzung dafür, daß ein LETSsystem überhaupt funktionieren kann! Dies ist leicht einsichtig, wenn man bedenkt, daß ein LETSsystem ein geschlossenes Kreislaufsystem darstellt, bei dem die Summe aller Guthaben der Summe aller Verbindlichkeiten entspricht. Nur wenn Teilnehmer Waren bzw. Dienstleistungen anderer Teilnehmer nachfragen bzw. beanspruchen (und somit „Schulden“ machen) kann das System funktionieren, denn wenn keine Nachfrage da ist, kann auch kein Handel stattfinden. Somit ist das Beanspruchen anderer Dienstleistungen und Waren (die „Verschuldung“ oder besser: das Zahlungsverprechen) Voraussetzung dafür, daß überhaupt getauscht werden kann. Der der Guthaben „schuldet“ trägt genauso zum System bei, wie der, der Guthaben erwirbt.

Hier ein Beispiel:

*A vereinbart mit B, dessen Auto zu reparieren. Er erhält dafür 100 Talente. Davon ausgehend, daß die Tauschkonten beider Teilnehmer vorher auf Null standen, hat A jetzt ein Guthaben von 100 Talenten, B dagegen eine Verbindlichkeit in der gleichen Höhe. Für das gesamte System gilt, daß ein Teil der Teilnehmer - im Idealfall durchschnittlich die Hälfte - auf ihrem Konto im "Soll" stehen, der andere Teil dagegen im "Haben".*

Negativ-Salden rücken damit innerhalb eines LETSsystems in ein anderes Licht als in der "normalen" Wirtschaft. Denn derjenige, der im System ein Minus auf seinem Konto hat, trägt genauso zum Funktionieren bei, wie derjenige, der über Guthaben verfügt. Im schweizerischen Talent-Experiment wird die Möglichkeit der Kontoüberziehung "Schöpfungsrecht" genannt, denn erst durch die Kontoüberziehung wird lokales Geld geschaffen.

In der Praxis hat sich oft gezeigt, daß eine Hemmschwelle überwunden werden muß, ins Minus zu rutschen. Viele vermeiden es, zu tauschen, wenn sie damit ihr Konto überziehen würden, und versuchen zuvor, lokale Währung anzusammeln, um diese dann erst auszugeben, wenn genügend „Deckung“ auf dem Konto vorhanden ist. Das ist allerdings nicht gerade förderlich für das System.

Um die Hemmschwelle abzubauen, Leistungen oder Waren in Anspruch zu nehmen, ohne vorher selbst etwas geleistet zu haben, werden in manchen Systemen die Konten gleich nach Beitritt des Mitglieds und Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit einem Guthaben ausgestattet (z. B. LETS Müllheim, Wetterau). Dieses LETS-Guthaben wird allerdings (ohne Leistungserbringung) aus dem „Nichts“ geschöpft, und alle Mitglieder-Konten zusammengerechnet ergeben in diesem Fall nicht die Summe Null.

#### 4.15. Soll ein Kontoüberziehungsrahmen festgesetzt werden?

Damit Teilnehmer nicht unbegrenzt ihr LETS-Konto überziehen können, ist es zu überlegen, evtl. vorab ein für jeden Teilnehmer einzuhaltendes Überziehungslimit festzusetzen. Was die Höhe dieses Limits anbelangt, darf es nicht zu niedrig sein, damit Tauschtransaktionen nicht

allein schon daran scheitern, daß der Wert einer durchschnittlichen Tauschtransaktion das Limit übersteigt. Andererseits darf es nicht zu hoch sein, damit in Anspruch genommene Leistungen durch eigene Leistungen in der Zukunft wieder abgebaut werden können.

Bei den existierenden Modellen schwanken die Werte, in Höhe derer jeder Teilnehmer maximal sein LETS-Konto überziehen kann, meist zwischen umgerechnet DM 300 und DM 1.500 (siehe auch Übersicht der LETS-Systeme). Das "Schöpfungsrecht" im Talent-Experiment Aarau beträgt zur Zeit 700 Talente. Unternehmen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen werden allerdings im Regelfall nach Absprache auch höhere Kreditrahmen eingeräumt.

Zudem ist es auch vorstellbar, den Überziehungsrahmen an die Dauer der Mitgliedschaft oder an den Umsatz zu koppeln und Teilnehmern nach einer gewissen Mitgliedschaftsdauer und einem entsprechenden LETS-Umsatz ein höheres Limit einzuräumen als zu Beginn.

Hinweis: Überziehungslimite scheinen allerdings vorwiegend ein kontinentales Phänomen zu sein. In Großbritannien, Neuseeland oder Australien sind solche Begrenzungen recht selten. Dennoch sind dort einige Systeme seit Jahren ohne diesbezügliche Regelungen erfolgreich.

#### **4.16. Wie wird verhindert, daß die Teilnehmer das System mißbrauchen?**

Die einzige Möglichkeit, das System zu mißbrauchen, besteht auf Seiten der Teilnehmer darin, Leistungen anderer Teilnehmer in Anspruch zu nehmen, ohne selbst eigene Leistungen zu erbringen - d. h., daß Teilnehmer Leistungen auf Kredit beanspruchen und nicht gewillt und bemüht sind, Gegenleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen.

Einem Mißbrauch entgegen wirkt jedoch bereits die Festlegung eines für die Teilnehmer verbindlichen Überziehungsrahmens, der nicht überschritten werden darf. Ferner bietet es sich - um Mißbrauch zu verhindern - an, den Teilnehmern eine bestimmte Frist zu setzen, innerhalb dieser Negativ-Salden durch eigene Leistungen ausgeglichen werden müssen. Denkbar wäre beispielsweise eine Frist von einem Jahr.

Schließlich wird ein Mißbrauch des Systems auch dadurch begrenzt, daß regelmäßig die Kontostände der einzelnen Teilnehmer innerhalb der LETS-Gruppe bekanntgemacht werden. Das ist in fast allen uns bekannten Systemen weltweit der Fall. Dies kann als Aushang in den Räumen der LETS-Zentrale geschehen und/oder durch Publikation in der regelmäßig erscheinenden Marktzeitung, in der auch die Angebote und Nachfragen der Teilnehmer erscheinen. Eine Bekanntmachung der Kontostände hat nämlich zur Folge, daß durch einen sozialen Druck die Wahrscheinlichkeit, das System zu mißbrauchen, reduziert wird.

Dies ist ein wesentliches Prinzip neuer Ökonomie, welche auf Vertrauen und Offenlegung beruhen soll. Es unterscheidet sich deutlich von den Prinzipien der „alten“ Ökonomie: z. B. Bankgeheimnis, „über Geld spricht man nicht“, etc. Die Vorsorge gegen Mißbrauch wird hier vor allem durch Prinzipien der Solidargemeinschaft bewirkt, weniger durch rechtliche Absicherung.

Aber vergessen wir auch nicht, daß das LETS-Geld nicht konvertierbar ist und nicht gestohlen werden kann (es sei denn, jemand zerstört den Buchungscomputer oder verschafft sich illegale

len Zugang dazu). Das LETS-Geld kann nicht im Portemonnaie transportiert werden, weil es eine andere Form als herkömmliches Geld hat, und kann deshalb auch nicht verloren werden.

Hier soll das „Schwarze-Schaf-Beispiel“ erwähnt werden: Jemand verläßt die Stadt mit 500 LETS-Schulden auf Nimmerwiedersehen. Niemand von den anderen wird dadurch persönlich geschädigt (anders, als wenn ihm jemand „normales“ Geld geliehen hätte). Alle anderen können mit ihren Guthaben weiter tauschen, als wäre nichts geschehen. Erst bei Mißbrauch in entscheidender Höhe kippt das System durch Vertrauensschwund.

In der LETS-Praxis sehen wir bis heute kaum nennenswerte Mißbrauchsfälle.

#### **4.17. Wie wird erreicht, daß die LETS-eigene Währung permanent zirkuliert?**

Eine wichtige Voraussetzung für das Zirkulieren der LETS-Währung ist natürlich, daß möglichst viele Teilnehmer ein großes Spektrum an Leistungen und Produkten anbieten und nachfragen. Denn je mehr Teilnehmer anbieten und nachfragen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß das passende Angebot auf die passende Nachfrage stößt und umgekehrt. Je mehr Tauschtransaktionen zustande kommen, desto schneller zirkuliert die LETS-Währung.

Ein Anstoß, das LETS-eigene Geld in Umlauf zu halten, resultiert außerdem daraus, daß LETS-Guthaben nicht verzinst werden. Es macht deshalb keinen Sinn, seine Guthaben auf dem Tauschkonto stehen zu lassen, weil die Guthaben - im Falle der Wertkoppelung der LETS-Einheit an die jeweilige Nationalwährung - in Höhe der Inflationsrate sogar an Wert verlieren. Die Inflation wirkt insofern umlaufsichernd.

Darüber hinaus kann zur Beschleunigung der Zirkulation eine "Verfallsautomatik" in Form einer sogenannten Umlaufsicherungsgebühr eingebaut werden. Diese - bislang nur im deutschsprachigen Raum praktizierte Umlaufsicherungsgebühr - bedeutet, daß Guthaben (oder auch negative Salden) einer regelmäßigen periodischen Abwertung unterliegen. Die daraus resultierenden Einnahmen können zur Finanzierung der Verwaltungskosten des LETSsystems beitragen. Beispielsweise unterliegen die Guthaben beim schweizerischen LETS-Projekt einem monatlichen Wertverlust von 0,5%. Wer verhindern will, daß seine Guthaben monatlich an Wert verlieren, muß demzufolge vorhandene Guthaben möglichst schnell für Leistungen und Waren ausgeben.

#### **4.18. Kann das lokale Geld in die Landeswährung umgetauscht werden?**

Nein, das LETS-eigene Geld kann grundsätzlich nicht in die jeweilige Landeswährung umgetauscht werden. Damit begründen Guthaben ausschließlich ein Recht zum Bezug bestimmter Leistungen innerhalb des Austauschnetzes, Verbindlichkeiten hingegen verpflichten zum Erbringen bestimmter Leistungen ebenfalls in diesem Kreis.

Die Tatsache, daß die lokale Währung nicht in eine andere Währung umgetauscht werden kann, d. h. nicht konvertibel ist, erweist sich im übrigen als besonderer Vorteil eines LETSsystems. Denn das LETS-eigene Geld kann deshalb dem Tauschkreislauf nicht entzogen

werden. Dadurch kommt die in der lokalen Wahrung gebundene Kaufkraft nur den Teilnehmern zugute.

#### **4.19. Ist es möglich, einen Teil der Leistungen in LETS-Währung zu bezahlen und den Rest in Landeswährung?**

Ja, grundsätzlich ist es möglich, bei der Vereinbarung des Kaufpreises festzulegen, daß ein Teil des Kaufpreises in der Landeswährung beglichen wird. Dies ist aber nicht immer sinnvoll und notwendig. Dienstleistungen und Produkte, die innerhalb des LETSsystems ausgetauscht werden, können zu 100 % in LETS-Geld bezahlt werden, wenn dafür keine Vorleistungen erbracht werden müssen, die nicht mit LETS-eigenem Geld bezahlt werden können. In diesem Fall ist es oftmals notwendig, "Teilverrechnung" zu vereinbaren, weil der Anbieter der Produkte ansonsten in Liquiditätsschwierigkeiten gelangen kann.

Dazu ein Beispiel:

*Ein LETS-Schuster, der Schuhe repariert, benötigt dafür u. a. entsprechendes Sohlenmaterial, das er bei einem Großhändler einkauft. Er muß dieses deshalb in DM bezahlen. Es ist daher vernünftig, wenn der Schuster mit seinen Kunden "Teilverrechnung" vereinbart. Das würde im gewählten Beispiel bedeuten, daß der Kunde einen Teil für die Besohlung der Schuhe in z. B. DM bezahlt, den anderen Teil in Tauschgeld.*

Als Grundsatz kann dabei gelten, daß mindestens derjenige Anteil des Kaufpreises in LETS-eigenem Geld akzeptiert werden kann, der der eigenen Wertschöpfung bzw. Arbeitskraft entspricht.

#### **4.20. Wie funktioniert die Preisbildung im LETSsystem?**

Die Preisbildung funktioniert genauso wie auf dem "herkömmlichen" Markt auch. Das heißt, Verkäufer und Käufer handeln - bei einem LETSsystem mit „Geldwährung“ - ohne Zwischenschaltung der LETS-Zentrale frei die Preise für eine bestimmte Leistung oder ein Produkt aus. Bei LETSsystemen, die eine konsequente Zeitwährung zugrundelegen, erübrigt sich ein Verhandeln in bezug auf den Stundenlohn. Der Preis für das gebrauchte Fahrrad muß dennoch auch hier verhandelt werden.

Ein Unterschied besteht höchstens dann, wenn vereinbart wird, daß nur ein Teil des Kaufpreises in Tauschgeld und der Rest in DM bezahlt wird. In diesem Fall müssen sich die Tauschpartner nämlich darüber einigen, zu welchen Teilen der Kaufpreis in DM bzw. in LETS-eigenem Geld bezahlt wird.

#### **4.21. Erhebt die LETS-Zentrale Gebühren von den Teilnehmern?**

Ein LETSsystem ist als nicht-gewinnorientierte Selbsthilfeeinrichtung konzipiert und als solches nicht an Gewinnerzielung interessiert. Allerdings fallen in der LETS-Zentrale laufend Kosten an, angefangen von evtl. Mietkosten für Büroräume bis hin zu Telefon-, Kopier-, Porto- und Personalkosten. Diese Kosten müssen, soweit keine Förderung von dritter Seite erfolgt, durch Gebühren von den Teilnehmern aufgebracht werden.

Bei der Konzeption einer Gebührenregelung sind verschiedene Regelungen denkbar. So ist es vorstellbar, am Beginn der Mitgliedschaft von jedem Teilnehmer eine einmalige Aufnahme-

gebühr zu verlangen. Ferner ist es häufig üblich, eine jährliche Mitgliedsgebühr oder eine bestimmte monatliche bzw. jährliche Grundgebühr für die Kontoführung zu erheben. Darüber hinaus können für bestimmte Leistungen, beispielsweise Übersenden eines neuen Scheckbuchs oder Eintrag der Angebote in die Marktzeitung, gesondert Gebühren in der Höhe erhoben werden, wie sie tatsächlich anfallen.

Was die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Gebühren anbelangt, dürfen diese nicht zu hoch sein, um nicht potentielle Teilnehmer von einer Mitgliedschaft abzuhalten. Als Richtwert kann dabei gelten, daß die Jahresmitgliedsgebühren 50 bis 70 DM im Jahr nicht überschreiten sollten. Zumindest ein Teil dieser Gebühren muß von den Teilnehmern in der Landeswährung entrichtet werden, weil die Zentrale Ausgaben, z. B. für Porto und Telefon, zu bestreiten hat, die sie nicht mit LETS-eigenem Geld begleichen kann.

#### **4.22. Wieviele Teilnehmer braucht ein LETSsystem?**

Im Grundsatz gilt: Je mehr Teilnehmer, desto besser, weil sich mit zunehmender Teilnehmerzahl die Austauschmöglichkeiten erhöhen. Das Ziel jedes LETS-Projektes muß deshalb lauten, möglichst viele Teilnehmer für die Teilnahme zu begeistern und zu gewinnen. Überlegungen, das System von vornherein auf eine bestimmte maximale Mitgliederzahl zu beschränken, sind deshalb nicht sinnvoll.

Umgekehrt, wenn die Teilnehmerzahl zu gering bleibt, kommen im Regelfall kaum Tauschtransaktionen zustande, was dazu führen kann, daß das Projekt scheitert. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen LETS-Modelle an der geringen Teilnehmerzahl und fehlenden Tauschmöglichkeiten scheiterten.

Exakte Richtwerte, wie groß ein LETSsystem mindestens sein sollte, gibt es allerdings trotzdem nicht. In der Praxis gibt es Systeme mit einer Größe von annähernd 1.800 Teilnehmern (LETS in den Blue Mountains in New South Wales in Australien) bis hin zu weniger als 20 Teilnehmern.

#### **4.23. Ist es möglich, die Mitgliedschaft in einem LETSsystem wieder zu beenden?**

Ja, jeder Teilnehmer kann seine Mitgliedschaft auf Wunsch wieder beenden. Jedoch können die Geschäftsbedingungen vorsehen, daß die Mitgliedschaft lediglich zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Ablauf eines Teilnehmerjahres unter Einhaltung einer gewissen Kündigungsfrist beendet werden kann.

#### **4.24. Was passiert mit Guthaben und Verbindlichkeiten, wenn ein Teilnehmer ausscheidet?**

Verrechnungsguthaben, über die ein Teilnehmer nach Beendigung der Mitgliedschaft verfügt, berechtigen ihn auch nach seinem Ausscheiden zum Bezug von Leistungen. Das heißt, ein ausgeschiedener Teilnehmer kann nach wie vor die Dienste anderer Teilnehmer des Tauschnetzes in Anspruch nehmen, und zwar so lange, bis sein Guthaben vollständig abgebaut ist.

Für Fälle, in denen ein Teilnehmer nicht mehr in der Lage ist, seine Guthaben abzubauen, beispielsweise weil er in eine andere Stadt umzieht, kann die Möglichkeit geschaffen werden, daß er seine Guthaben an Dritte überträgt oder sogar dem System spendet.

Verfügt ein Teilnehmer im Falle des Austritts über Verbindlichkeiten, ist er grundsätzlich verpflichtet, diese durch eigene Leistungen/Produkte abzubauen. Ist er dazu nicht in der Lage bzw. nicht willens, können die Geschäftsbedingungen ausnahmsweise eine Rückzahlung in der Landeswährung vorsehen (z. B. Auckland Green \$ Exchange, Neuseeland).

#### **4.25. Ist es sinnvoll, daß mehrere LETSsysteme miteinander kooperieren?**

Kooperationen in der Art, daß LETSsysteme untereinander Informationen und Erfahrungen austauschen, sind auf jeden Fall lohnend und wünschenswert. Zu überdenken ist allerdings, ob eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer LETS-Projekte mit dem Ziel, daß ein Handel auch zwischen den Teilnehmern der verschiedenen LETSsysteme zustandekommt, nutzbringend ist.

Grundsätzlich empfiehlt sich für LETSsysteme eine örtliche Beschränkung, weil bei einer überregionalen Ausdehnung die Anfahrtswege der Teilnehmer beim Austausch von Dienstleistungen und Waren zu hoch wären und deshalb kaum Tauschtransaktionen zustande kämen. Auch liefe eine überregionale Ausdehnung der eigentlichen Zielsetzung entgegen, regionale, kleinräumige Strukturen zu fördern.

Trotzdem ist es grundsätzlich auch vorstellbar, daß die Mitglieder verschiedener LETSsysteme untereinander Leistungen austauschen. Dazu müßte natürlich zunächst eine gemeinsame "Marktzeitung" publiziert werden, damit die Teilnehmer über alle Austauschmöglichkeiten informiert sind. Darüber hinaus müßten zwischen den kooperierenden Systemen Vereinbarungen darüber getroffen werden, wie die Transaktionen verrechnet werden.

Nicht sinnvoll ist es dabei aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes, für jeden Teilnehmer mehrere Konten - jeweils eines pro LETSsystem - zu führen, zumal dann Guthaben bei dem einen LETSsystem nicht als Zahlungsmittel beim anderen LETSsystem anerkannt würden. Ebenfalls nicht zu empfehlen ist unseres Erachtens die Alternative, einen Handel von Guthaben mit der Folge einer Wechselkursbildung zwischen den Verrechnungswährungen zuzulassen, weil dies zu einer Inflationierung der Guthaben bei der niedriger bewerteten Verrechnungswährung führen könnte.

Denkbar wäre hingegen folgende Lösung:

Jedes der kooperierenden LETSsysteme unterhält beim anderen System ein (einziges) Verrechnungskonto. Wenn dann beispielsweise ein Teilnehmer X, der dem LETSsystem A angehört, eine Leistung oder Ware im Wert von 100.-- DM von einem Teilnehmer Y des LETSsystems B bezieht, würde dies dem Verrechnungskonto, das LETSsystem B bei A unterhält, gutgeschrieben und umgekehrt würde das Verrechnungskonto, welches LETSsystem A bei B unterhält, in gleichem Umfang belastet. Zugleich erhält Teilnehmer Y Guthaben im Wert von 100.-- DM auf seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben, das Verrechnungskonto des Teilnehmers X wird in gleichem Umfang belastet.

In Neuseeland und Australien sind viele LETSsysteme miteinander vernetzt, und ihre Mitglieder tauschen untereinander hauptsächlich Waren. In München sind Kiwis, Mäxe und Isartaler konvertibel, d. h. die Systeme kooperieren miteinander.

## **5. Historie und gegenwärtige Verbreitung von LETS**

### **5.1. Historie**

Das Entstehen bargeldloser Verrechnungssysteme auf lokaler Ebene, die nach dem Prinzip heute existierender LETS-Systeme arbeiten, ist keineswegs eine "Erfindung" der achtziger oder neunziger Jahre. Vielmehr wurden erste geldlose Tauschkreisläufe in England und Frankreich bereits in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen. Gemeinsam war diesen ersten Versuchen, einen organisierten Tauschverkehr zu errichten, so daß sie auf das Gedankengut von Sozialreformern (Proudhon, Owen) zurückgriffen und eine Reformierung des gesamten Wirtschaftssystems zum Ziel hatten.

Eine weitaus größere Bedeutung und Aufmerksamkeit als diese ersten "Tauschringexperimente" erreichte allerdings knapp 100 Jahre später das in der Tiroler Ortschaft Wörgl zu Beginn der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts durchgeführte "Freigeld"-Experiment. Dieses unter den Bedingungen hoher Arbeitslosigkeit und ausufernder Gemeindeverschuldung initiierte Freigeld-Experiment sah die Einführung eines gemeindeeigenen Geldes vor, das in Anlehnung an die Freigeldlehre Silvio Gesells (1862 - 1930) einer periodischen Abwertung unterlag. Nachdem zunächst nur Arbeiter und Angestellte der Gemeinde mit diesem "Notgeld" entlohnt wurden, setzte sich im Laufe der Zeit ein eigener Kreislauf des gemeindeeigenen Geldes durch. Das gemeindeeigene Geld wurde allgemein anerkanntes Zahlungsmittel, mit dem Gemeindesteuern entrichtet, Löhne und Gehälter bezahlt und Schulden getilgt werden konnten.

Der Erfolg des Notgeld-Experiments war beachtlich. Mit dem gemeindeeigenen Geld wurde eine ganze Reihe öffentlicher Bauprojekte finanziert. Dadurch sank die Arbeitslosenzahl in Wörgl binnen eines Jahres um 25 %. Entsprechend wuchsen die Steuereinnahmen, und die angespannte Finanzlage der Gemeinde verbesserte sich. Trotz des Erfolges mußte das Notgeld-Experiment jedoch nach gut einem Jahr im September 1933 eingestellt werden, weil die Ausgabe von gemeindeeigenem Geld als Verstoß gegen das Notenbank-Privileg der Zentralbank angesehen wurde.

Ähnliche Freigeld-Experimente auf Bargeldbasis gab es ebenfalls in Deutschland. Eine gewisse Bedeutung erlangte die Wära-Tauschgesellschaft in Schwanenkirchen (1929 - 1931), deren Arbeitsweise trotz der erstaunlichen wirtschaftlichen Erfolge durch die Notgeldverordnung 1931 untersagt wurde.

Allerdings gab es in Deutschland auch in dieser Zeit bereits LETS-ähnliche Ringe zwischen Unternehmen und Einzelbetrieben auf lokaler Ebene mit ausschließlich bargeldloser Verrechnung auf Basis einer eigenen Währungseinheit. Diese Barter-Ringe - die nach dem gleichen Prinzip wie LETS funktionierten - wurden "Ausgleichskassen", "Arbeitsgemeinschaften" oder "Verrechnungsgesellschaften" genannt. Bekannt wurden damals insbesondere die Ausgleichskasse Rendsburg (1931) und die Arbeitsgemeinschaft Oberschlesien (1932). Diese Projekte wurden als "Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs" fehlinterpretiert und ebenfalls per Gesetzgebung in 1934 zu Fall gebracht (Kreditwesengesetz § 3).

Historische Bedeutung erlangten auch die zu Beginn der dreißiger Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika aus einer Selbsthilfebewegung von Arbeitslosen hervorgegangenen Austauschnetze. Die meisten dieser lokalen Austausch-Systeme benutzten eigenes Geld in Form von Noten bzw. Gutscheine ("stamp scrip currencies").

Einige dieser Tauschsysteme waren so organisiert, daß eine Gruppe von Arbeitslosen ihre Arbeitskraft gegen den Erhalt von Naturallohn eintauschte. Beispielsweise wurden Erntearbeiten im Tausch gegen dringend benötigte Lebensmittel durchgeführt. Jede dieser organisierten Gruppen von Arbeitslosen verfügte über eine zentrale Tauschstelle, die eigens ein Warenlager unterhielt, das mit den Produkten angefüllt wurde, mit denen die Mitglieder für ihre Arbeitsleistungen entlohnt wurden. Die Verteilung der Produkte erfolgte nach dem Bedarfsprinzip. Jedes Mitglied der Gruppe hatte allerdings nur dann einen Anspruch auf den Bezug von Leistungen, wenn eine bestimmte wöchentliche Arbeitsleistung für die Organisation erbracht wurde.

Alternativ waren die Tauschsysteme so organisiert, daß zusätzlich zu den externen Tauschbeziehungen ein interner Austausch zwischen den Mitgliedern stattfand. Die Verteilung von Gütern und Dienstleistungen richtete sich in diesem Fall nach dem individuellen Einsatz jedes einzelnen. Dazu registrierte und führte eine zentrale Stelle Angebote und Nachfrage der Mitglieder zusammen. Der eigentliche Austausch von Leistungen erfolgte unter Verwendung einer eigenen Verrechnungswährung, meist in Form einer Stundenwährung.

Alles in allem - so wird geschätzt - existierten zwischen 1931 und 1938 in den USA etwa 600 derartiger Selbsthilfenetzwerke mit ca. einer halben Million angeschlossener Familien. Dabei trugen diese Tauschsysteme zur Verbesserung der Versorgungslage der daran Beteiligten bei und ermöglichten diesen Menschen den Bezug von Waren und Leistungen, die sie über den formalen Markt mangels Geld nicht erwerben konnten.

Obwohl es historische Vorläufer gab, wurde das erste sogenannte "LETSystem" erst wesentlich später, im Jahr 1983 in der kanadischen Region Vancouver, von Michael Linton initiiert. Mittlerweile existieren LETS-Projekte neben Kanada vor allem in den USA, Australien, Neuseeland, Großbritannien, Holland und seit 1993/1994 auch in Deutschland, Österreich, Italien und in der Schweiz.

## **5.2. LETS in Kanada und den USA**

Ermutigt von der positiven Entwicklung des ersten von Michael Linton in Comox Valley auf Vancouver Island gegründeten LETSsystems, dem bereits 1985 mehr als 500 Mitglieder angehörten, entstanden weitere derartige Tauschnetzwerke auf dem gesamten nordamerikanischen Kontinent. Schätzungen gehen davon aus, daß im Jahr 1993 etwa ein gutes Dutzend derartiger LETSsysteme in Kanada existierten. Heute sind es über 30 Tauschringe. Schätzungen über die Anzahl gegenwärtig existierender LETSsysteme in den USA weichen dagegen stark voneinander ab. Während als Untergrenze eine Zahl von 40 Austauschnetzen genannt wird, führen optimistische Schätzungen eine Zahl von über 200 LETS-Projekten an. Viele von ihnen sind „time dollar“-Projekte, die mit einer Zeitwährung arbeiten.

## **5.3. LETS in Australien und Neuseeland**

Wesentlich genauere Angaben gibt es über die Verbreitung der LETSsysteme in Australien. 1987 wurde die Idee von Canada nach Australien getragen. 1989 waren bereits 25 LETS registriert, im Sommer 1992, also gut fünf Jahre nach der Gründung des ersten LETS-Modells in Australien, 118 derartiger Systeme bekannt. Die Anzahl hat sich zwischenzeitlich auf über

300 erhöht. Das unseres Wissens weltweit größte LETSystem befindet sich in der Blue Mountains-Region in New South Wales. Im folgenden wird dieses System kurz vorgestellt:

***LETS Blue Mountains Inc.***

- regionales System, ca. 50 km östlich von Sydney mit der Stadt Katoomba als Zentrum
- vermutlich größtes LETSystem der Welt:  
Anzahl Konten: ca. 1.300 im Februar 1995  
Anzahl Teilnehmer: ca. 1.800 (mehrere Teilnehmer pro Konto möglich, z. B. Familien)
- LETS-Währung: Ecos (angelehnt an Aus\$)
- quartalsweise erscheinende Zeitschrift „Green Pages“ (Grüne Seiten) mit Angebot und Nachfrage; wird über 40 „Vertriebsstellen“ in der Blue Mountains-Region verteilt
- Gebühren: Aus\$ 20 und 10 Ecos pro Jahr. Für Betriebe: Aus\$ 100 und 100 Ecos p.a., in den darauffolgenden Jahren Aus\$ 75 und 75 Ecos
- Start: Februar 1991  
Entwicklung seit Beginn:
 

1991	139 Konten
1992	476 Konten
1993	968 Konten
1994	1.249 Konten
Feb 1995	1.291 Konten
- Anzahl aktive Teilnehmer (mit Umsatz > 10 Ecos pro Quartal): 543 (ca. 45 %)
- Anzahl Transaktionen pro aktivem Teilnehmer pro Monat: ca. 2,6
- Umsatz pro Jahr: momentan ca. 360.000 Ecos; durchschnittlicher Umsatz pro Transaktion: ca. 25 Ecos
- 21 teilnehmende Betriebe und 25 „sole traders“ (z. B. Cafés, Schulen, Medical Center, Gemüseladen, Lokale Zeitung)
- momentan stagnierender Umsatz, obwohl die Anzahl der Teilnehmer weiterhin steigt.
- die häufigsten Tauschobjekte: Lebensmittel, Babysitting, Therapie/Beratung, Bauchtanz (!), Bücher und Putz-Tätigkeiten
- Aufteilung der Kosten (in 1994), die der LETS-Zentrale entstanden sind:
 

Zeitschriftsproduktion	32 %
Miete	6,6 %
Telefon	13,4 %
Versicherung	7 %
Kopierer + PC	10 %
Büromaterial etc.	25,3 %
Teilnehmermeetings	1,3 %
Entwicklungskosten	4,4 %
- Rechtsform: Corporation, um staatliche Unterstützung erhalten zu können. LETS Blue Mountains bekam 1993 Aus\$ 39.000 staatliche Unterstützung (Aus\$ 8.000 für Ausrüstung wie z. B. PC, Rest für einen Full-Time-Angestellten)

- Kerngruppe: in 1991 mit 5 Mitwirkenden begonnen. Momentan teilen sich 3 Personen einen staatlich subventionierten Full-Time-Arbeitsplatz (Rest wird in Ecos bezahlt) und 30 weitere Personen werden in Ecos bezahlt. Die Kerngruppe ist aufgeteilt in 4 Organisations-Gruppen: Administration, Information, Gemeinschafts-Service und Entwicklung
- Aktive Teilnahme an der übergreifenden LETS-Organisation SWALETS (New South Wales LETS)
- Einrichtung eines „Community Services Fund“ im November 1992, in den Spenden in Ecos für Hilfebedürftige, die selbst keine Dienstleistungen oder Waren anbieten können, fließen, damit diese auch aktiv am System teilnehmen können. Unter anderem gibt es eine Hilfs-Gruppe, die Aids-Kranke betreut und in Ecos bezahlt wird.
- Teilnahme des LETSsystems am Projekt „Mission Employment“ der halbstaatlichen Sydney City Mission seit 1993. Junge und Langzeitarbeitslose werden geschult (LETSSwork), außerdem finden Schulungen statt zum Thema langfristiges ökonomisches Verhalten, Förderung von ökologisch verantwortlichem Tourismus, etc.
- Gemeinschaftliche Werbe-Aktivitäten mit Mittelstands- und Kleinbetrieben im Einzelhandel

Eine Umfrage in West Australien bei 46 LETSsystemen Anfang 1995 ergab folgendes (bezogen auf ca. 30% der Systeme, die an der Umfrage teilnahmen):

1. Ein durchschnittliches LETSsystem hat knapp über 100 teilnehmende Haushalte (geht von ca. 30 Teilnehmern bis 1.800 Teilnehmern).
2. Die Größe des Systems ist proportional zum Alter des Tauschrings. Zu Beginn eines Systems findet ein großer Zustrom an Teilnehmern statt, der später nachläßt. Oft haben die Systeme einen festen „Kundenstamm“, der den Handel am laufen hält. Jedes sechste System zieht sich nach einiger Zeit mangels Erfolg zurück, einige von ihnen erleben später wieder einen neuen Aufschwung durch eine neue, enthusiastische Kerngruppe.
3. Systeme, die aktiv mit staatlichen Behörden, örtlichen Gemeinschaften oder Organisationen zusammenarbeiten, „gedeihen“ besser als solche, die auf sich allein gestellt sind. Systeme, die auf die Leitung von ein bis zwei Personen angewiesen sind, haben größere Schwierigkeiten.
4. Erfahrungsgemäß versäumen ca. 20%, ihre Teilnehmerschaft (Einzahlung Jahresbeitrag) zu erneuern. Hierbei handelt es sich auch um diejenigen, die sowieso nur sehr selten am Handel teilnehmen. Frühe Teilnahme am System und viele Transaktionen sind ein Zeichen für Leute, die „am Ball“ bleiben. Hauptgründe für die passive Teilnahme am System werden angegeben mit „Ich möchte keine Schulden machen“, „Das System bietet nichts was ich suche“ oder „Niemand sucht das, was ich anbiete“.
5. Das durchschnittliche LETSsystem erhält seine Lebenskraft durch Gewinn neuer Mitglieder. Der Erfolg von LETSsystemen wird mehr von der Anzahl der Teilnehmer bestimmt als durch die Anzahl der Transaktionen. Personen, die einem System beitreten, haben meist vorher von ein oder mehreren Quellen Kenntnis von LETS erhalten.
6. Der Handelsbetrag pro Monat beträgt im Durchschnitt ca. 50 Australische Dollar pro Teilnehmer (Aus\$ 5.000 pro System pro Monat, 60.000 pro Jahr).

7. Nur 10 - 20 % der LETS-Teilnehmer benutzen LETS konsequent mit dem Ziel, ihr normales Einkommen zu erhöhen. Die meisten Teilnehmer betrachten dies eher als Freizeitbeschäftigung, als „Gesellschaftsspiel“ als als ökonomisches Werkzeug, Geld zu verdienen.
8. Wenn man die in diesen LETSsystemen erbrachten Güter und Dienstleistungen näher betrachtet, stellt man fest, daß 75 - 80 % in die Sparte „Soziales“ (z. B. Babysitting, Gartenarbeit), „Gesellschaft“ (z. B: Kulturelles oder Künstlerisches, Feste etc.) „Hobby und Freizeit“ (Reparatur-, Handwerkerarbeiten etc.) fällt. Diese Tätigkeiten werden vom der Australischen Steuerbehörde nicht als „zu steuernd“ angesehen (!). Weniger als 15 - 25 % können als zu versteuernde Einnahmen eingestuft werden.
9. In West Australien entsteht alle 6 - 8 Wochen ein neues LETSsystem - jede 1 - 2 Wochen in ganz Australien. Es zeigt sich, daß es leichter ist, ein System ins Leben zu rufen, als es zu unterhalten und zum möglichen Potential wachsen zu lassen.
10. Personen, die an einem LETSsystem teilnehmen oder sogar eins ins Leben rufen, sind eher besser ausgebildet und mehr im sozialen Bereich engagiert als der „Australische Durchschnitts-Bewohner“ (ein großer Teil davon unterstützt die Grüne Partei Australiens). Außerdem haben sie oft ein geringeres Einkommen als das durchschnittliche. Der Anteil der Frauen (60 - 70%) übertrifft den der Männer (30 - 40%). Einwanderer sind in LETS-Gruppen weniger (15%) vertreten als in der gesamten westaustralischen Bevölkerung (20%). Allerdings werden zunehmend andere Bevölkerungsgruppen integriert: Phillipinos, Afghanen, Iraner).

In Australien sind mehrere Umwelt-Projekte durch LETSsysteme initiiert worden. LETSsysteme sind sehr aktiv im Bereich Permakultur, in Umwelt-Zentren und in einer Reihe von Arbeits-Beschaffungs- und Ausbildungs-Programmen. Schulen werden sogar miteinbezogen, die einige Lehrer in LETS-Währung bezahlen.

In Australien sind die meisten LETS miteinander vernetzt. In West Australien heißt diese „Dach-Organisation“ z. B. WALLETS (Western Australian Linking LETS). Das Nationale LETS-Netz heißt OzLETS, das zuerst nur ein nationales Informatonssystem sein sollte, sich aber inzwischen zum nationalen LETS-Tausch-Netz entwickelt hat.

Im benachbarten Neuseeland existierten 1992 ca. 40 LETSsysteme, 1993 ca. 60 und Anfang 1995 etwa 70. Auch ein Teil dieser Systeme ist seit 1992 durch „Intertrade/G\$Connections“ miteinander vernetzt und tauschen neben Informationen auch Waren (Blumen, Obst/Gemüse, Unterbringungsmöglichkeit) und Dienstleistungen aus.

In einer von uns initiierten Untersuchung in Neuseeland wurde u. a. folgendes festgestellt:

- Die Motive, LETSsysteme aufzubauen, sind von Stadt zu Stadt unterschiedlich: aus ökonomischen Gründen, von einer Kirche oder einer Schule angeregt, aus ökologischen Gesichtspunkten, als Ausdruck eines alternativen Lebensstils, etc.
- Alle untersuchten Systeme haben eine Klausel in ihren Teilnahmebedingungen, daß jedes Mitglied für Lohnsteuer und Mehrwertsteuer selbst verantwortlich ist.
- Ca. 60 - 70 % der Systeme werden finanziell durch Organisationen unterstützt. Die direkte finanzielle Unterstützung von LETSsystemen durch Subventionen im Zeitraum von 1986 bis 1993 wird auf mehr als 150.000 Neuseeland\$ geschätzt. Diese Unterstützungen werden als außerordentlich wichtig eingestuft.

- In einigen Fällen gibt es staatlich bezahlte Teilzeitmitarbeiter
- Die Haltung der neuseeländischen Steuerbehörden ist mit der aus Australien zu vergleichen (Einkommensteuer für Betriebe und professionelle Tätigkeiten)
- Die Position der Sozialämter ist nicht ganz eindeutig. Die Gesetzgebung läßt verschiedene Interpretationen des Begriffes „regelmäßiges Einkommen“ zu. Die staatlichen Sozialbehörden und die Mehrheit der lokalen Sozialämter sind allerdings der Meinung, daß zusätzliches Einkommen durch LETS kein „regelmäßiges Einkommen“ ist - eher Einkommen aus Hobby-Aktivitäten - die nicht auf Sozialhilfen angerechnet wird.
- Aus drei Gründen ist man der Meinung, daß die positive Haltung der Sozialbehörden förderlich wirkt:
  - Durch LETS bleiben Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger ökonomisch aktiv und lernen, neue Fähigkeiten einzusetzen.
  - Die Teilnahme an LETS erhöht die aktive Teilnahme an der Gesellschaft.
  - LETS kann ein Spunzbrett für die Selbständigkeit sein.

#### **5.4. LETS in Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich**

In Europa setzte sich LETS vor allem in Großbritannien, das in den letzten Jahren besonders stark von der Rezession gebeutelt wurde, durch. Das erste LETSsystem wurde dort erst im Jahr 1989 gegründet. Anfang 1996 existierten auf der britischen Insel mehr als 400 LETSsysteme mit über 20.000 Teilnehmern verteilt über das ganze Land. Gerade in den letzten Jahren beobachten wir eine starke Zunahme (siehe Graphik; Quelle: LETS Info Pack 1994).

Abbildung LETS-Entwicklung UK

Täglich werden es mehr, wobei im Zuge der zunehmenden Ausbreitung eine eigene Organisation namens LETSLINK gegründet wurde. Diese ist als eine Art Informationsammel- und Beratungsstelle dafür zuständig, für die LETS-Idee zu werben und Tips und Informations-

materialien bei der Gründung neuer LETSsysteme zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise gibt LETSLINK eine eigene Informationsmappe ("Info Pack") heraus, die die Funktionsweise des Systems beschreibt.

### **Kennzahlen LETS-Entwicklung in Großbritannien (1993)**

- Anzahl der Mitglieder: 70 (Durchschnitt); 333 (Maximum);
- Zuwachs pro Monat: 4 Teilnehmer;
- Starke Zuwachsraten bis ca. 250 Teilnehmer; ab 250 langsames Wachstum;
- Ein Drittel der LETS-Systeme hat auch Unternehmen als Teilnehmer;
- Weniger als 10 % der LETS-Systeme haben erste Erfahrungen mit LETS-Handel zwischen unterschiedlichen LETS-Gruppen gesammelt;
- Ca. 35 % der LETS-Systeme haben ihre Währung wertmäßig nicht an die Landeswährung (Pfund) gekoppelt;
- Ca. 30% der LETS-Systeme benutzen keinen PC zur Teilnehmer- und Kontenverwaltung;
- Pro LETS wurden ca. 5.200-LETS-Währungseinheiten p. a. umgesetzt (Durchschnitt!);
- Der höchste Umsatz pro LETS-Teilnehmer seit Beitritt betrug 7.000 LETS-Währungseinheiten;
- Mitglieder mit hohen LETS-Umsätzen sind nicht unbedingt Teilnehmer eines großen LETS;
- Der jüngste LETS-Teilnehmer ist 8 Jahre alt; der älteste 90;
- Die Teilnehmer-Struktur sieht wie folgt aus:
  - 55 % Vollzeitbeschäftigte oder Freiberufler
  - 12 % Teilzeitbeschäftigte
  - 25 % Arbeitslose
  - 2,5 % Rentner
  - 5 % Studenten oder sonstige Kategorien
- Der Gesamt-LETS-Umsatz wird auf 1,5 Mio. LETS-Währungseinheiten geschätzt.

Ende 1993 wurde diese Bestandsaufnahme der LETS-Entwicklung von der Koordinationszentrale LetsLink U. K. durchgeführt. 57 der damals ca. 200 LETS-Gruppen nahmen an der Umfrage teil. Die Ergebnisse zeigen den Durchschnitt, wobei berücksichtigt werden sollte, daß es innerhalb der befragten LETS-Systeme große Bandbreiten gibt.

In Irland wurden 1995 ca. 40 Tauschringe gezählt.

Auch in den Niederlanden existieren seit den achtziger Jahren unterschiedlich ausgeprägte überhaushaltliche Austauschnetzwerke. Nach der LETS-Definition in diesem Handbuch gibt es zur Zeit ca. 60 - 80 LETS-Systeme. In Frankreich - wo die ersten LETS 1995 entstanden -

spricht man von einer ähnlichen Entwicklung wie hier in Deutschland; man schätzt mittlerweile über 100 S.E.L.-Systeme (System d'Echange Local). Vor allem in strukturschwachen Gebieten schießen diese Systeme „wie Pilze aus dem Boden“. In Frankreich heißt die Währung „SEL“. SEL ist die Abkürzung des französischen Begriffs für örtliches Tauschsystem, außerdem ist „sel“ das französische Wort für Salz. Für viele Franzosen sind die S.E.L.-Systeme inzwischen zum Salz des Lebens geworden.

## **5.5. LETS in Deutschland und im deutschsprachigen Raum**

1993 waren im deutschen Sprachraum LETS-Systeme bislang vergleichsweise noch wenig verbreitet. Angeregt von Meldungen über die weltweit wachsende Verbreitung derartiger Systeme entstand das erste LETS-Projekt im deutschen Sprachraum im Umfeld der Freiwirtschaftsbewegung unter dem Namen "Talent-Experiment" im schweizerischen Aarau. In Deutschland wurde 1 Tauschring bereits 1992 ins Leben gerufen, ein weiterer entstand im Jahr darauf. 1994 existierten bereits einige Tauschringe z. B. in Chemnitz, Dresden, Dortmund, Lenzkirch/Schwarzwald, Magdeburg und in München. 1995 entstanden viele Systeme, u. a. in Berlin, Celle, Duisburg, Erfurt, Frankfurt, Freiburg, Göppingen, mehrere in Hamburg, Hannover, Hildesheim, Kassel, Köln, Leipzig, Nürnberg, Oldenburg, Rostock und Tuttingen. In 1996 kamen Tauschringe u. a. in Gladbeck, Heidelberg, Leichlingen, Paderborn, Bonn, Reutlingen und drei in Stuttgart dazu. Es ist davon auszugehen, daß die Entwicklung der letzten Zeit fortbestehen wird.

### **5.5.1. Das Talent-Experiment in der Schweiz**

Die Idee, ein bargeldloses Tauschsystem nach dem Vorbild von LETS zu errichten, wurde von den Initiatoren des Talent-Experiments während einer Tagung über alternative Geldsysteme im Herbst 1992 gefaßt. Der Startschuß für dieses Projekt fiel später, im März 1993. Die Bezeichnung „Talent“ („Tt“ als Abkürzung) wurde dabei bewußt gewählt, weil Talent einerseits eine antike Geldeinheit war und andererseits der Ausdruck „Talent“ im heutigen Sprachgebrauch als Synonym für menschliche Fähigkeiten steht. Die Bezeichnung Talent-Experiment soll auf den Zweck des Tauschnetzes aufmerksam machen, nämlich aufgrund von Geldmangel vernachlässigte Fähigkeiten und ungenutzte Zeit zur Schaffung von mehr Lebensqualität einzusetzen. Andere LETS-Systeme in Deutschland und in Österreich lehnen sich mit der Bezeichnung der eigenen LETS-Währung an den Namen „Talent“ an.

Das Talent-Experiment wurde von der schweizerischen Landesgruppe INWO (Internationale Vereinigung für Natürliche Wirtschaftsordnung) initiiert, bisher teilweise finanziert und geleitet.

Teilnehmen am Talent-System können Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen. Von jedem Teilnehmer wird eine Jahresgebühr für die Kontoführung, die in der Talent-Zentrale in Aarau erfolgt, in Höhe von 70 Talenten erhoben. Zuzüglich fällt eine Buchungsgebühr in Höhe von 1 % des Umsatzes (Minimum 1 Tt.) an. Als Verrechnungswährung dienen Talente, wobei der Wert eines Talents dem eines Schweizer Franken entspricht. Jeder Teilnehmer besitzt das Recht, sein Konto um maximal 700 Talent zu überziehen. Unternehmen und Organisationen wird bei Bedarf auch eine höhere Kreditlinie eingeräumt. Über die Tauschwünsche der Teilnehmer informiert eine zwei-monatlich erscheinende Marktzeitung. Die Mitglieder können sich auch über eine Voice-Box (Computer,

in dem die Sprech-Ansagen der Teilnehmer gespeichert werden und abrufbar sind) über das aktuelle Angebot und Nachfrage informieren.

Da das Talent-Experiment von der schweizerischen Landesgruppe initiiert wurde, wurde auch freiwirtschaftliches Gedankengut übernommen: Die Talente unterliegen, wie von Silvio Gesell, dem Begründer der Freiwirtschaftslehre, gefordert, einer monatlichen Abwertung in Höhe von 0,5 %.

Zu Beginn, im März 1993, schlossen sich 89 Teilnehmer aus Aarau und anderen Städten der deutschsprachigen Schweiz zu dem Talent-Tauschnetz mit gegenseitiger Verrechnung zusammen. Diese Zahl erhöhte sich bis zum Oktober 1994 auf ca. 600 Teilnehmer, im Mai 1995 konnten 613 Talent-Konten gezählt werden und im Dezember 1995 761 Konten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielten die Teilnehmer Umsätze in Höhe von 504.688 Talenten. Allerdings war bislang die Anzahl der Transaktionen mit durchschnittlich etwas mehr als zweieinhalb Buchungen pro Konto noch gering.

Die Teilnehmer haben sich in mehrere Regionalgruppen aufgeteilt: Zürich, Bern, Graubünden/SG Oberland und Winterthur. Als erste Regionalgruppe außerhalb der Schweiz wurde im September 1994 in Deutschland die Gruppe Hochschwarzwald etabliert.

Nach einigen Schwierigkeiten unter anderem auch in der Administration hat am 25. März 1995 die Generalversammlung der INWO Schweiz Strukturänderungen des Talent-Experiments verabschiedet. Diese sehen vor, daß das Projekt innerhalb klar formulierter Ziele und Richtlinien, die vom INWO-Vorstand genehmigt werden, von einer Leitungsgruppe autonom geleitet wird; das bedeutet eine teilweise Abnabelung von der INWO. Darüber hinaus hat die Talent-Leitung einen Entwurf für ein Finanzierungskonzept ausgearbeitet, das in der endgültigen Fassung ebenfalls vom INWO-Vorstand genehmigt wird. Kern dieses Konzeptes ist die Trennung zwischen Aufbaukosten und Betriebskosten. Ziel ist, daß zukünftig der Betrieb des Experiments selbsttragend sein soll und nicht mehr von der INWO bezuschußt wird. Um die anfallenden Verwaltungsarbeiten besser bewältigen zu können, wurde die Talent-Leitung um drei Personen erweitert. Eine weitere Verstärkung ist vorgesehen. Die Talent-Leitung hat außerdem einem Organisationsfachmann den Auftrag zur Überprüfung der Arbeitsabläufe im Talent-Sekretariat erteilt; Vorschläge zur Rationalisierung und Verbesserung sollen ausgearbeitet werden. Man hofft, daß das Talent-Experiment aus der Pionierphase in eine stabile Betriebsphase übergehen kann.

### **5.5.2. LETS in Österreich**

In Österreich gibt es bisher (März 997) ca. 14 Talent-Experimente mit insgesamt ca. 800 Mitgliedern. Wenn man davon ausgeht, daß in Deutschland etwa 10mal mehr Menschen leben als in Österreich, entsprechen die 14 Österreichischen in etwa der deutschen „Tauschkreisdichte“.

In Österreich ist es recht gut gelungen, die bestehenden Kreise zu vernetzen, wobei sämtliche LETSsysteme unabhängig sind. Man konnte sich darauf verständigen, daß eine durchschnittliche Arbeitsstunde als Empfehlung 100 Talenten entspricht. Somit ist überregionales Tauschen möglich und wird - wenn auch im kleinen Rahmen hauptsächlich für Übernachtungen in anderen Bundesländern - auch praktiziert.

Das einzige LETSsystem, das die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt hat, ist der Talente-Tauschkreis Tirol. Die anderen Tauschringe sind „lose Gruppierungen“.

Derzeit wird an der Möglichkeit gearbeitet, Alternativschulen aktiv einzubinden, daß Eltern einen Teil des Schulgeldes in Talenten zahlen können. Außerdem wird ein Nahversorgungssystem aufgebaut, wo Bioprodukte einmal wöchentlich direkt vor die Haustür geliefert werden.

Bemerkenswert ist, daß das AMS (Arbeitsmarktservice) Oberösterreich einen Tauschkreis für Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslose aufbauen wird. Auch eine Gesellschaft, die sich mit regionalem Wirtschaften beschäftigt, will einen Tauschring aufbauen, in dem sowohl Private als auch lokale Gewerbetreibende miteingebunden werden.

In Österreich ist es für Arbeitslose möglich, umgerechnet ca. 500 DM pro Monat legal zusätzlich zu verdienen, ohne Kürzung der Unterstützung befürchten zu müssen. Rechtliche Schwierigkeiten drohen am ehesten von der Wirtschaftskammer, die gewerberechtliche Verstöße ortet. In einem Fall wurde eine Verwaltungsstrafe von umgerechnet 7.000 DM angedroht, nach Beweis der äußerst geringen Umsätze aber wieder fallengelassen.

### 5.5.3. LETS in Deutschland

<b>⇒ per Ende 1996: 114 Tauschringe (lt. PaySys-Statistik)</b>

In vielen Großstädten haben sich Tauschringe entwickelt, vereinzelt auch in ländlichen Regionen, offensichtlich aber mit geringerem Zuspruch. Ende 1996 zählten wir 114 Tauschringe.

Im folgenden sind als Beispiele einige LETSsysteme dargestellt. Im Anhang dieses Buches befindet sich eine detaillierte Übersicht uns bekannter Tauschringe.

#### 5.5.3.1. Das Talent-Projekt-Magdeburg

Das Talent-Projekt-Magdeburg, das im Mai 1994 von den beiden Initiatoren Michael Rost und Mathias Zander ins Leben gerufen wurde und vom Öko-Zentrum und -Institut Magdeburg/Sachsen-Anhalt e.V. (ÖZIM) getragen wird, weist folgende Charakteristika auf:

- Die Teilnahme ist für Privatpersonen, Kleinbetriebe und Organisationen möglich.

- Als Verrechnungswährung dienen "Magdeburger-Talente", die zwar wertgleich zur DM sind, aber nicht in DM umgetauscht werden können.
- Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 10 DM.
- Darüber hinaus wird pro Monat eine Umlaufsicherungs- bzw. Bearbeitungsgebühr von 0,5 % auf den Kontostand erhoben. Diese Gebühr fällt sowohl auf Talent-Guthaben als auch auf Talent-Schulden an. Zinsen auf Guthaben bzw. Schulden werden dagegen keine erhoben.
- Teilnehmern wird ein Kreditlimit in Höhe von 250 Talenten eingeräumt. Dieses Kreditlimit erhöht sich auf 500 Talent, sofern der Umsatz auf einem Tauschkonto die Marke von 1.000 Talenten überschritten hat.
- Die Kontostände der Teilnehmer sowie die darauf erfolgten Buchungen sind von allen Teilnehmern jederzeit einsehbar.
- Die Vermittlung von Tauschtransaktionen erfolgt über eine einmal monatlich erscheinende Broschüre, den "Talent-Markt-Rundbrief" (0,50 DM pro Ausgabe). Darin sind alle Nachfragen und Angebote der Teilnehmer enthalten. Zusätzlich findet in den Räumen des ÖZIM zweimal monatlich ein Teilnehmertreffen statt. Dort haben die Mitglieder ebenfalls die Möglichkeit, Tauschgeschäfte anzubahnen.

Mitte 1996 waren dem Projekt etwa 50 Teilnehmer angeschlossen, die Umsatztätigkeit ist bislang gering.

#### 5.5.3.2. Der Kreuzberger Tauschring

Der Start dieses LETSsystems war am 27.02.1995. Das Tauschring-System des Berliner Stadtteils Kreuzberg zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Maßgeblich geführt und (auch finanziell) unterstützt wird das Projekt vom Nachbarschaftsheim Urbanstraße, Netzwerk Selbsthilfe e.V. und dem Verein für Kooperation, Partizipation und Selbsthilfe e.V.
- Die Teilnahme ist für jede Person, Organisation und jedes Unternehmen gegen die Entrichtung einer einmaligen Eintrittsgebühr von 20 DM möglich.
- Als Verrechnungswährung dient der Kreuzer. Als Empfehlung gilt: ca. 20 Kreuzer/Stunde.
- Angebote und Gesuche können im "Straßenkreuzer", der zum Selbstkostenpreis von DM 2,- erhältlich ist, annonciert werden. Außerdem finden regelmäßige Tauschbörsen statt.
- Grundsätzlich erhält jeder Teilnehmer ein Limit in Höhe von 300 Kreuzern für Soll und Haben, juristische Personen erhalten auf Wunsch ein höheres Kreditlimit.
- Um das System transparent zu gestalten, erhält jeder Teilnehmer Einblick in die Kontostände und die Anzahl der erfolgten Buchungen der fremden Konten.

Mitte 1996 hatte der Kreuzberger Tauschring bereits über 200 Mitglieder.

#### 5.5.3.3. Das Konzept "Talentskulptur" in Köln

Der Startschuß für das geplante Tauschnetzwerk namens "Talentskulptur" fiel im März 1995 mit ca. 40 Teilnehmern. Im Juni 1995 waren es schon 80, im Oktober 1995 130 Mitglieder und im April 1996 205 Mitglieder. Initiiert wird das Vorhaben von einer Gruppe von Kölner Künstlern, die sich zum "Projekt Herzgehirn" zusammengeschlossen haben. Ziel der Künstler ist es, mit der "Talentskulptur" ein alternatives Tauschsystem zu schaffen, mit dem die jeweiligen Talente der Menschen untereinander ausgetauscht werden können. Das Projekt "Talentskulptur" bildet dabei den Abschluß und Höhepunkt einer Reihe von unter dem Namen "Hefe + Knete" durchgeführten Kunstaktionen sowie Kunstausstellungen, die auf die Probleme unseres gegenwärtigen Geldsystems aufmerksam machen.

Von der konzeptionellen Ausgestaltung her lehnt sich die "Talentskulptur" eng an das schweizerische Talent-Experiment an. Es sieht ebenfalls eine für jedermann zugängliche Teilnahme vor. Als Verrechnungswährung dienen auch hier Talente, die im Wert der DM gleich sind. Auch in Köln unterliegen die Talente (Positiv- und Negativsalden) einer monatlichen Abwertung von 1% Prozent. Es existiert ein für Privatpersonen verbindliches Kreditlimit in Höhe von 1000 Talenten, welches für Unternehmen und Organisationen höher liegen kann. Die Teilnahmegebühr beträgt 60 DM pro Jahr.

Um eine entsprechende Transparenz des Systems zu gewährleisten, erhält jeder Teilnehmer Einblick in die Kontenstände anderer Teilnehmer und Auskunft über die auf den Konten getätigten Umsätze sowie die jeweiligen Kreditlimits. Informationen über die Transaktionswünsche können die Teilnehmer aus einer monatlich erscheinenden Zeitung (Kölner Volksblatt, 2 DM) entnehmen. Die Einträge in das Kölner Volksblatt sind (noch) gebührenfrei.

#### 5.5.3.4. Das Talent-Experiment Hochschwarzwald

Das Talent-Experiment-Hochschwarzwald, das als Regionalgruppe von der schweizerischen Landesgruppe der Vereinigung für Natürliche Wirtschaftsordnung (INWO) initiiert wurde, nahm im September 1994 seine Tätigkeit auf und zählte im Juni 1995 ca. 100 Mitglieder, im Oktober 1995 120 und im Mai 1996 170 Mitglieder. Sitz der Zentrale ist der Ort Lenzkirch. Diese steht mit der schweizerischen Zentrale in Aarau in Verbindung. Entsprechend der gemeinsamen Trägerschaft der Experimente in der Schweiz und in Lenzkirch, sind auch die Teilnahmebedingungen nahezu identisch. Sie sehen vor:

- Die Teilnahme ist für Privatpersonen, Kleinbetriebe und Organisationen möglich.
- Als Verrechnungswährung dienen Talente, die wertgleich zur DM sind. Talente können nicht in DM umgetauscht werden.
- Die Verfügung über die Konten erfolgt mittels Buchungsaufträgen.
- Jeder Teilnehmer erhält ein Kreditlimit („Schöpfungsrecht“) in Höhe von 500 Talenten; ein höheres Kreditlimit kann bei Bedarf beantragt werden und wird gegebenenfalls genehmigt.
- Um das System transparent zu gestalten, erhält jeder Teilnehmer Einblick in die Kontenstände und Umsatzhöhen der anderen Mitglieder.
- Talentguthaben unterliegen einer Umlaufsicherungsgebühr in Höhe von 1 Talent pro Monat ab 500 Talent Guthaben. Diese Gebühr wird auf ein gesondertes Konto abgeführt und wird für den Aufbau des Systems verwendet.

- Zinsen auf Debetsalden werden nicht erhoben.
- Die Kontostände der Teilnehmer sowie die darauf erfolgten Buchungen sind von allen Teilnehmern jederzeit einsehbar.
- Die Vermittlung von Tauschtransaktionen erfolgt über eine im Abstand von zwei Monaten erscheinende Marktzeitung. Darin sind Nachfragen und Angebote der Teilnehmer enthalten. Die ersten beiden Einträge in die Marktzeitung sind kostenlos, jede weitere kostet eine Gebühr von 2 Talenten.
- Von den Teilnehmern wird eine jährliche Mitgliedsgebühr in Höhe von 60 DM und 72 Talenten erhoben. Darüber hinaus fällt für jede Kontenbewegung eine Gebühr von 1 % des Buchungsbetrages, mindestens aber 1 Talent an.

#### 5.5.3.5. Tauschbörse Dresden

Seit Herbst 1994 gibt es auch in Dresden ein LETSsystem, das laut Angaben der Initiatoren in dem nun fast einjährigen Betrieb Höhen und Tiefen durchlebt hat. Dieses Projekt ist ähnlich aufgebaut wie die Projekte in Magdeburg und Hochschwarzwald, legt aber eine Zeitwährung zugrunde:

- Die Teilnahme ist für Privatpersonen, Kleinbetriebe und Organisationen möglich.
- Eine Arbeitsstunde wird mit ca. 20 Talenten verrechnet, Für den Austausch bzw. „Verkauf“ von Gütern erfolgt der Preis nach freier Vereinbarung.
- Das „Kredit“-Limit beträgt normalerweise 500 Talente, die oberste Grenze liegt bei 800 Tt.
- Eine Umlaufsicherungsgebühr in Höhe von 0,5 % wird erhoben.
- Die Kontostände der Teilnehmer sowie die darauf erfolgten Buchungen sind von allen Teilnehmern jederzeit einsehbar.

Das LETSsystem steht mit Ökobauernhöfen in der Umgebung von Dresden in Verbindung, um eine „Kooperativ-Struktur“ zwischen dem Tauschring und den Bauernhöfen anzustreben. Die Resonanz auf diese Idee war sehr positiv, wenn auch noch viele Schritte bis zum Ziel gemacht werden müssen. Außerdem besteht Kontakt zur AG Freiwirtschaft und zum Umweltzentrum in Dresden.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird hier großgeschrieben. Die Initiatoren veröffentlichen Artikel in lokalen Stadtteilzeitungen, in denen auch die Angebote und Nachfragen publik gemacht werden. Darüber hinaus werden Handzettel verteilt und die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ mit großem Einsatz betrieben.

Das Motto des LETSsystems ist „Besser leben ohne Geld“; es sei aber noch ein weiter Weg, bis fast alle Lebensbedürfnisse über die Tauschbörse gedeckt werden können, sagen die Gründer.

#### 5.5.3.6. Der Wittenberger Tauschring

Der Wittenberger Tauschring wurde Mitte 1996 durch eine Privatinitiative ins Leben gerufen und hatte per Januar 1997 bereits ca. 400 Mitglieder unter anderem auch aus ortsansässigen

Vereinen gewinnen können, wie z. B. Selbsthilfegruppen, Arbeiterwohlfahrt, Kirchengemeinden und Seniorenvereinen.

Dieses LETSsystem hat folgende „Spielregeln“:

- Teilnahme für Privatpersonen, Freiberufler, Vereine und sonstige juristische Personen
- Verrechnungseinheit: Neutraler (entspricht im Wert der DM)
- Verfügungslimit 300 Neutraler. Firmen, Vereine, Verbände, Behörden und Selbsthilfegruppen erhalten ein Limit von 3.000 Neutralern
- einmalige Aufnahmegebühr von 10 DM (oder Neutraler)
- monatliche Verwaltungsgebühr i. H. von 1 % vom getätigten Umsatz in Neutralern. In dieser Gebühr sind Kontoauszüge und Marktzeitung enthalten.
- Transparenz der Kontosalen

Die Stadt Wittenberg hat zunächst eine „Anschubfinanzierung“ über 30.000 DM geleistet. Das Projekt wendet sich vor allem an sozial benachteiligte Gruppen, wie z. B. Sozialhilfeempfänger. Man denkt darüber nach, Empfängern von Sozialhilfe für erbrachte Leistungen 2 DM pro Stunde zu zahlen und zusätzlich „Neutrale“ gutzuschreiben, um eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen zu ermöglichen. Dieses würde der ursprünglichen LETS-Idee allerdings widersprechen. Darüber hinaus ist fraglich, ob diese „Sonderzahlungen“ durch Mitgliederbeiträge finanziert werden können oder ob man hierdurch nicht auf finanzielle DM-Zuschüsse angewiesen bleibt. Außerdem ist zu prüfen, inwiefern diese DM-Zahlungen auf Sozialleistungen anzurechnen sind (siehe auch Kapitel 6 „LETS und Anrechnung auf Sozialleistungen“).

Der Sozialreferent der Stadt Wittenberg hat bereits in der Vorbereitungsphase des LETSsystems ein Konzept entworfen, um die Stadt als Mitglied in den Tauschring einzubinden. Im Konzept wird folgendes vorgeschlagen: Sämtliche Dienstleistungen der Stadtverwaltung, die mit Gebühren oder Entgelten beglichen werden können, sollen mit der alternativen Währung „Neutraler“ verrechnungsfähig sein. So sollen z. B. Wohnberechtigungsscheine, Gebühren für Vermählung, Kindertagesstättenentgelte, Eintritt in Freibäder und Kulturveranstaltungen, Beglaubigungskosten und Hundesteuer von LETS-Mitgliedern in „Neutralern“ bezahlt werden können. Die eingegangenen LETS-Einheiten könnten über ein Sammelkonto den Ämtern als Einnahme gutgeschrieben werden. Diese Guthaben könnten dann wieder in den Tauschring-Kreislauf eingebracht werden, indem die Stadtverwaltung davon z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen, Zustellung des Amtsblattes und andere Leistungen und Anschaffungen bezahlt.

Für die Verwirklichung dieses aufsehenerregenden Projektes hat der Tauschring einen Arbeitskreis mit dem Arbeitsamt, dem Finanzamt und der Stadtverwaltung gebildet. Es wurden im November 1996 zwei ABM-Stellen bewilligt, die später wieder zurückgezogen wurden, da hierfür vom Finanzamt erst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden muß. Das örtliche Finanzamt hat bei den obersten Finanzbehörden angefragt, wie die Tauschring-Aktivitäten zu beurteilen seien. Von dieser Antwort hängt u. a. auch ab, ob der Stadtrat einer Mitgliedschaft im Tauschring zustimmt und die LETS-Währung „Neutraler“ z.B. für Kindertagesstättengebühren, Hundesteuern etc. akzeptiert. Die Diskussionen darüber dauerten im Januar 1997 noch an.

Mit einer umfassenden Beteiligung einer Kommune an einem LETSsystem wäre ein wichtiger Schritt getan. Weltweit wäre dies übrigens der einzige Fall, daß Steuern (hier: z. B. Hundesteuer) in LETS-eigener Währung bezahlt werden könnten. Zwar kursiert hier und dort das Gerücht, daß dies bereits in Australien und Neuseeland möglich sein soll, unseren Recherchen zufolge stimmt das jedoch nicht.

#### 5.5.3.7. Exkurs 1: Der Zeittauschring Nordwest

Im Herbst 1996 entstand in Frankfurt ein System, das sich Zeittauschring nennt, aber eher eine Mischung zwischen Seniorengenossenschaft und LETSsystem darstellt.

- jährl. Mitgliedsbeitrag: pro Person DM 24, pro Paar DM 36. Kinder bis 18 Jahre sind beitragsfrei eingeschlossen.
- Es werden keine Waren getauscht oder verliehen.
- Alle Arbeiten (einschl. der Wege) haben den gleichen Wert (Zeitwährung) und werden in Punkten verrechnet: 15 Minuten = 1 Punkt
- Abweichend von den LETSsystemen wird Mitgliedern, die keine Punkte erarbeiten können, eingeräumt, für erhaltene Hilfen einen angemessenen Förderbeitrag in DM zu zahlen (4 DM pro Viertelstunde). Dies soll aber eher die Ausnahme darstellen. An einem wechselseitigen Nehmen und Geben soll festgehalten werden, dennoch möchte man Personen, die zu alt oder krank zum „Punkteverdienen“ sind, nicht aus dem System ausschließen. Man hat bisher 58 % aktive Mitglieder (Helfer, die in Punkten vergütet werden) gewinnen können, während die restlichen Personen für Hilfeleistungen den Förderbeitrag in DM zahlen.
- Jedes Mitglied über 18 Jahre erhält einen Kreditspielraum von 10 Punkten. Falls es nicht möglich sein sollte, diese „Minus“-Punkte zu erarbeiten, wird in Ausnahmefällen eine Rückzahlung in DM eingeräumt. Darin unterscheidet sich das System von Seniorengenossenschaften, die keine Überziehungsmöglichkeit vorsehen.

#### 5.5.3.8. Exkurs 2: Der Torfdollar - Tausch & Trödel

von Götz Paschen, Sottrum

„Seit Mitte 1994 kursieren in den Gemeinden Ottersberg und Sottrum (östlich von Bremen) Torfdollars. Seit Herbst 1994 findet monatlich der Tausch- und Trödelmarkt in den beiden Gemeinden mit wechselnden Veranstaltungen statt.

Nachdem im Sommer der „Torfkurier“, die Regionalzeitung für beide Gemeinden, und das „Axolotl“, eine kleine Galerie, beschlossen hatten, ihre Geschäfte miteinander in Torfdollars zu verrechnen, wurde diese „Währung“ als Gut- und Lastschriften auf entsprechenden Verrechnungskonten in Zettelform geschaffen, die jeder Beteiligte im Portemonnaie bei sich trägt. Bei einem monatlichen Treffen werden 1 % der Guthaben von den Konten abgezogen und auf ein Gebührenkonto übertragen und dort für ein gemeinsames Fest gesammelt. Das Kreditlimit liegt bei 640,- Torfdollars. Das maximale Guthaben bei 1.000,-. Ein Torfdollar entspricht dem Wert einer Mark.

Das Modell ist klein. Inzwischen sind rund 10 Personen beteiligt, die miteinander auf Torfdollarbasis handeln. Im Angebot sind Metallmöbel, Schweißarbeiten, die Zeitung Torfkurier inklusive Kleinanzeigen, Töpferartikel, antiquarische Bücher, Schreinerdienstleistungen, Haarschneiden und Holzhacken. Der monatliche Umsatz dürfte so bei ca. 100 - 400 Torfdollars insgesamt liegen. Neue Leute aus der Region sind gern gesehen. Das System kann auch bei Bedarf auf Verrechnungskonten etc. wie bei anderen Talentsystemen umgestellt werden.

Die Tauschgeschäfte werden entweder im monatlichen Torfkurier im Kleinanzeigenteil angeboten (durch Kreuzchen von den anderen Kleinanzeigen abgehoben). Das ist allerdings der geringere Teil. Das meiste wird bei den monatlichen Tauschmärkten und dem monatlichen Vorbereitungstreffen dazu direkt abgewickelt.

Beim „Tausch & Trödel“ wird auch außerhalb der Torfdollar-Zettelkonten zwischen allen Beteiligten lebendig getauscht. Teppiche gegen Kleidung und Schallplatten, Kuchen gegen Bücher.... Auch Ringtausch gibt es dort: „Du gibst mir, ich dann ihm, und er dagegen Dir“.

Allerdings sind die Torfdollars noch nicht die beherrschende Währung unseres Alltages....“

(Hier möchten wir auf das Kapitel 6 „LETS und Bankengesetzgebung“ hinweisen, das die mögliche Problematik von „selbstgeschaffenem Papiergeld“ diskutiert.)

Nähere Informationen (Postkarte statt Telefon):

Torfkurier Verlags-GbR - Tausch & Trödel -Everingshausen 42, 27367 Sottrum

## **5.6. verwandte Tausch-Systeme: Die Seniorengenossenschaften und Bürgerbüros**

### Hintergrund

Der Ministerpräsident des Bundeslandes Baden-Württemberg Lothar Späth lernte 1989 bei einem Besuch der USA die Arbeit der dortigen Seniorengenossenschaften („Senioren helfen Senioren per Zeittausch“ / service credit program) kennen. Er brachte die Idee von dort nach Baden-Württemberg. 1991 startete das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für 3 Jahre einen Modellversuch mit 12 exemplarisch ausgewählten Seniorenhilfe-Organisationen. Diese wurden finanziell gefördert und durch eine neu eingerichtete Beratungsstelle unterstützt.

Die neu gegründeten Initiativen mit den Namen „Aktive Senioren“, „Wir für uns“, „Hilfe auf Gegenseitigkeit“, „Solidargemeinschaft der Generationen“ etc. arbeiteten nach gleichem Muster, hatten teilweise allerdings unterschiedliche Hilfeleistungs-Inhalte bzw. -Volumen. Am Ende des Modellversuchs im Juli 1994 hatten diese 12 Seniorengenossenschaften insgesamt ca. 2.700 Mitglieder, wovon ca. 40 % der Mitglieder unter 60 Jahre und ca. 1/3 erwerbstätig waren. Die Bezeichnung „Seniorengenossenschaft“ wurde gewählt nicht um die Rechtsform vorzugeben (die meisten sind eingetragene Vereine, auch die Rechtsform der GmbH ist theoretisch möglich), sondern um den Grundgedanken zu beschreiben: Selbsthilfe, Gegenseitigkeit, keine Gewinnorientierung, Demokratie, Freiwilligkeit der Mitglieder, etc.

Die von Baden-Württemberg ausgehende Idee der Seniorengenossenschaften verbreitete sich auch in anderen Bundesländern und führte zu weiteren Initiativen, die zwar zumeist ohne finanzielle Hilfe des Ministeriums aber mit von dort zur Verfügung gestellten Informationen gemeinnützige Seniorenhilfe-Vereine aufbauten.

Durch diese Idee inspiriert entstand in Hessen auch die Seniorenhilfe Dietzenbach e.V. (SHD), die im folgenden als Beispiel für eine Seniorengenossenschaft näher beschrieben wird.

#### Beispiel: Die Seniorenhilfe Dietzenbach

Die Seniorenhilfe Dietzenbach (SHD) wurde mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe unter dem Motto „Miteinander, füreinander - hilfst Du uns heute, helfen wir Dir morgen“ Ende April 1994 gegründet. Die aktive Arbeit begann dann im September des gleichen Jahres. In der aufgebauten Struktur ist die Betreuung und Versorgung innerhalb einer Großfamilie abgebildet: „Versorgen“ in jungen Jahren, „Versorgt werden“ im Alter innerhalb eines geschlossenen Kreislaufs. Im Mittelpunkt der SHD steht der ältere, bedürftige Mensch (der Altersdurchschnitt der SHD beträgt z. Zt. 64 Jahre).

Personen jeden Alters können Mitglied werden und bezahlen einen Jahresbeitrag von 10 DM. Sie können entweder als rein passives Mitglied Hilfe von einem aktiven Mitglied der SHD anfordern und für jede in Anspruch genommene Stunde eine niedrige Verwaltungs-Gebühr in DM an die SHD bezahlen (5 DM für die erste Stunde, für jede weitere 3 DM). Oder sie können als aktives Mitglied für andere Leistungen erbringen, für die sie keine DM erhalten, sondern sogenannte „Zeit-Punkte“. Diese werden auf den Mitglieder-Zeitkonten gutgeschrieben (2 Punkte pro Stunde), und zwar unabhängig von der Art der Hilfeleistung. Auf dieses „Zeitkonto“ können sie zugreifen, wenn sie selbst Hilfe benötigen, und der Helfer wird wiederum in Punkten „bezahlt“. Seniorengenossenschaften unterscheiden sich gegenüber LETS-Systemen, daß auch passive Mitglieder am System teilnehmen können, die selbst keine Leistungen, Talente oder Punkte „verdienen“ können. Sie vergüten die in Anspruch genommene Hilfeleistung in DM.

Auswärtige können an der SHD allerdings nur als aktives Mitglied, also als Leistungserbringer, teilnehmen. Sie können auf ihrem bei der SHD geführten Punkte-Konto Zeitpunkte „ansparen“, jedoch nicht selbst Hilfeleistungen von Dietzenbachern in Anspruch nehmen. Eine Vernetzung der inzwischen neu entstandenen Seniorengenossenschaften im Umkreis soll gefördert werden, damit die Mitglieder bei Umzug ihre angesammelten Zeitpunkte mitnehmen können.

Dienstleistungsangebote und -nachfragen werden nur angenommen bzw. vermittelt, wenn sie der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Die von den aktiven Mitgliedern angebotenen Leistungen umfassen in der Seniorenhilfe Dietzenbach ein sehr breites Spektrum in den Bereichen Nachbarschaftshilfe, Entlastung bei Pflege, kleinere Reparaturen, Beratungsgespräche, Fahr- und Haushaltsdienste. In anderen Seniorengenossenschaften können auch Sach- und Geldleistungen eingebracht werden. Darüber hinaus bietet die SDH Weiterbildungs-Seminare und Freizeitaktivitäten kostenlos für alle Mitglieder an. Die Hilfsangebote der SHD sollen durch entsprechende Lehrgänge und Schulungen für die aktiven Mitglieder ständig verbessert und ausgedehnt werden. Die Referenten bzw. Kursleiter werden entweder (wenn sie Mitglieder sind, z. B. Ärzte und Apotheker) in Punkten bezahlt (2 Punkte pro Stunde), oder (wenn sie keine Mitglieder sind) in DM von der SHD entlohnt. Seit kurzem bietet man z. B. den Kurs „Sterbebegleitung“ an.

Trotz der bei Gründung der SHD bestehenden vorbildlichen Seniorenarbeit in Dietzenbach u. a. durch die katholische und evangelische Kirche, die Arbeiterwohlfahrt, das Rote Kreuz und die städtische Altenhilfe fand die SHD sehr großen Anklang innerhalb der Gemeinde mit ca. 32.000 Einwohnern und einem Prozentsatz von 12,5 % über 60 Jahren (8,4 % über 65 Jahren). Drei Wochen nach Gründung hatte man bereits 200 Mitglieder gewinnen können. Dadurch erweiterte sich auch das angebotene Hilfeleistungs- und Seminarprogramm.

Inzwischen ist die SHD mit 1.098 Mitgliedern (Stand: Mitte Dezember 1996) die größte Seniorengenossenschaft in Deutschland, die nach dem amerikanischen bzw. Baden-Württembergischen Muster aufgebaut wurde. Der Verein hat die formelle Gemeinnützigkeit und die Mildtätigkeit erlangt. Der Status der Gemeinnützigkeit besagt, daß der Verein von Körperschaftssteuer befreit ist, wenn ein gemeinnütziger Zweck (Altenpflege) verfolgt wird und das Einkommen unter 60.000 DM liegt. Den Status der Mildtätigkeit kann man erlangen, wenn ein gewisser Prozentsatz an Mitgliedern über einem bestimmten Alter liegt. Darüber hinaus ist die SHD Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband (Dachverband gemeinnützig orientierter Organisationen), durch den sie eine günstige Gruppenversicherung für die Mitglieder abschließen, eine günstige Vermittlung von Referenten und eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen kann.

Der Erfolg der SHD liegt vor allem in der finanziellen, konfessionellen und politischen Unabhängigkeit des Vereins. Viele ältere Menschen möchten sich nicht an verschiedene örtliche Senioreneinrichtungen wenden, z. B. aus Vorbehalts-Gründen gegenüber der Kirche, oder weil sie sich nicht zu Organisationen zählen wollen, die ihrer Meinung nach nach Armut klingen (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz). Das ist auch ein Grund, daß sich Ärzte und Apotheker der SHD anschließen, auch weil hier ihr Wissen gefragt ist, das sie z. B. bei der Arbeiterwohlfahrt nicht im gleichen Rahmen hätten weitergeben können.

Die SHD hat durch ihre Pressearbeit für große Aufmerksamkeit gesorgt. Sie hat am eigenen Beispiel die Möglichkeit der selbstorganisierten Alters-Absicherung durch die Form der Seniorengenossenschaft aufgezeigt und viele, die ähnliche Initiativen planen, mit Informationen ausgestattet. Die SHD leistet sozusagen „Entwicklungshilfe“. Im näheren Umkreis sind 8 Seniorengenossenschaften mit ca. 1.500 Mitgliedern nach dem Vorbild und durch Anregung des Dietzenbacher Vereins gegründet worden bzw. befinden sich z. Zt. in der Gründungsphase.

#### Verrechnung von Hilfe-Leistungen durch Zeit-Punkte

Wenn eine Hilfeaktion abgeschlossen ist, quittiert der Leistungsempfänger dem Leistungserbringer auf einem „Zeitscheck“ die erbrachte Dienstleistung. Passive Mitglieder händigen dem Helfer eine DM-Verwaltungsgebühr aus. Zeit-Scheck und Verwaltungsgebühr gibt das aktive Mitglied im Seniorengenossenschafts-Zentralbüro ab, wo für jede Stunde erbrachte Hilfeleistung z. B. 2 Punkte auf seinem Punkte-Konto gutgeschrieben werden (es können auch z. B. halbe Stunden mit 1 Punkt abgerechnet werden. Zeiten, die kürzer als eine halbe Stunde sind, werden oft nicht berechnet). Die Verwaltungsgebühren werden stets vom Seniorengenossenschafts-Zentralbüro einbehalten - das Geld behält nicht der Helfer. Aktive Mitglieder, die über ein Punktekonto verfügen, quittieren nach Inanspruchnahme einer Leistung die „verbrauchten Zeiteinheiten“, die von ihrem Punktekonto abgezogen werden.

Eine Verhandlungsbasis für diesen Stundenlohn in Zeiteinheiten gibt es bei Seniorengenossenschaften nicht - alle Hilfeleistungen werden gleich bezahlt, unabhängig wie qualifiziert oder aufwendig sie sein mögen. Hier handelt es sich um eine reine Zeitwährung. Das ist ein weiterer Unterschied zu den meisten LETSystemen, wo oft eine Richtlinie bzw. ein Stundenlohn für die Vergütung der Leistungen empfohlen wird, der jedoch verhandelbar ist (z. B. 10 Talente pro Stunde, nach Vereinbarung können aber auch 9 oder 12 Talente pro Stunde ausgehandelt werden).

Es gibt kein Limit für das Punkte-Konto bei Seniorengenossenschaften. Punkte können in unbegrenzter Höhe über einen unbegrenzten Zeitraum „angespart“ werden, werden jedoch nicht verzinst. Eine Garantie dafür, daß die Zeit-Punkte jederzeit (z. B. in 10 Jahren) eingelöst werden können, gibt es nicht. Punkte-Konten können nicht überzogen werden. Wenn ein aktives Mitglied seine Zeit-Punkte „ausgegeben“ hat, muß es die Verwaltungsgebühr bezahlen.

Die angesammelten Punkte (Positivguthaben) aller aktiven Mitglieder stehen keiner Kreditvergabe gegenüber, wie es z. B. bei den LET-Systemen der Fall ist, wo alle Konten der Mitglieder zusammengerechnet immer die Summe 0 ergeben. Es wird beim Seniorengenossenschafts-Modell also eine Währung (Zeitwährung) bzw. ein „Zahlungsmittel“ sozusagen „aus dem Nichts“ geschaffen.

In manchen Seniorengenossenschaften sind die Zeitpunkte auch übertragbar, z. B. kann die kranke Mutter über die angesammelten Zeitpunkte der Tochter Hilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Häufig werden innerhalb einer Seniorengenossenschaft sowohl Hilfeleistungen als auch Verwaltungstätigkeiten erbracht, für die die aktiven Mitglieder keine Punkte in Anspruch nehmen möchten (= völlig ohne Vergütung).

#### Schwachstellen

Aus unserer Sicht sind folgende Schwächen im Seniorengenossenschafts-Modell aus heutiger Sicht erkennbar:

- Da alle Leistungen gleich bewertet werden, besteht möglicherweise kein Anreiz für die Erbringung hochqualifizierter Dienstleistungen (z. B. Steuererklärung).
- Da keine Freiberufler oder Unternehmen in einem kommerziellen Rahmen an der Seniorengenossenschaft teilnehmen, die gemeinnützig ausgerichtet ist, ist das Angebot - gerade für Jüngere - weniger attraktiv.
- Da, wie die Erfahrungen zeigen, in den heutigen Seniorengenossenschaften die meisten aktiven Mitglieder lediglich Punkte „verdienen“, um sie erst später - im Alter - „auszugeben“, ist die Umlaufgeschwindigkeit der Zeitwährung - und somit das Transaktionsvolumen - relativ gering.
- Heute steht ein angemessenes Angebot der Nachfrage gegenüber. Wenn es aber in einer nächsten Generation mehr Hilfebedürftige als Helfer gibt, zeigen sich die gleichen Schwachstellen, wie in der heutigen staatlichen Altersversorgung: Wenige Leistungserbringer müssen die große Nachfrage befriedigen.

- Dem Positivguthaben aller Zeit-Konten stehen keine entsprechende Negativguthaben gegenüber. Punkte können unbegrenzt angesammelt werden, d. h. eine Währung (hier: Zeitwährung) wird „aus dem Nichts“ geschaffen und kann daher inflationär werden.
- Es gibt - wie bei LETSsystemen auch - keine Garantie für die Einlösung der angesparten Zeitpunkte.
- Ob mit dem Modell der Seniorengenossenschaften jene Älteren zu erreichen sind, die - trotz hoher Bedürftigkeit - nach außen nicht als Nachfrager in Erscheinung treten, bleibt offen.
- Wenn in einer zukünftigen Phase alle Mitglieder über Zeitpunkte verfügen, auf die sie bei Bedarf zugreifen können, müssen die DM-Verwaltungskosten auf die Mitglieder umgelegt werden, was möglicherweise zu einer höheren Kostenbelastung für die Mitglieder führt und somit einige Menschen ausschließen könnte.

### Zukunftsperspektiven

Unter gewissen Bedingungen, die teilweise auch für LETSsysteme gelten, ist eine längerfristige Aufrechterhaltung einer Seniorengenossenschaft - sogar über mehrere Generationen - möglich:

- Möglichst gleichbleibendes Volumen an Hilfe-Suchenden und Hilfe-Leistenden: Nur wenn der Nachfrage ein entsprechendes Angebot gegenübersteht, ist eine Längerfristigkeit gewährleistet. Sollte der Ansporn, Leistungen für andere zu erbringen, nachlassen, z. B. weil entweder der Reiz des Neuen wegfällt oder auf dem eigenen Konto nach eigenem Ermessen genügend Punkte angespart wurden, sinkt die Anzahl an Transaktionen, es werden weniger Verwaltungsgebühren erwirtschaftet, und Angebot und Nachfrage innerhalb der Seniorengenossenschaft geraten aus dem Gleichgewicht.
- Möglichst breites, generationsübergreifendes Angebot an Leistungen und auch Waren: Ein breites Angebot - auch für jüngere Menschen - gewährleistet eine rege Beteiligung aller Altersgruppen.
- Stabile Zeitwährung: Sollten Angebot und Nachfrage aus dem Gleichgewicht geraten, besteht für die Zeitwährung Inflationsgefahr. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, daß aufgrund hoher Nachfrage die Punkte verhandelt werden könnten nach dem Motto: Leistungen werden für den Meistbietenden erbracht.
- Gleichbleibende Deckung der Verwaltungskosten: Um die Verwaltungskosten zu decken, wird z. Zt. eine Jahresgebühr in DM erhoben, und die passiven Mitglieder zahlen darüber hinaus pro Stunde eine DM-Verwaltungsgebühr, weil sie selbst keine Leistungen erbringen bzw. erbracht haben und somit auf keine Zeitpunkte zurückgreifen können. Wenn in einer nächsten Generation alle Mitglieder über genügend Zeitpunkte verfügen, kommt niemand mehr für die notwendigen DM-Verwaltungsgebühren auf. Das bedeutet, daß die heutige Gebührenstruktur nur dann weiterbestehen kann, wenn die SHD zu jeder Zeit eine gewisse Anzahl neuer Mitglieder akquiriert, die für die DM-Verwaltungskosten aufkommt bzw. für alle Verwaltungsgebühren einführt.
- Räumliche Begrenzung: Eine Seniorengenossenschaft muß - auch bei wachsender Mitgliederzahl - räumlich begrenzt und überschaubar bleiben, da weite Anreisen für Hilfeleistungen ineffizient wären.

- Übertragbarkeit der Zeitpunkte: Die Übertragbarkeit der eigenen Punkte an Familienangehörige wäre auch zukünftig ein Anreiz, immer mehr Punkte - nicht nur für sich selbst - durch Hilfeleistung anzusparen.
- Gegenseitige Anerkennung der Zeitgutschriften: Eine Vernetzung der Seniorengenossenschaften, daß man bei Umzug sein Zeitkonto „mitnehmen“ und in der dortigen Seniorengenossenschaft einbringen kann, wäre ein wichtiges Motiv für eine beständige Leistungsbereitschaft.
- Keine Steuerpflichtigkeit und Abzug von Sozialleistungen: Als großes Hemmnis würde die Besteuerung der Leistungen und die Anrechnung (Einbußen) auf Sozialleistungen wirken. Klare politische Aussagen, Entwicklungsperspektiven und Unterstützung wären sehr förderlich.

Unter den oben genannten Voraussetzungen wäre eine bundesweite, flächendeckende Ausdehnung denkbar. Gerade die deutliche Verlängerung der Altersphase und die veränderten Lebensbedingungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besonders jüngerer Ruheständler sowie die längerfristig gefährdete Rentenabsicherung sind ein guter Nährboden für die Verbreitung der Seniorengenossenschafts-Idee. In Hessen haben übrigens im Oktober 1996 10 von 14 Seniorengenossenschaften beschlossen, einen Dachverband zu gründen.

Ob und wie eine Zusammenarbeit oder Vernetzung mit den Tauschringen oder Wissensbörsen in Deutschland erfolgen könnte, wäre unter Umständen eine sinnvolle Überlegung, die mancherorts bereits angestellt wird. Zu beobachten ist bereits, daß in einigen Fällen eine Art „Verschmelzung“ stattfindet, indem sich Tauschsysteme entwickeln, die eine „Mischform“ von Seniorengenossenschaft und Tauschring darstellen (z. B. Zeittauschring-Frankfurt Nordwest). In manchen Wissensbörsen erwägt man, den Erfahrungsaustausch ebenfalls per selbstgeschaffener Währung zu verbuchen und auszutauschen.

Weitere Adressen bzw. Informationen kann man erfragen bei:

- Seniorenhilfe Dietzenbach, Friedensstraße 38, 63128 Dietzenbach, 06074/35777
- Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement/Seniorengenossenschaften (ARBES) Gartenstraße 77/4, 70839 Gerlingen, Tel.: 07156/25109, Fax: 07156/49174
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-3684

## **5.7. verwandte Tausch-Systeme: Die Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen**

Der deutliche Unterschied zu Tauschringen und Seniorengenossenschaften liegt bei den Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen darin, daß keinerlei Gegenleistungen (weder in Zeit, Leistungen, Waren oder Geld) für ein vermitteltes Angebot erwartet werden. Das heißt, daß hier rein ehrenamtliche Tätigkeiten erbracht werden (gänzlich ohne Bezahlung in DM oder einer internen, „selbstgeschaffenen“ Währung - wenn man von einem Jahresbeitrag absieht). Bei dieser Art von Systemen wird also in den meisten Fällen nicht getauscht, sondern lediglich vermittelt ohne Aufrechnung bzw. Anrechnung der Leistungen.

Bei den Wissens-/Interessen-/Kontaktbörsen gibt es - wie bei den Tauschringen und Seniorengenossenschaften/Bürgerbüros auch - Kataloge, Marktzeitungen oder Listen mit Angeboten

und Nachfragen, die den Mitgliedern und anderen Interessenten zur Verfügung stehen. Die (Hilfe-)leistungen sind teilweise mit denen der Tauschringe und Seniorengenossenschaften zu vergleichen: Sie reichen von Pflege- und kleineren Reparaturarbeiten über persönliche Dienste, Geschichtenerzählen, Hilfe beim Umgang mit Behörden bis hin zu Umzugshilfen und Autoverleih. In manchen Börsen (im allg. Wissensbörsen) werden keine Leistungen erbracht, sondern lediglich „Informationsweitergabe“ nach dem Motto „gewußt wie“ praktiziert: z. B. Anleitung/ Unterricht in Geige-Spielen, Seidenmalerei, Zeichnen, Kochen, Botanik, Psychologie, Basteln, PC-Software, Yoga, Sprachen, etc.

Adressen und weitere Informationen bekommt man bei:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wissensbörsen e.V., c/o Klaus Georg Salentin  
Manderscheider Platz 8, 50937 Köln, Tel./Fax: 0221/44 85 44
- Arbeitskreis der Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen in Baden-Württemberg  
Paritätisches Bildungswerk, Martin Link  
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Tel.: 0711/2155192
- Das Netzwerk „logo“, Austausch-Bar, Bund Deutscher PfadfinderInnen Main-Taunus-Kreis, Lorsbacher Straße 26, 65779 Kelkheim, Tel. 06195/73278, hat eine Dokumentation als „kleine Hilfestellung zum Aufbau eines Netzes des gegenseitigen Lehrens und Lernens“ erstellt.

## **6. Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit LETS**

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung von LETS-Systemen tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf: Wie ist das mit der Steuer? Müssen Tausch-Aktive ein Gewerbe anmelden? Können Tausch-Dienstleistungen als Schwarzarbeit angesehen werden? Tauschringe bewegen sich nicht - wie vielfach angenommen - im „juristischen Niemandsland“, sondern geradezu in einem Dickicht von rechtlichen Regelungen.

Aufgrund unserer Initiative wurde eine Anfrage über die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Bundesregierung gestellt. Im Januar 1997 haben wir die Antworten erhalten und unsere bisherigen Recherchen ergänzt und neu überarbeitet. Einige offizielle Stellungnahmen der Bundesregierung werden zu den einzelnen Fragestellungen zitiert und ggfs. näher erläutert. Die Fragen an die Bundesregierung wurden übrigens so formuliert, daß sie nicht nur LETS-Systeme betreffen, sondern ebenso Seniorengenossenschaften, innerhalb derer es mehr oder weniger die gleichen Tausch-Aktivitäten bzw. Leistungen gibt wie in LETS-Systemen. Daher müßte die rechtliche Situation von LETS-Systemen und Seniorengenossenschaften gleich aussehen. Deshalb wird im folgenden die übergreifende Bezeichnung „Tausch-System“ benutzt.

Die Anfrage bei der Bundesregierung hatte auch zum Zweck herauszufinden, ob es einen Unterschied gibt zwischen den Tauschtransaktionen innerhalb von LETS-Systemen und innerhalb von Seniorengenossenschaften und weshalb LETS-Systeme von manchen Behörden - teilweise sogar massiv - angegriffen werden, während die Seniorengenossenschaften in Baden-Württemberg sogar staatlich gefördert werden....

Überarbeitet und ergänzt wurde das Kapitel 6 mit Hilfe der Juristen Pierre Brandenstein, Dr. Carsten Corino und Thomas Petri, deren Aufsatz „Tauschringe - ein juristisches Niemandsland?“ demnächst in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) erscheinen wird.

### **6.1. Welche Rechtsform soll für das Tausch-System gewählt werden?**

Im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem die Rechtsform des eingetragenen Vereins für LETS-Systeme und Seniorengenossenschaften zu empfehlen, da sie nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sind. Rechtsformen, wie sie der Gesetzgeber für Wirtschaftsunternehmen vorsieht, beispielsweise die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, kommen für Tausch-Systeme dagegen nicht in Frage. Zwar wäre die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich; diese Rechtsform ist für eine unbestimmte und nach oben offene Teilnehmerzahl jedoch nicht besonders gut geeignet. Davon abgesehen dürfte es den allermeisten Tausch-Systemen nicht möglich sein, das erforderliche Stammkapital von 50.000 DM aufzubringen - ganz abgesehen davon, daß dieses für die Gesellschaftsaktivitäten vermutlich nicht benötigt würde. Es verbleibt neben der Rechtsform des eingetragenen Vereins nur die des nicht rechtsfähigen Vereins.

Der nicht rechtsfähige Verein ist dem eingetragenen Verein (entgegen der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers) sehr ähnlich. Relevante Unterschiede sind:

Nachteile des nicht rechtsfähigen Vereins (nrV):

Wer Rechtsgeschäfte für den nrV abschließt, haftet für diese persönlich (§ 54 Satz 2 BGB). Der nrV ist nach herrschender Ansicht weder grundbuchfähig noch kann er Klage vor Gericht erheben.

Nachteile des eingetragenen Vereins (e.V.):

Änderungen der Satzung oder des Vorstands müssen beim Handelsregister eingetragen werden. Das ist regelmäßig mit Kosten von DM 50 verbunden.

Eine ABM-Stelle kann von einem Verein beantragt werden, der die Gemeinnützigkeit erlangt hat bzw. nachweisen kann, daß die ABM-Stelle nicht schon vorher beantragt oder eingerichtet war und daß er die ABM-Stelle lediglich für den Aufbau und den Betrieb eines Tausch-Systems einrichtet und diese Stelle ohne Tausch-System nicht besetzen würde. In bezug auf finanzielle Unterstützung, die von Seiten Dritter beantragt wird, ist eine Vereinsgründung empfehlenswert, unter Umständen sogar erforderlich.

Die Bildung eines rechtsfähigen Vereins setzt einen Gründungsakt voraus, der den Beschluß über die Gründung und über die Satzung des Vereins enthält. Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein dann durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister (§ 55 BGB). Die Eintragung erfolgt nur bei einer Mindestmitgliederzahl von 7 Personen (§ 56 BGB). Die der Eintragung ins Vereinsregister beizulegende Satzung muß nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten

- über Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Bildung des Vorstands,
- über die Voraussetzung, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Neben der von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebenen Satzung muß auch der Beschluß über die Gründung des Vereins und über die Bestellung des Vorstandes (sogenanntes Gründungsprotokoll) beim Amtsgericht eingereicht werden.

Hier ist zu erwähnen, daß viele LETSsysteme (die nicht schon an einen eingetragenen Verein angegliedert sind bzw. von ihm verwaltet oder auch finanziell unterstützt werden) eine Vereinsgründung als nicht unbedingt notwendig betrachten und durchaus auch ohne Vereinsgründung sehr gut funktionieren können.

(Literaturtip: Sieghart Ott, Vereine gründen und erfolgreich führen, Beck-Verlag, ca. 13 DM)

### **6.1.1. Kann ein Tausch-System die Gemeinnützigkeit erlangen?**

Eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft wird steuerlich begünstigt. Ferner können für Spenden, die ihr zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen ausgestellt werden, falls der von ihr verfolgte Zweck als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt ist. Ist der Körperschaft selbst nicht ausdrücklich gestattet worden, steuerlich wirksame Spendenbescheinigungen unmittelbar auszustellen (ergibt sich aus der Anerkennung) ist die Spende dem Tausch-System über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zuzuleiten. Da diese Zuwendungen für

den Spender steuerbegünstigt sind, stellt dies für Dritte einen Anreiz dar, Organisationen zu unterstützen, die eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit ausüben.

Wichtige Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft ist, daß der Zweck, den das Tausch-System verfolgt, als gemeinnützig anerkannt werden kann (Er muß einem der in § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO genannten Zwecke ähnlich sein bzw. die Merkmale, die die steuerliche Förderung rechtfertigen sollen, müssen mit denen der in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke identisch sein).

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Dabei darf der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommen soll, nicht fest abgeschlossen sein. Bei als gemeinnützig anerkannten Zwecken können die Leistungen auf Mitglieder eines Vereins beschränkt sein, wenn der Zugang zu diesem Verein aber grundsätzlich jedem offen steht (was sowohl bei LETSsystemen als auch bei Seniorengenossenschaften im allgemeinen ja der Fall ist). Insofern ist - solange ein Verein die Zugangsvoraussetzungen nicht so festsetzt (z. B. durch immens hohe Mitgliederbeiträge), daß der Kreis der Mitglieder dauernd beschränkt bleibt - eine Förderung der Allgemeinheit gegeben.

Zum Beispiel der Bielefelder Tauschring „zeit.punkt“ hat im Dezember 1996 die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten. „Vorläufige Gemeinnützigkeit“ bedeutet, daß die Anerkennung zunächst für 18 Monate erteilt wird. Dies ist wohl gängige Praxis; nach Ablauf dieser Zeitspanne wird geprüft, ob im Sinne der Satzung gearbeitet wird. Grundlage für die Anerkennung ist beim Bielefelder Tauschring: „Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke: Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.“ Folgende weitere LETSsysteme haben unserer Kenntnis nach die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommen: Oecher Talente Aachen, Zeittausch Bensberg und Tauschkreis Niederrhein. Einige andere Anträge von LETSsystemen sind abgelehnt worden. Seniorengenossenschaften haben im allgemeinen keine Schwierigkeiten, die Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen, was an der besonderen Zielgruppe (ältere Mitmenschen) liegt. Die Altenhilfe gilt anerkanntermaßen als gemeinnütziger Zweck.

Zu raten ist einem Tausch-System, sich mit dem zuständigen Finanzamt über die Voraussetzung der Anerkennung als gemeinnützige Institution zu verständigen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt in der Entscheidungshoheit der einzelnen Finanzämter bzw. Finanzbeamten. Schon insoweit empfiehlt es sich, mit den Behörden eher eine Zusammenarbeit anzustreben, anstatt sie als Gegner zu betrachten.

## **6.2. Wie werden im Rahmen eines Tausch-Systems erbrachte Leistungen gegen die Schwarzarbeit abgegrenzt?**

Oft taucht die Frage auf, ob Tätigkeiten und Leistungen, die in Tausch-Systemen erbracht werden, eher Nachbarschaftshilfe sind oder etwa als Schwarzarbeit angesehen werden könnten.

In Ländern, in denen Gewerbefreiheit herrscht, kann jeder Reparaturen, heilpraktische Behandlung und andere Dienstleistungen anbieten. In Deutschland gibt es allerdings standes-

rechtliche Einschränkungen. Es gibt hierzulande z. B. 127 geschützte Handwerke. Man muß gewisse Qualifikationen und Prüfungen nachweisen, bevor man sich z. B. Klempner nennen bzw. dieser Berufsgruppe vorbehaltene Dienstleistungen wiederholt anbieten darf.

Steuer- und/oder Rechtsberatung ist kein Gewerbe, sondern ein sog. Freiberuf. Diese Beratungsleistungen dürfen geschäftsmäßig aber nur von Personen betrieben werden, die eine entsprechende Zulassung erhalten haben, also z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte. Wer ohne eine entsprechende Zulassung geschäftsmäßig (an die Geschäftsmäßigkeit werden geringe Anforderungen gestellt!) Steuer- oder Rechtsberatung betreibt, ist zuerst nicht wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz, sondern wegen Art 1 § 8 RberG bzw. der Pendantvorschrift im StBG bußgeldpflichtig. Wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kommt auch ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz in Betracht. Es kann nur davon abgeraten werden, Hilfe in Steuer- oder Rechtssachen anzubieten.

Wer als Mitglied eines Tausch-Systems im Bereich der Bauplanung Konstruktionsleistungen anbietet, ohne sich selbst als Architekt zu bezeichnen, kann dies aber ohne Mitgliedschaft in einer Architektenkammer tun. Diejenigen, die in der Geldwirtschaft aufgrund ihrer Zulassung und Ausbildung bestimmte geschützte professionelle Dienstleistungen anbieten dürfen (z. B. als Freiberufler), können natürlich auch in einem LETSsystem „professionelle“ Dienstleistungen anbieten.

Die Bundesregierung grenzt Schwarzarbeit wie folgt ab:

„Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit handelt ordnungswidrig, wer Dienstleistungen oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

- der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder der Meldepflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht nachgekommen ist,
- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines Gewerbes nicht nachgekommen ist oder eine erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat oder
- ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Auch dem Auftraggeber von Schwarzarbeit drohen Geldbußen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit führen die Länder durch. Die meisten Länder nehmen in ihren Erlassen oder Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als ein Indiz für das Vorliegen eines erheblichen Umfangs einer Dienst- oder Werkleistung an, wenn das Entgelt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 SGB IV übersteigt.

Die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Anzeige eines Gewerbes sind in der Gewerbeordnung, zur Eintragung in die Handwerksrolle in der Handwerksordnung geregelt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bleibt einer Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden überlassen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen (§ 1 Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit). In der Regel wird bei Mitgliedern eines Tauschringes oder ähnlicher Organisationen ein Handel aus Gefälligkeit nicht anzunehmen sein, weil sie eine Gegenleistung erwarten. Außerdem sind die Mitglieder von Tauschringen in der Regel keine Nachbarn im Rechtssinne, denn sie stehen weder in enger räumlicher Beziehung (Nachbarn im Wortsinne) oder verwandschaftlicher Beziehung (Nachbarn im weiteren Sinne).“

Dies bedeutet im Klartext:

Gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstößt

- derjenige, der staatliche Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) bezieht, innerhalb eines Tausch-Systems LETS-Einheiten oder Punkte „verdient“ und dies bei der entsprechenden Stelle nicht angibt (Einkommen bedeutet nicht nur Empfang von Geldleistungen, sondern auch Empfang von Sach- und Dienstleistung sowie auch Buchgeld/ Gutscheine, also auch LETS-Einheiten),
- derjenige, der innerhalb eines Tausch-Systems durch seine Tätigkeiten die Kriterien für ein Gewerbe erfüllt und seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
- der selbständige Handwerker, der von einem festen Standort aus fortgesetzt Leistungen anbietet und nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Maßgebend hierfür ist, daß die Leistungen in **erheblichem Umfang** erbracht werden. Erbringt ein Tauschsystem-Mitglied Leistungen und wird er mit seiner Arbeitskraft überwiegend oder zumindest in laufender Weise tätig, so hat seine Leistung unter Umständen bereits erheblichen Umfang. In einigen Bundesländern wird eine Leistung „in erheblichem Umfang“ betrachtet, wenn das Entgelt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen übersteigt (sogenannte „610-DM-Jobs“). Die einmalige Leistungserbringung ist unschädlich.

Indizien für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind: Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit, Intensität der Arbeitsleistung.

Für die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist unerheblich, ob für die in Schwarzarbeit erbrachte Leistung irgendein wirtschaftlicher Vorteil erzielt wurde, so daß es nicht darauf ankommt, ob staatliche Geldzeichen bezahlt oder Waren und/oder Dienstleistungen getauscht wurden.

Um zu entscheiden, ob ein LETS- bzw. Seniorengenossenschafts-Mitglied Schwarzarbeit erbringt, muß jeder Fall einzeln betrachtet werden.

Ein weiterer Aspekt sei hier noch genannt: Ein Tauschsystem-Mitglied kann durch Bekanntgabe seiner Leistungen (z. B. „Elektroinstallationen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten - rund ums Haus“) in der LETS-Zeitung oder einem „Schwarzen Brett“ eine Ordnungswidrigkeit begehen, sofern er keinen eigenen Betrieb und eine Zulassung hat. Aufgrund dieser Formulierung der Anzeige kann man unterstellen, daß jeder verständige Betrachter davon ausgehen muß, daß es sich um eine professionelle Dienstleistung handelt. Diese Anzeige kann nicht unbedingt als Mitteilung unter Vereinsmitgliedern betrachtet werden. Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechts stellt jede geschäftliche Anpreisung innerhalb eines Mediums (z. B. Zeitung, Faltblatt) dar. Es kann - neben eines Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz - also auch ein Verstoß gegen das **Irreführungsverbot** (§3 UWG), d. h. eine Irreführung über betriebliche Verhältnisse, vorliegen, da der Leser der Anzeige davon ausgehen muß, daß der Anbieter zur Durchführung der jeweiligen Leistung auch berechtigt ist (z. B. durch Eintragung in die Handwerksrolle). Die fehlende Berechtigung für die Durchführung der Arbeiten kann zur Untersagung der Fortführung der weiteren Arbeiten von Seiten der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs führen (Bußgeld, Unterlassungserklärung).

Gerade hierzu ist unverständlich, weshalb Mitglieder von LETS-Systemen unter anderem von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs „angegriffen“ werden, während

offensichtlich gleichartig handelnde Mitglieder von Seniorengenossenschaften unbehelligt bleiben.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, daß man - als Nichtgewerblicher - beim Anbieten seiner Leistungen Formulierungen vermeidet, die den Eindruck von einer professionellen (gewerblichen) Tätigkeit erwecken (was nicht heißt, daß man keine qualitativ hochwertige Arbeit leistet). Es ist empfehlenswert, nicht „Reparaturen“ anzubieten, sondern „Reparaturhilfe“. Die Wörter „Hilfe“ oder „Unterstützung“ im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung (z. B. „Hilfe bei Übersetzungen“, „Umzugshilfe“, „handwerkliche Unterstützung beim Dachausbau“, etc.), weist darauf hin, daß nicht Leistungen angeboten werden, die normalerweise nur von einem gewerblichen Handwerksbetrieb oder einem anderen geschützten Berufsstand ausgeführt werden dürfen. Wenn sich die Tauschpartner miteinander in Verbindung setzen, werden Fragen nach Fähigkeit, Qualität der Arbeit, Dauer für die Durchführung, etc. ohnehin näher besprochen.

Die Bundesregierung sieht LETSsysteme und Seniorengenossenschaften **nicht als nachbarschaftliche Organisationen** an, da die Systems von vorneherein auf den Erhalt einer Gegenleistung gerichtet sind. Dadurch sei ein Gefälligkeitsverhältnis nicht gegeben. Nachbarschaftshilfe als gegenseitige Unterstützung im Rahmen einer örtlichen Gesellschaft muß zwar nicht zwingend unentgeltlich sein, aber es darf keine Entlohnung im Sinne einer vertraglichen Gegenleistung erfolgen.

### **6.3. Unter welchen Bedingungen sind die Tauschpartner verpflichtet, ein Gewerbe im Sinne der Gewerbe- bzw. Handwerksordnung anzumelden?**

Zu dieser Frage antwortet die Bundesregierung:

„Die Tauschpartner werden regelmäßig nicht verpflichtet sein, ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzumelden bzw. in der Handwerksrolle eintragen zu lassen, da es sich bei der Verrichtung der Arbeiten innerhalb des Tauschringes nicht um ein Gewerbe handeln dürfte. Die Teilnehmer sind nicht per se Gewerbetreibende, sondern nur, wenn sie eine auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit ausüben, wobei Gewerbsmäßigkeit bei sog. Bagatelltätigkeiten entfällt. Dies wird dann angenommen, wenn die Tätigkeit nicht der herkömmlichen Vorstellung vom Gewerbe entspricht und nur ein minimaler Gewinn erzielt wird.

Sofern jedoch die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit erfüllt sind, muß den Anforderungen der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung Rechnung getragen werden. Wegen der Vielzahl denkbarer Ausgestaltungen bleibt dies jedoch einer Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden überlassen.“

Ein Gewerbe kann nur vorliegen, wenn ein Tausch-Teilnehmer von einem festen Standort aus fortgesetzt selbständig, planmäßig auf Dauer und auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet Leistungen anbietet. Da es dem Mitglied frei steht, ob es wann welche Leistungen anbietet, liegt eine Selbständigkeit vor. Das einzelne Tauschringmitglied beteiligt sich am Tauschsystem auch mit Gewinnerzielungsabsicht. Die Tatsache, daß die Teilnehmer ihre Leistungen nicht in Geld, sondern in Gutschriften auf ihren Verrechnungskonten vergütet bekommen, ändern hieran nichts: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt nämlich, daß die Teilnehmer Leistungen in der Absicht anbieten, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erzielen.

Die Einschätzung der Bundesregierung beruht offensichtlich darauf, daß Tausch-Teilnehmer in aller Regel mit ihrer Tätigkeit die **Bagatellgrenze** nicht überschreiten. Darüber hinaus kann man bei Teilnehmern, die verschiedenartige Leistungen anbieten, argumentieren, ihre Tätigkeit entspreche nicht der herkömmlichen Vorstellung vom Gewerbe.

Die Gewerbeaufsichtsämter Frankfurt und Offenbach zum Beispiel haben vor der Stellungnahme der Bundesregierung die Auffassung vertreten, es liege bei Tauschtransaktionen grundsätzlich Gewerbe vor. Sollte es irgendwann zu Konfrontationen führen, ist zu empfehlen, die Stellungnahme der Bundesregierung als Argumentationshilfe heranzuziehen. Eine Erfolgsgarantie gibt es wegen der gebotenen Einzelfallbetrachtung jedoch nicht.

### **Fazit:**

Tauschpartner betreiben in aller Regel kein Gewerbe und müssen kein Gewerbe anmelden bzw. sich in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn bei den Tauschleistungen keine dauerhaft selbständige Tätigkeit vorliegt und eine gewisse Intensität nicht überschritten wird. Kleinere handwerkliche Arbeiten fallen unter den Begriff des Minderhandwerks und sind nicht eintragungspflichtig. Oft wird es sich auch um sogenannte Bagatell Tätigkeiten handeln. Folglich betreiben Tauschpartner auch keine Schwarzarbeit, wenn sie in geringem Umfang (Handwerks-)leistungen anbieten, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein - vorausgesetzt, sie bieten diese (Handwerks-)leistung nicht in professioneller Manier und Formulierung an.

## **6.4. Unterliegen Einkünfte und Umsätze aus Tausch-Geschäften der Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht?**

Vielfach wird argumentiert, daß LETS-Einheiten oder Seniorengenossenschafts-Punkte kein „Geld“ und damit kein Einkommen ist. Folglich - glaubt man - können auch keine Steuern anfallen. Diese Schlußfolgerung ist allerdings falsch.

### **Einkommensteuer**

Unter den Einnahmebegriff des Einkommensteuergesetzes fällt nicht nur Geld, sondern auch geldwertes Gut (also auch Waren und Dienstleistungen).

Nach § 8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Einnahmen alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 4 - 7 (sogenannte Überschusseinkünfte) zufließen. Überschusseinkünfte sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit (sogenannte Gewinneinkünfte) unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht. Gemeinsames Merkmal dieser Erwerbseinkünfte ist die entgeltliche Verwertung von Leistungen (Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen) am Markt.

Werden im Rahmen eines Tausch-Systems Leistungen mit Sachwerten oder Dienstleistungen abgegolten, können diese somit unter Umständen steuerpflichtige Einnahmen darstellen. Die Höhe der Einnahmen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Wert der getauschten Waren oder der erbrachten Dienstleistung.

Voraussetzung für eine Einkommenssteuerpflicht ist die **Einkünfteerzielungsabsicht**. Ist eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht gegeben, auch wenn die äußeren Merkmale der oben genannten Erwerbseinkünfte (Überschußeinkünfte und Gewinneinkünfte) erfüllt sind, ist die sogenannte „Liebhaberei“ anzunehmen, d. h. eine einkommensteuerlich irrelevante Betätigung in der Privatsphäre. Die Prüfung der Einkünfteerzielung ist anhand des Einzelfalles vorzunehmen und kann nicht generell beantwortet werden.

Trotz der Einkünfteerzielungsabsicht fällt unter die Einkommenssteuer aber z. B. in der Regel nicht die gelegentliche, jeweils auf einem neu gefaßten Entschluß beruhende Veräußerung von Haushaltsgegenständen. Hingegen wird die Mitnahme von Arbeitskollegen bei einer Fahrge-  
meinschaft, das Babysitten oder die gelegentliche Vermittlung einer Mietwohnung gegen Gutschrift von Verrechnungseinheiten grundsätzlich einkommensteuerlich erfaßt. Bei diesen zuletzt genannten Tätigkeiten kommt es - wenn sie gelegentlich erfolgen - aber erst dann zu einer Versteuerung (aber in diesem Fall in voller Höhe), falls die entsprechende Gegenleistung mindestens DM 500 im Kalenderjahr beträgt.

### Umsatzsteuer

Tauschsystem-Mitglieder sind **unternehmerisch** tätig, wenn sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben. Gewerblich oder beruflich ist **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen liegt auch vor, wenn die Einnahme (z. B. Gegenleistung) in einer Dienstleistung oder einer Ware besteht.

Eine **Einnahmeerzielungsabsicht** liegt bereits vor, wenn ein Mitglied eine Gutschrift (von z. B. Peanuts) verlangt, die nicht höher als seine mit der Leistung verbundenen Ausgaben (Deckungsbeitrag) sein muß. Damit zeigt er die Absicht, während seiner Tätigkeit Einnahmen zu erzielen.

**Nachhaltigkeit** liegt vor, wenn eine Tätigkeit in einer Absicht durchgeführt wird, sie zu wiederholen und daraus ständig oder befristet eine Erwerbsquelle zu machen. Die Einstufung als „nachhaltig“ kann schon erfolgen, wenn eine Absicht in der Wiederholung erkennbar ist. Es reicht bereits aus, wenn die Tätigkeit bei sich bietender Gelegenheit wiederholt werden soll, Ort, Umfang oder Zeit jedoch noch nicht feststehen. Als Merkmal für das Vorliegen einer nachhaltigen Tätigkeit gilt insbesondere die Vornahme mehrerer gleichzeitiger Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder derselben dauernden Verhältnisse.

Nach dieser Betrachtung sind die einzelnen Tauschsystem-Mitglieder als Unternehmer einzustufen, da sie normalerweise selbständig und mit einer Einnahmeerzielungsabsicht tätig werden. Auch die Nachhaltigkeit dürfte zutreffen.

Aus einer unternehmerischen Tätigkeit ergibt sich eine Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird aber nicht erhoben bei der sog. „Kleinunternehmerregelung“, d. h. wenn der Gesamtumsatz (inkl. Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 32.500 DM (oder äquivalenter Wert) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 UStG). Da die einzelnen Umsätze der Tausch-Mitglieder im allgemeinen generell (noch) relativ niedrig liegen, wird die „Kleinunternehmerregelung“ angewandt werden, und es fällt keine Umsatzsteuer an. Das Mitglied sollte jedoch die Art und die Höhe der Umsätze formlos dem Finanzamt mitteilen, z. B. im Anschreiben zur Einkommensteuererklärung.

Dies gilt aber nur für Mitglieder, die ihre Leistungen nicht im Rahmen eines bereits bestehenden Unternehmens anbieten. Diese müssen die Umsatzsteuer im Rechnungsbetrag gesondert in der Landeswährung ausweisen. Der Buchungsbetrag z. B. in LETS-Währung wird mit einer Bareinzahlung in der Landeswährung (z. B. DM) gleichgestellt (wenn keine Koppelung der Tausch-Währung an die jeweilige Landeswährung vorgesehen ist, ist dieses Vorgehen allerdings problematisch). Wie sonst auch üblich, hat der Verkäufer dann die Umsatzsteuer in der Landeswährung an das Finanzamt abzuführen. Sofern auch der Käufer Unternehmer im Sinne des UStG ist, kann er die entrichtete Umsatzsteuer bei seinem Finanzamt als Vorsteuer geltend machen.

Das gelegentliche Veräußern von Haushaltsgegenständen und sonstigen Wirtschaftsgütern ist auch umsatzsteuerlich unbeachtlich. Das mit Wiederholungsabsicht angebotene Babysitten hingegen unterliegt der Umsatzsteuer (ungeachtet der Kleinunternehmerregelung).

Darüber hinaus erklärt die Bundesregierung:

„Von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen abweichende Sonderregelungen zur einkommen- und umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der im Rahmen von Tauschringen erzielten Einnahmen sind nicht beabsichtigt.“

Um in jedem Fall klarzustellen, daß die Teilnehmer selbst dafür Sorge zu tragen haben, ob und in welcher Höhe Steuern zu entrichten sind, sollte in die Geschäftsbedingungen eine Passage aufgenommen werden, in der klargestellt wird, daß jeder Teilnehmer selbst für die Entrichtung von Steuern verantwortlich ist.

#### Beispiele:

*"Für die Begleichung eventueller Ansprüche des Finanzamtes ist jedeR TeilnehmerIn selbst verantwortlich."*

*"Die Regelung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse ist Sache der TeilnehmerInnen. Das TALENT-Experiment haftet weder für an TeilnehmerInnen gerichtete Steuerforderungen noch für deren Forderungen aus ungedeckten Schadenfällen."*

Tausch-Systeme sind nicht dazu konzipiert, Steuern zu umgehen. Und wenn Steuern anfallen sollten, dann müßten diese doch konsequenterweise in Talenten, Peanuts, Punkten, Batzen oder Geppos abgeführt werden können. Das Projekt in Wittenberg (siehe Kapitel 5) weist in die richtige Richtung.

## **6.5. Welche Steuern können für die Tausch-Zentrale anfallen?**

### **Körperschaftsteuer**

Ein Tausch-System - in der Rechtsform des eingetragenen Vereins oder der des nicht rechtsfähigen Vereins - unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 KStG (wobei Geschäftsleitung und Sitz im Inland unterstellt werden). Auch hier ist unerheblich, ob Gebühren in DM oder einer Tausch-Einheit eingenommen werden.

Ausschlaggebend für die Steuerpflicht ist aber, daß das Tausch-System die Absicht besitzt, während der Erwerbstätigkeit einen Überschuß der Bezüge über die Aufwendungen zu erzielen (sog. Einkünfteerzielungsabsicht, siehe auch obiges Kapitel). Nach der Grundidee ist ein Tausch-System aber als nicht-überschußorientierte Nachbarschaftshilfe konzipiert (Non-Profit-System) und als solche an einer Einkünfteerzielung nicht interessiert. Da Tausch-Systeme auf Basis von Kostendeckung arbeiten, dürfte eine Steuerpflicht hier nicht bestehen, auch wenn ein geringfügiger Überschuß erwirtschaftet wird, der unerheblich über den Ausgaben liegt.

Um einen Überschuß zu vermeiden, kann man z. B. ein Umlageverfahren mit Überschußausgleich für alle Mitglieder am Ende eines Jahres durchführen

### **Gewerbesteuer**

Soweit sich bei der Körperschaftssteuer ein Gewinn ergibt, unterliegt dieser auch der Gewerbesteuer. Darüber hinaus sind gegebenenfalls gesetzliche Hinzu- und Abrechnungen erforderlich (was eher selten sein dürfte). Bei einem Verein ist allerdings noch ein Freibetrag von DM 7.500 zu berücksichtigen.

### **Umsatzsteuer**

Auch die Tausch-Zentrale gilt als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die sogenannte „Kleinunternehmerregelung“ trifft auch hier zu, wenn der Gesamtumsatz des Vereins (z. B. Umlaufsicherung, sonstige Entgelte) nicht mehr als 32.500 DM (oder Gegenwert) nicht übersteigt. Die Mitgliedsbeiträge sind - soweit es sich um „echte“ Mitgliedsbeiträge im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt - bei der Ermittlung der Grenze von 32.500 DM nicht zu berücksichtigen. Das sind Beiträge, die der Verein zur Erfüllung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Zwecke erhebt und die dazu bestimmt sind, die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen. Erforderlich ist, daß die Beiträge gleich hoch sind oder nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab gleichmäßig errechnet werden.

Andernfalls ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Dies gilt grundsätzlich für alle Rechtsformen.

## **6.6. Werden Tauschsystem-Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet?**

Ein Tausch-System schafft bei den am System teilnehmenden Personen zusätzliche Einnahmen in Form von Verrechnungsguthaben. Dabei soll das System vor allem denjenigen helfen, die über wenig Geld verfügen. Dies sind vor allem (auch) Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger.

Für die an Tausch-Systemen teilnehmenden Bezieher von Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bzw. anderer Sozialleistungen, stellt sich allerdings die Frage, ob darüber erzielt Einkommen auf ihre Sozialleistungen angerechnet wird und ihre Ansprüche gegebenenfalls mindert. In diesem Zusammenhang entstehen auch weitere Probleme, wie die Frage, ob Sozialhilfeempfänger, die Arbeitsleistungen in einem

Tausch-System erbringen, einen Anspruch auf den sogenannten Mehrbedarfzuschlag haben, usw.

Die Bundesregierung sagt hierzu:

„Für die Berücksichtigung der Teilnahme an Tauschringen, LETSsystemen oder Seniorengenosenschaften und der dadurch erzielten wirtschaftlichen Vorteile gelten im Sozialrecht keine besonderen Vorschriften, es greifen vielmehr die allgemeinen Vorschriften ein.“

### **Anrechnung auf Arbeitslosengeld**

Seit einiger Zeit schon liegt uns hierzu eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) vor, die der Stellungnahme der Bundesregierung in etwa entspricht. Die BfA ist der Auffassung, daß „Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb eines Tauschsystems während des Leistungsbezuges erzielt, nach Maßgabe des § 115 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) auf das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe anzurechnen ist.“...

„Das Einkommen ist hiernach anzurechnen, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten 30 DM wöchentlich übersteigt. Bei einer mehr als kurzzeitigen Tätigkeit“ (mehr als 18 Std. pro Woche) „bestünde mangels Arbeitslosigkeit im Sinne des §101 AFG kein Leistungsanspruch“ auf Arbeitslosengeld oder -hilfe. Das erzielte Einkommen (z. B. Talente) muß „in die im Geltungsbereich des AFG geltende gesetzliche Währung“ (DM) „umgerechnet werden, um prüfen zu können, in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt. Wird der Gegenwert der erbrachten Leistung vom Tauschsystem in DM festgelegt, wird dieser Wert ... der Anrechnung zugrunde zu legen sein. Wird der Tauschwert nicht in DM bestimmt“ (z. B. Zeiteinheiten) „ist der Gegenwert der erbrachten Leistung im Einzelfall fiktiv festzusetzen“.

Das bedeutet also, daß Tausch-“Einkommen“ insofern eine Kürzung des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zur Folge haben kann, wenn nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten mehr als 30 DM pro Woche durch Tausch-Transaktionen zusätzlich zum Arbeitslosengeld „dazuverdient“ wird. Dieser über 30 DM liegende Betrag (oder Schätzwert) wird zur Hälfte angerechnet. Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und Nebeneinkommen dürfen allerdings zusammen 80 % des maßgeblichen Nettoarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Außerdem könnte unter Umständen bei Überschreitung der zulässigen Beschäftigungsgrenze von 18 Stunden - unabhängig davon, wieviel man verdient - das Arbeitslosengeld ganz gestrichen werden.

Auf unsere Nachfrage hin, daß Tausch-Dienstleistungen oder -waren vergleichbar mit herkömmlicher Nachbarschaftshilfe sind, argumentierte das BfA übrigens, „daß der Erbringer einer Leistung seine Arbeitskraft im kommerziellen Sinne verwertet“, weil er „die Leistung nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Hilfeleistung erbringt (etwa aus sittlicher oder moralischer Verpflichtung), sondern den Gegenwert jederzeit fordern“ (in Anspruch nehmen, ausgeben,) „oder an Dritte übertragen kann.“ Die Art einer Beschäftigung (Babysitting) spielt also keine Rolle, lediglich die Tatsache, daß durch eine Beschäftigung ein Verdienst erwirtschaftet wird, ist maßgebend.

Das BfA weist außerdem darauf hin, daß der Arbeitslose verpflichtet ist, Änderungen in seinen Verhältnissen, z. B. Aufnahme einer Nebentätigkeit, anzuzeigen (sonst verstößt er gegen das Schwarzarbeitsgesetz). Was die Meldepflicht der BfA angeht, ist uns übrigens niemand bekannt, der dem Arbeitsamt mitteilt, wenn er im Freundeskreis Baby sitted, Kuchen backt, Fahrräder repariert, Gesangsunterricht gibt etc., obwohl dort manchmal hartes Geld als Währung fließt.....

### **Anrechnung auf Sozialhilfe**

Die Bundesregierung führt hierzu aus:

„Zum anrechenbaren Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gehören - ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Geldwerte Einkünfte sind insbesondere Sachbezüge sowie im allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsleben ohne weiteres realisierbare Ansprüche (z. B. Bankguthaben, Schecks). Zu den Sachbezügen zählen auch Dienst- und Naturalleistungen, soweit sie einen Marktwert besitzen.

Werden im Rahmen eines Tauschrings Leistungen mit Sachwerten, Zahlungsersatzmitteln oder anderen Dienstleistungen abgegolten, stellen diese somit grundsätzlich sozialhilferechtlich zu berücksichtigendes Einkommen dar. Inwieweit der Hilfesuchende zur Deckung seines sozialhilferechtlichen Bedarfs auf die Verwertung seiner Einnahmen aus den Tauschring-Aktivitäten verwiesen werden kann, hängt allerdings maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Art und dem Umfang der dem Hilfesuchenden zustehenden Tauschleistung ab. Die Prüfung und Bewertung im Einzelfall obliegt den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.“

Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt nach dem Bedarfsdeckungsprinzip; die Leistungen werden ausschließlich zur Deckung eines echten Bedarfs gewährt. Eine Bedürftigkeit besteht, wenn der Bedürftige seinen Bedarf nicht mit eigenem Einkommen oder Vermögen abdecken kann. Soweit das Sozialhilfe empfangende Tausch-Mitglied durch die Teilnahme an LETS in der Lage ist, seinen Bedarf an bestimmten Dienstleistungen bzw. Sachgütern zu decken, ist er aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht bedürftig, was zur Folge haben kann, daß er den Anspruch auf Sozialleistungen verliert.

Auch hier gilt, daß man die Teilnahme an einem Tausch-System dem Sozialamt mitteilen muß. Kommt man der Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Leistung ganz oder teilweise verweigert werden.

Soweit die Rechtslage hierzulande. In Großbritannien, wo LETSsysteme bereits seit vielen Jahren bestehen, sind steuerliche Abgaben bzw. Kürzungen auf Sozialhilfe bei Privatpersonen noch nicht bekannt geworden, obwohl die Rechtslage dort vergleichbar mit unserer ist. Auch dort sagt man: „LETS-Einkünfte müssen versteuert bzw. auf Sozialzuwendungen angerechnet werden“, doch da die „Bemessungsgrundlage“ fehlt bzw. beim LETS-Teilnehmer schwer zu ermitteln ist, hat bisher keiner sich weiter darum gekümmert.

In Australien (Department of Social Security) werden LETSsysteme sogar inzwischen unterstützt. Früher mußte man ebenfalls mit einer Kürzung von Sozialleistungen rechnen; nachdem ein neues Gesetz erlassen wurde, braucht man dies nun nicht mehr zu befürchten. Im Gegenteil: Das Department of Social Security informiert Sozialhilfeempfänger über LETS, fördert also aktiv die Verbreitung. In New South Wales/Australien wird die LETS-Entwicklung sogar staatlich unterstützt mit Hilfe eines vom Staat bezahlten „LETS-Beauftragten“.

## 6.7. Stehen Tausch-Aktivitäten von Asylsuchenden und Ausländern rechtlichen Regelungen entgegen?

Auf die Frage: „Stehen Tausch-Aktivitäten von Asylsuchenden, ausländischen Studierenden und anderen Gruppen von Nichtdeutschen ausländer-, asyl- oder arbeitsförderungsrechtliche Regelungen entgegen?“ antwortet die Bundesregierung:

„a) Aus ausländerrechtlicher Sicht:

Bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Tauschring-Aktivität kann es sich ausländerrechtlich um eine Erwerbstätigkeit handeln, die auf Grund des bestehenden Anwerbestopps für ausländische Arbeitnehmer im Bundesgebiet grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausländern, die nicht dem Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer unterliegen - etwa ausländischen Studenten oder Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann eine solche Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet ermöglicht werden.

b) Aus asylrechtlicher Sicht:

Nach §60 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) dürfen Asylsuchende für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ob die hier angesprochenen Tätigkeiten eine Erwerbstätigkeit darstellen, kann ohne Kenntnis der Umstände des jeweiligen Einzelfalls nicht beurteilt werden. Nach § 60 Abs. 1 AsylVfG kann eine Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen werden. Eine Auflage kann sich auch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beziehen. Im übrigen sind die im Asylverfahrensgesetz enthaltenen Vorschriften über die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden (vgl. § 56 ff. AsylVfG) zu beachten.

c) Aus Sicht des Arbeitsförderungsgesetzes:

Wenn bei der Beteiligung an einem Tauschring Dienstleistungen als Arbeitnehmer erbracht werden, müssen ausländische Arbeitnehmer, die nicht Angehörige von Staaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums sind, eine Arbeitserlaubnis besitzen.“

## 6.8. Wie sieht die zivilrechtliche Situation des Leistungstauschs aus?

Es stellt sich die Frage, ob die Leistungserbringung innerhalb eines Tausch-Systems auf der Grundlage eines Vertrages oder eines sogenannten Gefälligkeitsverhältnisses erfolgt. Weil bei Tausch-Systemen eine Gegenleistung erbracht werden muß, ist auch bei geringer wirtschaftlicher Bedeutung des einzelnen Tauschs ein Rechtsbindungswille und damit ein Vertrag anzunehmen.

Ausnahmsweise können die Verträge unwirksam sein. Das kann sich aus einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot ergeben (§134 BGB). Ein Vertrag mit einem nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker ist noch wirksam. Ein beiderseitiger Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz macht den Vertrag unwirksam. Unwirksamkeit kann sich auch aus einem Verstoß gegen die guten Sitten ergeben (§ 138 BGB). Dies wird bei auf sexuelle Leistungen gerichteten Verträgen angenommen. Folge eines unwirksamen Vertrages ist insbesondere, daß keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

## 6.9. Welche Versicherungs-, Haftungs- und Gewährleistungsfragen bestehen in Tausch-Systemen?

Wie bei herkömmlichen Geldgeschäften kann es auch bei Verrechnungsgeschäften zwischen Leistungserbringer und -empfänger zu Konflikten über Art, Menge, Qualität und Lieferzeitpunkt einer Leistung kommen.

Oft wird die Befürchtung geäußert, die Tausch-Zentrale könne für Pflichtverletzungen der Mitglieder haften. Eine solche Haftung kann sich ergeben, wenn die Zentrale eine gegenüber dem Mitglied bestehende Pflicht verletzt. So muß sie etwa Teilnehmer ausschließen oder zumindest vor ihnen warnen, wenn sie erfährt, daß diese zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht willens oder nicht in der Lage sind. Etwas strenger ist die Haftung, wenn die Organisation für den Nachweis oder die Vermittlung von Geschäften ein auf dieses Geschäft bezogenes Entgelt nimmt. Denn dann wird sie wie ein Zivilmakler (§§ 652 ff BGB) tätig, und es trifft sie die entsprechende Treuepflicht. Die Zentrale, die gewöhnlich lediglich eine Marktzeitung herausgibt, mit Hilfe derer sich die Tauschpartner eigenverantwortlich finden, tritt in nicht als Vermittler auf.

Um den Teilnehmern bereits vorab über den Haftungsausschluß der Tauschsystem-Zentrale Klarheit zu verschaffen, empfiehlt es sich, in die Geschäftsbedingungen einen Haftungsausschluß der Zentrale für einfache Fahrlässigkeit aufzunehmen.

Um von vornherein Fälle auszuschließen, in denen es zu Konflikten über Art, Umfang und Qualität einer Leistung kommt, könnte zusätzlich eine Art Kodex in die Geschäftsbedingungen aufgenommen werden, in dem für die Teilnehmer bestimmte Verhaltensrichtlinien für den Verkehr mit anderen Teilnehmern verbindlich festgelegt werden.

Zum Thema Haftung sei hier noch der Wortlaut eines Zeitungsartikels mit der Überschrift „Nach Hilfe Ärger mit der Nachbarin“ vom 24.09.1994 wiedergegeben:

„Um einer Nachbarin beim Umzug behilflich zu sein, besorgte der junge Mann nicht nur einen LKW zum Möbeltransport. Angetrieben von der Vereinbarung eines „Freundschaftspreises“ von 400 Mark, betätigte sich der hilfreiche Nachbar auch noch beim Auf- und Abladen der Möbel. Als er auf der Rückfahrt ausgerechnet das Hoftor der neuen Vermieterin beschädigte, war es allerdings mit der Freundschaft vorbei. Die neue Mieterin ersetzte zwar den Schaden von 2.100 Mark, forderte diesen Betrag aber von ihrem ehemaligen Nachbarn zurück - ohne Erfolg. Das Bonner Landgericht sah in der Nachbarschaftshilfe ein sogenanntes Gefälligkeitsverhältnis, bei dem die Haftung des Helfers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen sei. Hieran ändere auch die Zahlung von 400 Mark nichts. Die Klägerin habe nicht annehmen dürfen, daß ein Umzugshelfer gegen Zahlung von 400 Mark alle Gefahren einer Sachbeschädigung beim Umzug auf sich nimmt. Deshalb müsse die Klägerin den leicht fahrlässig verursachten Schaden am Tor selbst tragen (Az.: 5 S 120/93).“

Merke: Hätte der Umzugshelfer anstatt DM Schweizer Franken, Britische Pfund, oder Talente bekommen, hätte sich die Rechtslage sicher nicht anders dargestellt. Das Zahlungsmittel bzw. die Währung spielt keine Rolle.

Besondere Vereinbarungen sind jedoch in gewissen Rahmen möglich, so daß Schadensausgleich z. B. in Tausch-Einheiten vereinbart werden könnte.

Da aber trotz aller Sorgfalt Haftungsfälle nie ganz auszuschließen sind, ist es ratsam, den Teilnehmern nahezu legen, sich wegen einer Haftpflichtversicherung zu erkundigen. Eine Privathaftpflichtversicherung der Teilnehmer deckt Sach- und Personenschäden mit Ausnahme derjenigen, die bei echter beruflicher, also auf Dauer angelegter, zumeist dem Erwerb des Lebensunterhalts dienender Tätigkeit verursacht werden.

Im Falle einer Haftpflichtverletzung (Schlechtleistung) besteht kein Anspruch auf Schadensersatz aus einer Haftpflichtversicherung.

Dazu ein Beispiel:

*Verpflichtet sich A dazu, im Hause von B für B ein Galadinner für 20 Gäste zu kochen und das Essen wäre ungenießbar, weil es versalzen schmeckt, würde eine Haftpflichtversicherung diesen Schaden natürlich nicht ersetzen. Anders sähe es aus, wenn A während des Kochens vergessen hätte, den Gashahn zuzudrehen, wodurch ein Feuer ausbricht und die Küche abbrennt. Diesen Schaden würde eine Haftpflichtversicherung abdecken.*

Es ist möglich, durch die Tauschsystem-Zentrale eine Gruppenhaftpflichtversicherung (Gruppenunfallversicherung ist ebenfalls möglich) für alle Teilnehmer abzuschließen. Wahrscheinlich ist dort aber die Vereinsgründung eine Voraussetzung.

Die Seniorengenossenschaft in Dietzenbach (SHD) hat beispielsweise folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder (über 1.000 Mitgl.)
- Unfallversicherung für aktive Helfer
- Rechtsschutzversicherung für gesamten Verein
- Elektronikversicherung für Geräte im Büro
- Reisekostenversicherung für Personen, die Fahrdienste ausführen

Kosten: 5.500 DM p. a., abgeschlossen bei: Hessen-Nassauer-Versicherung. Kurz nach Abschluß der Versicherung wurde die SHD Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der seinen Mitgliedern solche Versicherungen günstiger über die Union-Versicherung anbietet. Eine Versicherung dort ist ca. 1.000 DM günstiger.

Um ein solches Versicherungspaket abschließen zu können, ist eine Menge Geld erforderlich. LETSsysteme, die durchschnittlich vielleicht um die 50 Mitglieder zählen, können dies kaum realisieren. Ein LETSsystem (Eschwege) hat sich intensiv Gedanken darüber gemacht, wie Haftungsfälle (Haftpflicht und Unfall) innerhalb des Tauschrings gehandhabt werden können, ohne kostspielige Versicherungen abschließen zu müssen (die evtl. im Falle eines Falles doch nicht greifen). Man hat über einen Art „Fonds“ nachgedacht, der von den Mitgliedern gespeist wird und in einem Haftungs- bzw. Schadensfall dem Geschädigten zugute kommen kann.

Über eine Gruppen-Unfallversicherung für das Tausch-System sollte man sich ebenfalls bei (s)einer Versicherung beraten lassen.

Unter Umständen kann der Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft für Unfälle bei Hilfeleistungen von Privatpersonen (Arbeitsunfall) gelten. Dazu zählen z. B. Hilfen bei Reparaturen, beim Umzug, bei Autopannen, im Garten, bei der Betreuung von Kindern oder

Haustieren - gleichgültig, wie der Unfall entstand. Ausgenommen sind kleine, gelegentliche Gefälligkeiten unter Verwandten, Ehegatten, nächsten Nachbarn und Freunden (z. B. das Blumengießen während der Ferien).

Nähere Infos: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg, Tel.: 040/41251

## 6.10. Setzt die Bankengesetzgebung Grenzen für Tausch-Systeme?

Damit Tausch-Systeme nicht gegen bankengesetzliche Regelungen verstoßen bzw. wie Kreditinstitute einer kreditrechtlichen Aufsicht unterworfen sind, ist bei der Ausgestaltung von Tausch-Systemen darauf zu achten, daß

- nicht gegen das ausschließliche Recht der Deutschen Bundesbank zur Ausgabe von Banknoten verstoßen wird,
- Tausch-Systeme keine Bankgeschäfte in der Form von Einlagen-, Kredit- und Girogeschäften im kreditrechtlichen Sinne ausüben und dabei gegebenenfalls sogar verbotene Geschäfte betreiben.

Innerhalb eines Tausch-Systems werden Zahlungen in einer eigenen Verrechnungswährung abgewickelt. Diese Verrechnungswährung dient als eine eigene Werteinheit, in der die Teilnehmer die Höhe ihrer gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen ausdrücken. Damit stellen diese Systeme, bei denen die Tausch-Zentrale die Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Teilnehmern vornimmt, Zahlungssysteme außerhalb der staatlich sanktionierten und regulierten Geldwirtschaft dar.

Auf die Frage, ob die Ausgabe von Gutscheinvährung als Tauschmittel als Verstoß gegen das Verbot zur Ausgabe von „Nebengeld“ nach dem Bundesbank-Gesetz zu bewerten ist, erklärt die Bundesregierung:

„Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat die Deutsche Bundesbank das ausschließliche Recht, in der Bundesrepublik Deutschland Banknoten auszugeben. Nach § 35 des gleichen Gesetzes ist die unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen strafbar. Nach Ansicht der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank bestehen gegen vereinbarte Tauschverfahren keine Bedenken im Hinblick auf die §§ 14 und 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, soweit sich die Tauschvorgänge örtlich begrenzt auf den Austausch von Dienstleistungen und nur in Ausnahmefällen auf Waren beschränken.“

Wer gegen das Verbot zur Ausgabe von Geldscheinen, worunter auch die Ausgabe von Marken, Scheinen, Münzen oder Urkunden, die im Zahlungsverkehr anstelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten als Zahlungsmittel Verwendung finden können, verstößt, unterliegt den Strafbestimmungen des § 35 BBankG sowie des § 146 Strafgesetzbuch. Dasselbe gilt für Personen, die Marken, Scheine, Münzen oder Urkunden der genannten Art für Zahlungszwecke verwenden.

Für Tausch-Systeme allerdings gilt, daß keine Bedenken im Hinblick auf §§ 14 und 35 Bundesbankgesetz bestehen, solange eine bargeldlose Verrechnungswährung zur Verbuchung von Tauschvorgängen verwendet wird.

Anders verhält es sich, wenn eine eigene Währung in Form von Gutscheinen oder Noten zur Verrechnung von Transaktionen benutzt wird. Eine Gutscheinwährung bedeutet dabei, daß ein Teilnehmer, der innerhalb eines Tausch-Systems eine Leistung erbracht hat, eine Art Schriftstück erhält, auf dem der Wert der erbrachten Leistung in der eigenen Währungseinheit festgehalten wird. Mit diesem Gutschein kann er dann seinerseits Leistungen anderer Teilnehmer bezahlen, d. h. der Gutschein übernimmt innerhalb des Tauschkreislaufes quasi die Funktion eines Geldzeichens.

Sofern eine Gutscheinwährung als Tauschmittel Verwendung findet, kann der Fall eintreten, daß gegen das Verbot zur Ausgabe von "Nebengeld" nach §35 BBankG verstoßen wird mit der Folge, daß Tausch-Systeme ihre Tätigkeit einstellen und Initiatoren sowie Teilnehmer mit strafrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Freiheitsentzug rechnen müssen. Um dies zu vermeiden, empfiehlt die Deutsche Bundesbank, bei der Verwendung einer Gutscheinwährung folgende Punkte zu beachten:

1. Die Wertgutscheine sollten äußerlich keine Elemente aufweisen, die Banknoten eigentlich sind, d. h. sie sollten einfarbig und ohne Guillochen (verschlungene Linienzeichnung) gestaltet werden und sich sowohl in der Größe als auch durch die Papierart von Banknoten unterscheiden.
2. Der Aufdruck "WERTGUTSCHEIN", "GUTSCHEIN" oder "WARENGUTSCHEIN" muß groß und deutlich in Erscheinung treten, ggf. hervorgehoben durch eine besondere Farbgebung. Der Begriff "Kaufschein" sollte nicht verwendet werden, da er zu stark auf Geld hinweist.
3. Aus dem gleichen Grund sollte zur Bezeichnung des Wertes des Gutscheins der Begriff "Nennwert" vermieden werden; statt dessen könnte der Begriff "Gegenwert" verwendet werden.
4. Die Wertgutscheine dürfen räumlich und zeitlich nur begrenzt verwertbar sein. Räumlich sollte die Begrenzung für den Bereich der Stadt- bzw. des Landkreises vorgesehen werden. Als zeitliche Begrenzung sollte eine Gültigkeitsdauer von etwa drei Monaten ab (auszufüllendem) Ausgabedatum gewählt werden; möglich wäre auch der Aufdruck eines entsprechenden Gültigkeitsendpunktes.
5. Die Waren, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, sollten konkret im einzelnen auf dem Gutschein aufgeführt werden; ein Umtausch in Bargeld ist damit unzulässig.
6. Schließlich sollten die Gutscheine möglichst auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden. Auf jeden Fall sollte ein deutlicher Aufdruck "nicht übertragbar" aufgedruckt werden.

Obwohl bei Beachtung oben genannter Empfehlungen die Verwendung einer Gutscheinwährung in Prinzip zulässig wäre, ist es im Hinblick auf die Grundsätze und spezifischen Wirkungsmechanismen sinnvoller und einfacher, daß Tausch-Systeme mit einer bargeldlosen Verrechnungswährung arbeiten. Diese Verrechnungswährung ist dabei nichts anderes als Buch- bzw. Giralgeld, das nur in den Büchern der Zentrale - genauer gesagt auf den Konten der Teilnehmer - erscheint.

Damit die Tausch-Zentrale aufgrund ihrer Funktion als Verrechnungsstelle keine Bankgeschäfte im kreditgesetzlichen Sinne betreibt, ist es notwendig, bei der Ausgestaltung des Verrechnungssystems darauf zu achten, daß keine Einlagen oder Kredite der Teilnehmer bei der Zentrale gehalten werden und infolge dessen auch kein Girogeschäft betrieben wird. Sofern nämlich Tausch-Systeme derartige in § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) aufgeführte Bankgeschäfte in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, stellen sie Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes dar. In diesem Falle unterlägen sie - wie Kreditinstitute - der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und müßten bestimmte kreditaufsichtsrechtliche Vorschriften erfüllen.

Viel entscheidender als die Tatsache, daß Tausch-Systeme bei einer bestimmten Ausgestaltung der Geschäfte der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen könnten (was in der Praxis im Regelfall wohl schon allein daran scheitert, daß der Umfang der betriebenen Geschäfte zu gering ist) ist jedoch, daß Tausch-Systeme in diesem Falle auch die in § 3 Abs. 3 KWG genannten verbotenen Geschäfte betreiben würden. Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen des KWG läge dabei selbst dann vor, wenn nur Geschäfte minderen Umfangs betrieben würden und zöge außerdem die viel schwerwiegendere Folge nach sich, daß Tausch-Systeme mit einem raschen Verbot rechnen müßten.

Um zu vermeiden, daß Tausch-Systeme Einlagen-, Kredit- und Girogeschäfte im kreditgesetzlichen Sinne betreiben, müssen die Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen so konzipiert sein, daß Guthaben und Verbindlichkeiten der Teilnehmer keinerlei schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Tauschsystem-Zentrale, sondern ausschließlich der Teilnehmer untereinander darstellen. Dazu müssen in die Geschäftsbedingungen Passagen aufgenommen werden, aus denen klar hervorgeht, daß Guthaben und Verbindlichkeiten der Teilnehmer auf ihren Konten ausschließlich die Teilnehmer untereinander betreffen. Guthaben und Verbindlichkeiten auf den Tauschkonten stellen dann nur einen Anspruch bzw. eine Verpflichtung in bezug auf Waren und Leistungen noch unbestimmter Art gegenüber allen Teilnehmern eines Tausch-Systems dar. Ein Anspruch auf Einlösung in DM verbrieft Guthaben existiert dagegen nicht.

Einlagen- und Kreditgeschäfte im kreditgesetzlichen Sinne (§ 1 Abs. 1 KWG) setzen dagegen voraus, daß zwischen Bank und Einleger bzw. Bank und Kreditgeber schuldrechtliche Verhältnisse in der Weise bestehen, daß der Einleger seine Einlage von der Bank jederzeit zurückfordern kann bzw. umgekehrt, daß der Kreditnehmer zur Rückzahlung des Kredits an die Bank verpflichtet ist. Beispielsweise kann ein Bankkunde, Guthaben auf seinem Girokonto jederzeit abheben, also stets in DM-Scheine einlösen. Genau dies darf aber bei Tausch-Systemen nicht der Fall sein.

Da bei Tausch-Systemen keine Einlagen- und Kreditgeschäfte im kreditgesetzlichen Sinne betrieben werden, liegt zugleich auch kein Girogeschäft nach § 1 Abs. 1 KWG vor, da dies bereits das Vorliegen von Einlagen- und Kreditgeschäften voraussetzte. Darüber hinaus ist auch die Voraussetzung für § 3 Abs. 3 KWG nicht gegeben, d. h. es werden keine verbotenen Geschäfte betrieben.

§ 3 Abs. 3 besagt nämlich, daß Kredit- und Einlagengeschäfte verboten sind, bei denen durch Vereinbarung die Barabhebung der Einlage oder des Kreditbetrages ausgeschlossen ist. Der Wortlaut dieses Paragraphen stammt aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem damals eigens erlassenen Gesetz gegen den Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, dessen Inhalt später ins KWG übernommen wurde. Dieses Gesetz hatte die Zerschlagung der damals in Deutschland existierenden LETS-ähnlichen Tauschringe zum Ziel, die vom herkömmlichen

Geldverkehr unabhängig waren und bei denen die Barabhebung von Guthaben unzulässig war. Obwohl § 3 Abs. 3 KWG noch heute aus dem gleichen Grund im KWG verankert ist, ist er auf Tausch-Systeme, unabhängig davon, daß Tausch-Guthaben keinen Anspruch auf Auszahlung in DM beinhalten, nicht anwendbar, wenn bei derartigen Tauschkreisläufen keine Einlagen und Kredite im kreditgesetzlichen Sinne begründet werden.

### **6.11. Welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sind seitens der LETS-Systeme zu treffen?**

Ein spezifisches Merkmal der bestehenden LETS-Systeme ist die Offenlegung der Kontenstände der Teilnehmer untereinander. Die aktuellen Salden und gegebenenfalls auch die periodischen Umsätze werden meist regelmäßig in der Marktzeitung bekanntgemacht und/oder sind per Abfrage in der LETS-Zentrale erhältlich. Es ist allerdings nicht üblich, auch Inhalt und Umfang der einzelnen Transaktionen und die Namen der Geschäftspartner offenzulegen.

Um Konflikten mit den bestehenden Datenschutzgesetzgebungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, eine entsprechende Einwilligung der Teilnehmer über die Nutzung, Weitergabe und Bekanntmachung ihrer Daten mit der Beitrittserklärung einzuholen.

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in den angesprochenen Tauschzentralen finden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen Anwendung. Die einschlägigen §§ 27 ff BDSG gelten, sofern personenbezogene Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten der Tauschpartner ist nach Maßgabe der §§ 4 und 28 BDSG zulässig, sofern der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder diese im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen liegt. Gegenüber dem Betroffenen bestehen für die Tauschzentralen Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 33 und 34 BDSG), außerdem ist das Recht des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten gesetzlich geregelt (§ 35 BDSG). Für die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen gilt das Datengeheimnis (§ 5 BDSG). Die speichernden Stellen haben darüber hinaus die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der einschlägigen Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§ 9 BDSG). Sie unterliegen der Datenschutzkontrolle der Aufsichtsbehörden der Länder. (§ 38 BDSG)“

Zum Schluß noch ein hilfreicher Hinweis zu diesem Thema:

Manche LETSsysteme veröffentlichen in ihrer Marktzeitung keine Telefonnummern der Anbieter und Nachfrager. Unter jedem Eintrag steht ein Vorname und eine Kenn-Nummer, die dem Teilnehmer zugeteilt ist. Eine separate Liste wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt, so daß sich anhand der Kenn-Nummern aus der Marktzeitung der Name und die entsprechende Telefon-Nummer durch die Liste herausfinden läßt. Daß die Nachnamen und Telefonnummern nicht in den Marktzeitschriften angegeben sind, hat hier den Vorteil, daß man - ohne private Daten weiterzugeben - Tausch-Zeitungen ohne Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz auslegen oder weitergeben kann, um neue Mitglieder zu gewinnen.

## **7. Tips zum Aufbau und Betreiben eines LETSsystems**

### **7.1. Woran muß man als erstes denken, wenn man ein LETSsystem ins Leben rufen will?**

Bevor Überlegungen über die Ausgestaltung eines LETSsystems angestellt werden können, ist es notwendig,

1. mindestens 3 bis 6 Personen zu finden, die sich bereit erklären, die Organisation des Projekts zu übernehmen, die also - zumindest in der Anfangsphase - die Funktion der LETS-Zentrale ausüben (Kerngruppe),
2. geeignete Räume zu finden, in denen die LETS-Organisation ihren Sitz hat. Gegebenenfalls ist es auch denkbar, daß die Zentrale - zumindest in der Anfangsphase - ihren Sitz bei einem der Mitinitiatoren hat, um Mietkosten zu sparen. Oder man bemüht sich, in Räumen eines Vereins oder einer Organisation zeitweise „Unterschluß“ zu finden, indem man einen Raum für eine bestimmte Zeit in der Woche nutzen kann,
3. eine bestimmte technische Grundausstattung zu beschaffen, um die anfallenden Verwaltungsarbeiten effizient erledigen zu können.

### **7.2. Welche technische Grundausstattung benötigt man?**

Um ein LETSsystem effizient führen und verwalten zu können, benötigt man als technische Grundausstattung:

- einen PC mit entsprechender Software und Drucker,
- eine Telefonanlage mit Anrufbeantworter,
- vorzugsweise ein Telefaxgerät
- evtl. ein Fotokopiergerät.

Ein Personal-Computer ermöglicht vor allem das Verwalten der Verrechnungskonten, das Erstellen und den Ausdruck einer Marktzeitung sowie die Vermittlung geeigneter Tauschpartner. Nicht nur in der Startphase eines LETS-Projektes ist es möglich - wie Beispiele aus der Praxis zeigen - ohne PC auszukommen und beispielsweise die Verrechnungskonten manuell zu führen.

Telefonanlage, Anrufbeantworter und günstigstenfalls Telefaxgerät erlauben es den Teilnehmern, die Tauschzentrale jederzeit zu erreichen, um beispielsweise ihre Tauschwünsche mitzuteilen.

Ein Fotokopiergerät dient schließlich dazu, die Marktzeitung oder andere Informationsbroschüren in entsprechender Anzahl zu vervielfältigen. Gegebenenfalls läßt sich allerdings der Kauf eines Kopiergeräts umgehen, wenn man die Kopierarbeiten einem Copyshop überträgt.

### **7.3. Welche Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung des Systems sind notwendig?**

Nachdem sich Organisatoren gefunden, geeignete Räumlichkeiten für den Sitz der Organisation aufgetan haben und die notwendige Ausstattung angeschafft ist, geht es darum, sich Gedanken über die Ausgestaltung des LETSsystems zu machen. Dabei muß eine Reihe wichtiger Entscheidungen gefällt werden. Es geht darum festzulegen,

- welcher Name für das LETSsystem gewählt wird,
- ob und in welcher Rechtsform das LETSsystem geführt wird,
- welcher Name für die Verrechnungswährung benutzt wird,
- ob eine Geldwährung, deren Wert sich nach der Landeswährung richtet, oder eine Zeitwährung, deren Wert sich nach einer festgelegten Zeiteinheit richtet, Verwendung findet,
- welche Gebühren von den Teilnehmern erhoben werden,
- wie hoch ein evtl. Überziehungslimit ist, welches den Teilnehmern eingeräumt wird,
- ob Negativ-Salden innerhalb einer bestimmten Frist ausgeglichen werden müssen,
- welches räumliche Tätigkeitsgebiet das LETSsystem umfassen soll,
- wie das Verrechnungs- und Vermittlungssystem ausgestaltet wird,
- wie die anfallenden Arbeiten eingeteilt werden sollen (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- wie oft eine Marktzeitung mit Angebots- und Nachfragelisten herausgegeben wird und wie diese verteilt werden soll,
- ob und inwiefern man mit Vereinen oder Institutionen kooperieren kann.

### **7.4. Welche Aufgaben müssen von den Organisatoren eines LETSsystems bewältigt werden?**

Auf die Organisatoren eines LETSsystems kommt eine ganze Reihe von Aufgaben zu, die bewältigt werden müssen, um das System ins laufen zu bringen und am laufen zu halten. Dazu gehört,

- eine entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um auf das System aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Teilnehmerzulauf zu erzielen,
- regelmäßig eine Marktzeitung zu erstellen, in der die Mitglieder über Angebote und Nachfrage sowie möglicherweise über Neuerungen des Systems bzw. andere systemrelevante Angelegenheiten informiert werden,
- Informationsbroschüren, Beitrittserklärungen, Teilnahmebedingungen, Buchungsaufträge und andere benötigte Formulare anzufertigen und zu gestalten,
- Teilnehmertreffen und Mitgliederversammlungen zu organisieren,
- die Konten zu führen und alle im Zusammenhang damit anfallenden Tätigkeiten, z. B. das Versenden von Kontoauszügen, wahrzunehmen,

- die Entrichtung der Teilnahmegebühren zu überwachen sowie das eigene Budget zu verwalten,
- Anrufe der Mitglieder entgegenzunehmen sowie schriftliche Korrespondenz zu erledigen,
- Neuteilnehmer zu erfassen und Austritte zu bearbeiten,
- Teilnehmersprechstunden abzuhalten.

Damit alle diese Aufgaben vernünftig wahrgenommen werden können, sollte eine entsprechende Aufgabenteilung mit Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen den einzelnen Mitgliedern des "Organisationskomitees" oder "Kerngruppe" vorgenommen werden. Die wichtigsten Aufgaben dieser Kerngruppe sind:

- Koordination
- Öffentlichkeitsarbeit
- Redaktion und Design (Marktzeitung, Buchungsaufträge, Rundschreiben, usw.)
- Verwaltung/Buchhaltung (Transaktionserfassung, Kontenführung, Limitüberwachung)

## **7.5. Welche LETS-Software gibt es?**

Für die Zahlungsabwicklung sowie für die Konten- und Mitgliederverwaltung bietet sich ab einer bestimmten Größenordnung eine EDV-Verarbeitung per PC an. Bereits in den Anfangsjahren der LETS-Bewegung wurde dafür in Kanada von dem LETS-Gründer Michael Linton ein eigenes Programm geschrieben. Diese Software ist zwar noch erhältlich, wurde aber nicht weiterentwickelt und ist für die Anwendung im deutschsprachigen Raum ungeeignet.

Im folgenden werden angebotene Software-Programme beschrieben.

### **7.5.1. „LETS“**

Seit Dezember 1995 steht diese deutschsprachige Software zur Verfügung, die sowohl sprachlich als auch technisch von einer schottischen LETS-Software ins Deutsche übersetzt worden ist, bzw. eine Übersetzungs-Funktion („XLETS“) enthält, die gewünschte Passagen in deutscher Sprache wiedergibt. Die Benutzer-Anleitung (Application User Guide) ist allerdings bisher nur in englischer Sprache erhältlich.

Um mit dem Programm arbeiten zu können, ist folgende Ausstattung erforderlich:

- 386/486 Pentium Processor
- 4 Mbytes RAM
- Windows
- HP LaserJet-kompatibler Drucker

Das Programm unterstützt bei der Verwaltung folgender Aufgaben:

- Mitgliederverwaltung
- Gebührenverwaltung
- Buchführung der LETS-Transaktionen und Kontoverwaltung

- Online-Hilfe
- Limitüberwachung
- Druck von Kontoauszügen
- Erstellung von Listen über Mitglieder und Angebote/Nachfragen

Das Programm kostet DM 100 und ist erhältlich bei:  
Sabine Hildebrandt, Kleinfeldede 23, 79379 Müllheim  
Telefon und Fax: 07631/10875  
e-mail:0763110875 @ t-online.de.

### **7.5.2. „pcLETS“**

Seit Februar/März 1996 wird eine weitere deutsche Software angeboten: „pcLETS“. Diese Software ist entstanden aus der Praxis des LETS-Systems in München. Das PC-Programm wird als leicht bedienbar beschrieben, ist lauffähig unter DOS und verfügt über eine automatische Prüfungs-Funktion auf sinnvolle und fehlerfreie Eingaben.

Folgende Funktionen bietet „pcLETS“:

- Teilnehmerverwaltung
- Automatische Gliederung nach Angeboten und Gesuchen für die Marktzeitung
- Gliederung in Rubriken
- Kontoverwaltung (Erfassen der Buchungen, Kontogebühren etc.)
- Erstellung von Statistiken (z. B. Teilnehmeranzahl, Anzahl Angebote/Gesuche, Anzahl Kontobewegungen, Teilnehmerumsätze etc.)
- Drucken (Teilnehmerlisten, Marktzeitung, Kontolisten) auf fast jedem Drucker
- Übernahme der Daten in Windows zur professionellen Formatierung
- Erstellung der Marktzeitung

„pcLETS“ soll laufend weiterentwickelt und an neue Erfordernisse angepaßt werden. Im April 1997 kam eine neue Version auf den Tauschring-Markt.

Diese Software ist ein Sharewareprogramm, d.h. man kann das Programm zunächst kostenlos erhalten, ausprobieren und es für die eigene LETS-Gruppe verwenden. Wenn man damit zufrieden ist und es längerfristig einzusetzen plant, wird ein Unkostenbeitrag von DM 60 erhoben. (Je nach Möglichkeiten des LETSsystems freut man sich auch über einen höheren Beitrag.)

Weitere Informationen erhält man von:

Robert Langer, LETS München, Waisenhausstraße 48, 80637 München

Möchte man das Programm zugesandt bekommen, bitte DM 5,- in Briefmarken an Robert Langer schicken.

### **7.5.3. „T.R.Direkt“**

Aus der Arbeit des Tauschrings Hannover entstand das Programm T.R.Direkt, dessen Handhabung nach Aussage der Entwickler so leicht ist, daß man kein Handbuch dafür benötigt. Das

Programm arbeitet auf jedem PC, auf dem Windows 3.1(1) oder Windows '95 arbeitet. Hilfefunktionen, die situationsabhängig jederzeit aufgerufen werden können, ist eingebaut.

Folgende Funktionen bietet „T.R.Direkt“:

- Mitglieder-Bearbeitung (Editieren, Suchen, Ändern, Löschen)
- Bearbeiten/Auswählen der Angebote und Nachfragen
- Gliederung in Rubriken
- Konten/Gebühren/Limits verwalten
- Kontoauszüge erstellen
- allg. Auswertungen
- Drucken (z. B. Serienbriefe)

Das Programm kostet 168.40 DM brutto. Die Demo-Version ist kostenlos bis auf 10 DM Versandkosten. Die Demoversion läuft 99 Tage ohne jegliche Einschränkung. Danach wird das Kennwort automatisch verändert, und man kann die Daten außer den Adreßdaten nicht mehr gebrauchen. Gefällt das Programm, läßt man sich das neue Kennwort zusenden, so daß man mit den Daten weiterarbeiten kann.

Das Programm (Version 1.44 liegt vor) und weitere Infos dazu sind erhältlich bei:  
PC-Service, Andreas Strieler, Blumenauer Straße 11, 30449 Hannover/Linden  
Tel.: 0511/44 666 88, Fax: 0511/9245 3 25

#### 7.5.4. „NLETS“

Es wurden in Großbritannien - außer der von M. Linton - einige weitere LETS-Software-Programme entwickelt. Das bekannteste und meistgenutzte Programm heißt "NLETS" und wurde von Richard Knights von der LETS-Gruppe in Totnes entwickelt. Diese Software ist geeignet für IBM-kompatible PCs und kann sowohl unter dem Betriebssystem DOS als auch unter Windows benutzt werden. Diese Software unterstützt folgende Tätigkeiten:

- Mitgliederverwaltung (Namen, Adressen, Eintrittsdatum, usw.)
- Angebot- und Nachfrage-Übersichten auf Basis der Angaben der Mitglieder
- Buchführung der LETS-Transaktionen und Kontoverwaltung
- Umsatzdarstellung (auch grafisch) und -überwachung der Kontoinhaber

Diese Software kostet 30 UKPound zuzüglich 10 UKPound für das Handbuch. Das Programm kann direkt beim Programmierer angefordert werden: Mr. Richard Knights, 31D High Street, Totnes, Devon TQ9 5PH, Großbritannien, Tel. (0044) 803/867 098.

Neben "NLETS" gibt es weitere LETS-Software-Programme, wie z. B. "MLETS", "LLETS" (nur Kontoverwaltung) und "LetsCalc u1.02" für kleinere LETS-Gruppen. Die LETS-Anwender in Großbritannien und Irland planen die Entwicklung einer neuen einheitlichen Software, die die unterschiedliche lokale Ausgestaltung der LETSsysteme berücksichtigt und außerdem eine Vernetzung der LETS-Gruppen unterstützt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Anwendern der englischen Software auf dem europäischen Kontinent ist die Benutzung der (nicht übersetzten) englischen Software nur mit

Vorbehalt zu empfehlen. Eine entsprechende Anpassung ("Germanisierung") der englischen Software ist allerdings aufwendig.

### **7.5.5. Talent-Programm INWO Schweiz**

Das „Talent-Programm“ wurde auf Basis des Microsoft-Programms Access 2.0 von professionellen Programmierern (Renato Pichler) im Auftrag der INWO Schweiz (Internationale Vereinigung für Natürliche Wirtschaftsordnung) in 1992/93 entwickelt und wird seit fast zwei Jahren in der Schweiz von den regionalen Talent-Gruppen benutzt und laufend weiterentwickelt.

Für die Benutzung dieser Software ist folgende PC-Minimalausstattung erforderlich: MS-Windows 3.1 oder OS/2 2.1 (im Windows-Fenster), 6 MByte RAM. Das Programm beansprucht ca. 7 MByte auf der Festplatte. Für Ausdrücke ist ein Laser- oder ein Tintenstrahldrucker notwendig.

Das Programm stellt folgende Funktionen bereit:

- Kontoverwaltung, inkl. Adreßverwaltung der Kontoinhaber
- Ausführung der Buchungen zwischen den Konten
- Limitüberwachung (Kontoüberziehung)
- Ausdruck der Kontoauszüge
- Erfassung und Verwaltung der Angebote und Nachfragen
- Erstellung der "Marktzeitung" (Übersicht von Angebot und Nachfrage)
- Gebührenabrechnung (Umlaufsicherungsgebühr, Markteintragsgebühr und/oder die Kontoauszüge, Buchungsgebühr; alle Gebühren können in ihrer Höhe frei festgelegt bzw. ausgeschaltet werden)
- Verwaltung von Regionalgruppen (Datenexport für die einzelnen Regionalgruppen, ausdrucken von Marktzeitung, Adreßlisten, usw. für einzelne Regionen)
- umfangreiche statistische Auswertungen (Umsatz, Anzahl der Teilnehmer, Kontoeröffnungen, Anzahl Markteinträge, usw.), jeweils grafisch dargestellt mittels Diagrammen und als Tabellen
- gleiches Programm für Einzelplatz und Mehrbenutzerumgebung geeignet, damit mehrere Personen über ein Netzwerk gemeinsam auf die Daten zugreifen und aktualisieren können
- Exportfunktion der Daten für Mailbox
- Spezialversion für Regionalgruppenleiter mit Zugriff auf die zentralen Daten von zuhause aus
- Spezialversion für alle Teilnehmer mit automatischer Mailboxabfrage der Daten über Modem (keine besonderen Kenntnisse notwendig, da das Laden der Daten von der Mailbox automatisch geschieht)
- Backup auf Diskette oder Harddisk

Diese Software kann auch für LETS-Gruppen außerhalb des Talent-Systems zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wäre der Erwerb über einen Lizenz-Vertrag möglich. In dem Lizenzvertrag wird auch der Spielraum für die individuelle Anpassung festgelegt. Diese Einschränkung ist erforderlich, damit das Programm auch in Zukunft zwischen den Anwendern kompatibel bleibt. Das Programm kann direkt beim Entwickler für CHF 490 bestellt werden. Die Software wird in enger Zusammenarbeit mit den Benutzern ständig weiterentwickelt.

Für weitere Informationen: Sekretariat INWO Schweiz, Postfach, CH-5001 Aarau, Tel.: (0041) 62/8228486 oder bei Renato Pichler, Postfach, CH-9466 Sennwald, Tel.: (0041) 81 757 1586, Fax.: (0041) 81 757 2819, oder über <http://www.talent.ch/software/update.htm>.

Renato Pichler hat übrigens seine Internet-Adresse zur Verfügung gestellt, auf der Tauschring-Software-Anbieter ihr Programm vorstellen können: <http://www.talent.ch/software>

### **7.5.6. Tauschring-Programm aus Österreich**

Für den Macintosh hat Bernhard Oberrauch ein Tauschringprogramm erstellt, um Buchungen zu erledigen, Adressen zu erfassen und die Zeitung zu erstellen. Basisprogramm ist File Maker Pro 3.0, was auch auf DOS-Rechnern läuft.

Weitere Infos: Bernhard Oberrauch, Kopalgasse 58 - 60/1/14, A-1110 Wien, Tel. + Fax: 0043-1-7493890 oder Penegalstraße 21 a, I-39100 Bozen, Tel.: 0039-471-282609

Grundsätzlich ist anzumerken, daß der Einsatz eines PCs zwar hilfreich ist, aber (gerade für kleinere LETS-Kreise) nicht unbedingt erforderlich ist. Man schätzt, daß in Deutschland immerhin ca. 40 - 45 % der LETS-Systeme zur Zeit noch ohne PC auskommen. Stattdessen werden die Konten per Hand in einem Journal oder auf Karteikarten geführt, und der Kontoauszug erfolgt per Kopie der jeweiligen Seite. Gerade für LETS-Gruppen mit Mitgliedern ohne PC-Kenntnisse eignet sich in der Anfangsphase die Buchführung per Hand statt per PC.

*Lieber anfangen mit dem LETS-Handel als sich aufhalten lassen durch PC-Frust!*

### **7.6. Wie könnten die Teilnahmebedingungen aussehen?**

Sind die Entscheidungen über die Systemgestaltung gefallen, geht es darum, Teilnahmebedingungen zu entwerfen, die für die Mitglieder verbindlich sind. Diese könnten beispielsweise wie folgt aussehen:

#### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

##### **- Muster -**

#### **1.) Ziel des LETSsystems**

Das LETSsystem ist eine Organisation mit dem Ziel, ein bargeldloses Verrechnungssystem zu errichten. Aufgabe der LETS-Organisation ist es, Liefer- und Leistungsgeschäfte zwischen den Mitgliedern im Rahmen eines eigenen Wirtschaftskreislaufes mittels eines Verrechnungssystems bargeldlos abzuwickeln. LETS arbeitet nicht gewinnorientiert.

#### **2.) Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Zur Teilnahme am LETSsystem berechtigt ist jede Person, Firma oder Organisation, sofern sie willens ist, bargeldlosen Handel über das zur Verfügung gestellte Verrechnungssystem zu betreiben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, daß es die Geschäftsbedingungen anerkennt. Will ein Teilnehmer aus dem LETSsystem aussteigen, ist dies jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt x Wochen zum Monats-/Quartalsende. Er/sie muß dies allerdings der LETS-Organisation schriftlich mitteilen und das eigene Verrechnungskonto auf Null ausgleichen.

### **3.) Konten**

Jeder Teilnehmer unterhält ein Verrechnungskonto bei der LETS-Zentrale. Auf diesem werden Geschäfte zwischen den Teilnehmern als Gutschrift bzw. Lastschrift verbucht. Die Kontenverfügung erfolgt über Buchungsaufträge. Buchungsaufträge erhalten die Teilnehmer von der LETS-Zentrale. Bei einem Tauschvorgang übergibt der Käufer den ausgefüllten und unterschriebenen Buchungsauftrag an den Verkäufer. Dieser reicht ihn als Begünstigter bei der LETS-Zentrale ein.

### **4.) Rechtsnatur des Verrechnungssystems**

Aus den zwischen den Teilnehmern abgeschlossenen Liefer- und Leistungsgeschäften wird die LETS-Organisation weder berechtigt noch verpflichtet. Die auf den Verrechnungskonten verbuchten Werte stellen ausschließlich Guthaben und Verpflichtungen zwischen den Teilnehmern dar. Sie können nicht in Landeswährung oder einer sonstigen Währung eingefordert werden.

### **5.) Überziehungsrahmen**

Jeder Teilnehmer erhält ein Überziehungslimit in Höhe von X "LETS-Währung". Das Limit kann in besonderen Fällen nach Absprache erweitert werden. Mit der Einräumung eines Verfügungslimits erhält das Mitglied die Möglichkeit, Einkäufe innerhalb des LETSsystems zu tätigen, ohne vorher etwas verkauft und dadurch ein Habensaldo auf seinem Verrechnungskonto zu haben. Die Vergabe eines Überziehungsrahmens ist damit nicht verbunden. Buchungsaufträge, die die Höhe des Limits überschreiten, werden von der LETS-Organisation zurückgewiesen.

### **6.) Gebühren**

Von den Teilnehmern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von X (Landes- oder LETS-Währung) erhoben. Ferner fällt eine monatliche Gebühr für die Kontoführung und Verwaltung in Höhe von Y LETS-Währung an. Diese Gebühr wird dem entsprechenden Konto automatisch belastet. In dieser Gebühr enthalten ist der Bezug einer "Marktzeitung", die periodisch (z. B. einmal monatlich) zusammen mit einem Kontoauszug an die Teilnehmer versandt wird.

### **7.) Haftung**

Die LETS-Zentrale übernimmt lediglich die Vermittlung von Geschäftspartnern aus dem Teilnehmerkreis sowie die anschließende Verbuchung auf den Teilnehmerkonten im Falle von Geschäftsabschlüssen. Aus Geschäftsabschlüssen sind ausschließlich die Teilnehmer berechtigt und verpflichtet.

LETS übernimmt keine Garantie oder Zusicherung für den Wert, Zustand, oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen, die gehandelt werden.

### **8.) Transparenz**

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Kontosalen und den Umsatzumfang eines anderen Mitglieds Einsicht zu nehmen. Mit der Beitrittserklärung willigt der Teilnehmer zur Weitergabe dieser Daten ein.

### **9.) Steuern**

Die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, liegt bei denjenigen, die einen steuerpflichtigen Handel treiben. LETS übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für die

Mitglieder bezüglich des Ausweises steuerpflichtiger Vorgänge gegenüber dem Finanzamt oder anderen Behörden.

#### **10.) Verschiedenes**

- Schwere Verstöße der Teilnehmer gegen die Teilnahmebedingungen haben den sofortigen Ausschluß zur Folge.
- Ergänzungen oder Änderungen der Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

usw.

Die Grundsätze und Teilnahmebedingungen einiger LETSsysteme im deutschsprachigen Raum sind im Anhang beigefügt.

### 7.7. In welche Rubriken kann eine "Marktzeitung" eingeteilt werden?

Für die Marktzeitung, die dazu dienen soll, geeignete Anbieter und Nachfrager zusammenzubringen, und die deshalb möglichst einmal monatlich erscheinen sollte, bietet sich eine Einteilung in folgende Rubriken an:

1 Arbeit/Aushilfe	8 Ferien	15 Kleider	22 Reparaturen
2 Bau/Umbau	9 Foto,HIFI,TV	16 Kunst/Kunsthandwerk	23 Spenden/Stiftungen
3 Renovation	10 Garten	17 Seminare/Kurse	24 Spiele/Sport
4 Beratung	11 Geräte/Maschinen/Werkzeuge	18 Literatur	25 Unterhaltung
5 Büro/Computer	12 Gesundheit	19 Möbel	26 Wohnen
6 Druck-Text-Bild	13 Gratis	20 Musik	27 Sonstiges/Verschiedenes
7 Fahrzeuge	14 Kinder/Spielsachen	21 Nahrungsmittel	

(Siehe hierzu auch Kapitel 4.5)

Neben dieser Unterteilung in einzelne Rubriken ist selbstverständlich in der jeweiligen Rubrik eine nochmalige Unterteilung nach Angebot und Nachfrage vorzunehmen. Ein Beispiel aus der LETS-Praxis bietet die Marktzeitung des Talent-Experimentes in der Schweiz:

Abbildung Marktzeitung  
siehe nächste Seite

## **7.8. Wie können Formulare zur Erfassung von Angebot und Nachfrage gestaltet werden?**

Um überhaupt die Marktzeitung publizieren und Tauschpartner vermitteln zu können, müssen vorab Angebote und Nachfrage der Teilnehmer erfaßt werden. Dazu können den Teilnehmern Formulare zur Verfügung gestellt werden, bei denen Sie lediglich die jeweilige Rubrik und darüber hinaus ankreuzen müssen, ob es sich um ein Angebot bzw. um eine Nachfrage handelt. Ferner müssen sie auf vorgegebenen Feldern genauere Angaben zur angebotenen oder zur gewünschten Leistung oder Ware machen.

Eine andere Alternative, auf spielerische Art und Weise den Bedarf und das Angebot der Teilnehmer zu erhalten, bietet der Ansatz einer britischen LETS-Gruppe. Diese entwickelte ein Formular, auf dem die Teilnehmer zunächst aufgefordert werden, sich darüber Gedanken zu machen und schriftlich festzuhalten,

- welche Tätigkeiten sie gerne ausüben und wofür sie Talent mitbringen, z. B. Autos reparieren, Kochen, Rasenmähen etc.,
- welche Tätigkeiten sie nach Möglichkeit vermeiden bzw. wozu ihr Talent nicht ausreicht, z. B. Bügeln, Fensterputzen, Einkommensteuererklärung erledigen etc.

Im Anschluß daran sollen die Teilnehmer dann niederschreiben, welche Leistungen sie anbieten und welche Leistungen sie nachfragen wollen.

## **7.9. Wie können Buchungsaufträge gestaltet werden?**

Tauschvorgänge schlagen sich auf den jeweiligen Verrechnungskonten der Teilnehmer als Gut- bzw. Lastschrift nieder. Bevor die LETS-Zentrale die jeweiligen Buchungen auf den Konten der Teilnehmer vornehmen kann, muß sie natürlich über die zugrundeliegenden Tauschvorgänge unterrichtet werden. Dies könnte zwar grundsätzlich auch fernmündlich erfolgen. Aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Richtigkeit empfiehlt sich allerdings die Verwendung von "Buchungsaufträgen" bzw. "Verrechnungsschecks". Ähnlich wie Überweisungsaufträge bei herkömmlichen Bankgeschäften sollten Buchungsaufträge auf jeden Fall

- Name, Kontonummer des Auftraggebers
- Name, Kontonummer des Empfängers
- Buchungsbetrag
- Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers

enthalten (siehe hierzu auch Kapitel 6 „LETS und Einschränkungen der Bankengesetzgebung“).

## **7.10. Wie muß eine erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aussehen?**

Ein Tauschsystem wie LETS funktioniert umso besser, je mehr Teilnehmer daran partizipieren. Um einen entsprechend großen Teilnehmerkreis zu erhalten und ihn möglichst permanent

zu erweitern, ist eine gebührende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Dazu gehören unter anderem:

- regelmäßige Vorträge über Zielsetzung, Funktionsweise etc. eines LET- Systems, um den Bekanntheitsgrad zu steigern,
- Aushänge bei Vereinen, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, sonstigen Organisationen und Behörden (z. B. bei Arbeits- und Sozialämtern), um auf die Existenz des LETSystems hinzuweisen,
- das Anfertigen von Broschüren, die über LETS informieren,
- regelmäßige Tauschbörsen, Straßenfeste oder Markttage, bei denen sich auch die Teilnehmer besser kennenlernen können,
- das Erstellen von Presseinformationen, die an die lokale Presse weitergegeben werden, damit auch in den Printmedien über LETS berichtet wird.

## 7.11. Wie kann die Gebührenordnung gestaltet werden?

Für die Verwaltung der Konten, die Herausgabe der Marktzeitung, etc. fallen auf Seiten der LETS-Zentrale natürlich Kosten an. Diese laufenden Kosten müssen durch entsprechende Gebühren von den Teilnehmern aufgebracht werden, sofern keine Finanzierung durch Spenden oder Zuschüsse der öffentlichen Hand erfolgt. Dabei gilt es abzuwägen, welche Gebühren man erhebt und wie man die "Gebührenordnung" entsprechend gestaltet.

Grundsätzlich lassen sich folgende Gebühren unterscheiden:

- 1) Aufnahme- bzw. Eintrittsgebühren
- 2) Mitglieds- bzw. Teilnahmegebühren
- 3) transaktionsabhängige Gebühren
- 4) Gebühren für "zusätzliche" Leistungen, wie z. B. Eintragung in die Marktzeitung
- 5) Umlaufsicherungsgebühren

zu 1):

**Aufnahme- bzw. Eintrittsgebühren** werden einmalig bei Beginn der Mitgliedschaft von jedem Teilnehmer erhoben. Ziel ist es, Kosten abzudecken, die durch den Verwaltungsaufwand zu Beginn der Mitgliedschaft entstehen, z. B. Kosten für die Kontoeröffnung. Nachteilig kann sich dabei auswirken, daß derartige Gebühren potentielle Neu-Teilnehmer von einer Mitgliedschaft abhalten.

zu 2):

**Mitglieds- bzw. Teilnahmegebühren** können entweder einmal jährlich oder monatlich von den Teilnehmern erhoben werden. Erstes hat den Vorteil, daß es weniger Verwaltungsaufwand verursacht. Mitgliedsgebühren werden unabhängig von der Inanspruchnahme des Systems in gleicher Höhe fällig. Teilnehmer, die sich kaum am System beteiligen, kommen deshalb bei nutzungsunabhängigen Teilnahmegebühren schlechter weg als solche, die sich regelmäßig an LETS beteiligen.

Bei der Gestaltung der Mitgliedsgebühren ist es denkbar, von jedem Teilnehmer die gleiche Gebühr zu erheben oder nach Teilnehmerarten zu differenzieren, d. h. beispielsweise von Privatpersonen geringere Gebühren zu verlangen als von Unternehmen oder Organisationen. Innerhalb einer bestimmten Teilnehmergruppe ist es daher vorstellbar, die Gebühren nach einem bestimmten Kriterium zu differenzieren. So kann z. B. bei den Unternehmen die jährliche Mitgliedsgebühr nach dem Jahresumsatz gestaffelt werden, so daß kleinere Unternehmen weniger zahlen als größere. Manche Tauschringe erheben für Familien einen zu Einzelpersonen vergleichbar geringeren Beitrag, da z. B. nur eine Marktzeitung benötigt wird. Hierbei ist aber daran zu denken, daß drei Familienmitglieder genauso viel Verwaltungsarbeit (Einträge in Marktzeitung, Buchungen, etc.) verursachen wie drei „fremde“ Personen, die nicht einer Familie angehören.

zu 3):

**Transaktionsabhängige Gebühren** können in zwei verschiedenen Ausprägungen vorkommen. Einerseits als fixe Gebühr je Transaktion, z. B. 2 "Talente" je Kontobewegung, und andererseits als umsatzabhängige Provision.

Eine umsatzabhängige Provision bedeutet, daß der Käufer oder Verkäufer bzw. sogar beide bei jedem Verrechnungs- bzw. Tauschgeschäft eine prozentuale Gebühr in Abhängigkeit vom Umsatz entrichten müssen. Transaktionsabhängige Gebühren haben den Vorteil, daß nur derjenige mit Gebühren belastet wird, der das LETSsystem in Anspruch nimmt und somit einen Nutzen aus seiner Teilnahme zieht.

zu 4):

Neben den genannten Gebühren ist es möglich, weitere **Gebühren für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen** der Tauschzentrale einzutreiben. So kann beispielsweise eine extra Gebühr für den Versand der "Marktzeitung" oder Eintragungen in diese unter die Rubriken Angebot und Nachfrage erhoben werden. Derartige Gebühren können allerdings Teilnehmer davon abhalten, Eintragungen in die Marktzeitung vornehmen zu lassen, so daß weniger Tauschbeziehungen zwischen den Mitgliedern zustande kommen.

zu 5):

Der Begriff "**Umlaufsicherungsgebühr**" bezeichnet eine Gebühr, die von denjenigen Teilnehmern erhoben wird, die über ein Verrechnungsguthaben auf ihrem Konto verfügen. Es handelt sich bei dieser Gebühr insofern um eine Art negative Verzinsung von Guthaben. Dabei kann diese Gebühr als Prozentsatz oder als gestaffelten Betrag auf alle Guthabensalden entweder monatlich oder vierteljährlich erhoben werden. Zielsetzung dieser Gebühr ist es, eine permanente Zirkulation von Guthaben zu erreichen. Wenn man das Guthaben auf seinem Konto ruhen läßt, ohne es für Tauschtransaktionen auszugeben, verliert das Guthaben durch die Umlaufsicherung mit der Zeit an Wert, d. h., daß sich z. B. ein Guthaben von 100 Talenten nach 1 Monat auf 99 Talente reduziert.

Diese Gebühr erscheint zur Zeit nur bei LETSsystemen im deutschsprachigen Raum. Bei einigen LETS wird diese Gebühr auch auf Negativ-Guthaben erhoben.

Bei der Entwicklung einer "Gebührenordnung" sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, daß die insgesamt anfallenden Gebühren nicht zu hoch werden, damit nicht potentielle Teilnehmer von einer Mitgliedschaft abgehalten werden.

Die Gebühren können grundsätzlich in der Landeswährung oder in der eigenen LETS-Währung erhoben werden. Ein Teil der Gebühren muß aber in jedem Fall in der Landeswährung erhoben werden, weil in der Zentrale Kosten anfallen, die nur in der Landeswährung beglichen werden können (z. B. Briefmarken, Telefonrechnung). Im Hinblick auf den Non-Profit-Charakter des LETS sollten die Gebühren in der Landeswährung so gering wie möglich gehalten werden.

## **7.12. Woher kann man finanzielle Unterstützung bekommen?**

Einige LETSsysteme haben es erreicht, von Stiftungen finanzielle Unterstützung zu erhalten (z. B. wird der döMak-Tauschring in Halle von der Robert-Bosch-Stiftung unterstützt)

Weitere Möglichkeiten sind:

- bei einem Abgeordneten (irgend)einer Fraktion einen „Antrag auf Sondermittel“ stellen
- sich an Bußgeldstellen richten, die finanzielle Mittel an soziale Projekte vergeben
- bei der Robert-Bosch-Stiftung GmbH, Postfach 10 06 28, 70005 Stuttgart, Tel.: 0711/460840 diesbezüglich um Auskunft bitten
- bei Selbsthilfe-Kontaktstellen (Dachverbände) nachfragen, an welche weiteren Stellen man sich wenden kann.

Falls ein Tauschring ein geldreformerisches Ziel verfolgt (insbesondere durch Negativzinsen auf Guthaben = Umlaufsicherung) kann ein einmaliger Zuschuß zur Erstaustattung u. a. bei folgenden Vereinigungen beantragt werden, sofern eine/r der Verantwortlichen seit längerem Vereinsmitglied ist:

- Christen für gerechte Wirtschaftsordnung (CGW) e.V., Gartenstraße 28, 76770 Hatzenbühl
- Initiative für Natürl. Wirtschaftsordnung (INWO) e.V., Max-Bock-Str. 55, 60320 Frankfurt

## 8. Umfrage bei Tauschringen in Deutschland

Im Mai 1996 wurden von PaySys insg. **79 Fragebögen** an Tauschringe (TR) (ohne Senioren-genossenschaften und Wissensbörsen) verschickt. Es wurde eine **Rücklaufquote von 61 %** erzielt. (Teilweise waren die Fragebögen allerdings nicht vollständig ausgefüllt.)

### **Zusammenfassung der Ergebnisse:**

#### Frage 1: Gründungsdatum

<b>Jahr (per Jahresende)</b>	<b>Anzahl Gründungen*</b>	<b>Anzahl Auflösungen*</b>	<b>Anzahl insgesamt*</b>
1992	1		1
1993	1		2
1994	7		9
1995	50	2	57
bis Mai 1996	21	1	77

\* Ergebnisse der Umfrage durch Schätzungen von PaySys ergänzt

In vielen Großstädten haben sich Tauschringe etabliert, vereinzelt auch in ländlichen Regionen, offensichtlich aber mit geringerem Zuspruch.

#### Frage 2: Ist Euer Tauschring auf Initiative einer bereits vorhandenen Vereinigung (Partei, Kirchengemeinde, Verein etc.) entstanden, wenn ja, welche?

<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Sonstiges</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▲Jugendbildungsstätte, Kirchengemeinde, Ev. Verein/Gemeinde (3x)</li> <li>▲Umweltverein/-zentrum, Ökologisch-Soziales Netzwerk (3x)</li> <li>▲Arbeiterwohlfahrt, Arbeiterselbsthilfe, gewerksch. Arbeitslosenbetreuung (3x)</li> <li>▲VHS (2x) ▲Kunstinitiative</li> <li>▲Verein für Sozialarbeit, Förderverein f. Jugend- u. Sozialarbeit (2x)</li> <li>▲ Stadtteilprojekt ▲Frauen-Initiative</li> <li>▲Verein zur Selbsterfahrung ▲Eltern-Kind-Zentrum ▲Verein zur Förderung sozialer Projekte</li> </ul>	1 TR zuerst Privatinitiative, dann angegliedert an Umweltzentrum 1 TR zuerst Privatinitiative, dann Angliederung an kirchl. Gemeinde
<b>21 TR</b>	<b>19 TR</b>	<b>2 TR</b>

#### Frage 3: In welcher Rechtsform habt Ihr Euch organisiert?

<b>ohne Rechtsform (d. h. nicht eingetr. Verein)</b>	<b>(später) angegliedert an Verein/Verband/Organi- sation</b>	<b>eigenständiger Verein</b>
<b>20 TR</b>	<b>19 TR</b>	<b>3 TR</b>

⇒ Nur 3 der befragten Tauschringe gründeten speziell für die Tausch-Initiative einen eigenen Verein. Viele Tauschringe haben sich an bereits bestehende Vereine/Gemeinden/Organisationen angegliedert oder sind aus ihnen entstanden und nutzen häufig deren Räumlichkeiten und Infrastruktur bzw. werden teilweise finanziell von ihnen unterstützt. Die Mehrheit der befragten Tauschringe jedoch hat sich (unabhängig vom Gründungsdatum) für keine Angliederung an einen Verein bzw. eine Organisation und gegen die Vereinsgründung entschieden. Bei einigen (der älteren und neuen) Tauschringen werden aber Überlegungen zur Vereinsgründung angestellt aus Gründen der Haftung oder um eine ABM-Stelle beantragen zu können.

**Frage 4: Welches waren Eure Hauptprobleme im Gründungsprozeß, wie habt Ihr sie ggfs. gelöst?**

- Zu wenig Leute am Anfang, mangelnde Resonanz, zu wenig Transaktionen: 8 TR.  
Durch Öffentlichkeits-/Pressearbeit, Infostände etc. konnten mehr Teilnehmer gewonnen werden. 1 TR beklagte zu Beginn häufig „abspringende“ Teilnehmer, da nicht genügend Tauschmöglichkeiten vorhanden waren.
- Finanzierung: 5 TR  
Anfänglich wurden bei 1 TR Kräfte sinnlos vergeudet, um an öffentliche Gelder zu gelangen, nach Aufgabe dieses Vorhabens läuft es besser. 2 TR erwähnten die Schwierigkeit, in der Anfangsphase kostenlose Räumlichkeiten zu finden.
- Mangelnde Organisation: 6 TR  
Probleme: keine Bürozeiten, keinen telefonischen Ansprechpartner, keine Leute, die sich für eine ausreichende Organisation bereit erklärten, Unentschlossenheit: Wer organisiert was, Schwierigkeiten mit Termineinhaltung, Interesse in Aktion umwandeln
- Frage nach der Organisationsform (Vereinsgründung): 3 TR
- Rechtsunsicherheit: 3 TR (Rechtl. Rahmenbedingungen, Versicherungen, Steuern, Schwarzarbeit)
- Währungsdefinition: 3 TR  
hatten Schwierigkeiten sich zu entscheiden, ob sie die lokale Währung an die DM anlehnen oder eine Zeitwährung einführen.
- Zu viel Arbeit am Anfang: 3 TR.  
1 TR setzte nur 2 Monate für die Gründungsphase an, damit nicht der Elan verloren geht.
- Vereinseintragung: 1 TR  
hatte einige Probleme mit der Vereinseintragung und der Anerkennung als gemeinnützig; diese Phase ist noch nicht ganz abgeschlossen.
- Zu viel diskutiert, zu wenig getan: 1 TR  
Informationen vom Talent-Experiment aus der Schweiz halfen weiter.
- Namensfindung: 1 TR
- Unstimmigkeiten innerhalb der Initiatoren-Gruppe: 1 TR  
Man mußte zuerst unterschiedliche Ideen „unter einen Hut bringen“, da es anfänglich noch kein Konzept gab.

- Lieber DM als Tausch: 1 TR  
Es gab Anlaufschwierigkeiten, weil den meisten Teilnehmern offenbar lieber war, in DM zu handeln anstatt zu tauschen.
- Zu große Entfernungen: 1 TR
- Frage der Mitgliedsbeiträge: 1 TR
- Frage, ob überhaupt Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden sollte: 1 TR
- Widerstand gegen Entlohnung Ehrenamtlicher: 1 TR
- Probleme mit Gewerbetreibenden: 1 TR  
Dem TR wurde bereits vor der Gründung verdeckte Schwarzarbeit unterstellt; diese Argumente wurden auch noch von einer öffentlichen Stelle unterstützt. Der TR hat daraufhin Anfragen an Handwerkskammer, Finanzamt und Arbeitsamt gestartet, Kontakt aufgenommen zu anderen Tauschringen, zum Gewerbevereinsvorsitzenden, zur öffentl. Verwaltung und dem Gemeindedirektor. Man hat sich entsprechende Lektüre und eine Erläuterung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit besorgt und sich um die Vergabe einer Forschungsarbeit an einer Hochschule für die Klärung der rechtl. Fragen bemüht.

**Frage 5: Anzahl Mitglieder insgesamt**

<b>Gründung</b>	<b>0 - 10</b>	<b>11 - 25</b>	<b>26 - 50</b>	<b>51 - 100</b>	<b>101 - 150</b>	<b>151 - 200</b>	<b>&gt; 200</b>	<b>SUMME</b>
1992/1993					1 TR 115 Mitgl.		1 TR 250 Mitgl.	<b>2 TR</b> <b>= 365 Mitgl.</b>
1994		1 TR 25 Mitgl.	2 TR insg. 92 Mitgl.			2 TR insg. 370 Mitgl.		<b>5 TR</b> <b>= 487 Mitgl.</b>
1995		6 TR insg. 125 Mitgl.	9 TR insg. 356 Mitgl.	5 TR insg. 377 Mitgl.		1 TR 167 Mitgl.	1 TR 205 Mitgl.	<b>20 TR</b> <b>= 1.158 Mitgl.</b>
1996	3 TR insg. 29 Mitgl.	4 TR insg. 68 Mitgl.	4 TR insg. 125 Mitgl.		1 TR 137 Mitgl.			<b>14 TR</b> <b>= 431 Mitgl.</b>
<b>SUMME</b>	<b>3 TR</b>	<b>11 TR</b>	<b>15 TR</b>	<b>5 TR</b>	<b>2 TR</b>	<b>3 TR</b>	<b>2 TR</b>	<b>39 TR</b> <b>= 2.441 Mitgl.</b>

⇒ **42 TR (= ca. 55 % aller Tauschringe): insgesamt 2.441 Mitglieder (laut Umfrage)**

⇒ **Im Durchschnitt haben Tauschringe ca. 60 Mitglieder**

⇒ **Schätzung: In Deutschland insgesamt per Mitte 1996 ca. 80 Tauschringe mit ca. 4.500 Mitgliedern**

⇒ **Die Größe des Tauschrings ist unabhängig vom Alter des TR**, d. h. einige relativ junge TR haben bereits in kurzer Zeit sehr viele Mitglieder gewinnen können, während andere TR, die bereits seit längerer Zeit existieren, noch relativ wenig Mitglieder haben.

**Frage 6: Aufgliederung nach Frauen/Männer**

<b>&lt; 50 % Frauen/&gt; 50 % Männer</b>	<b>&lt; 50 % Männer/ &gt; 50 % Frauen</b>
<b>8 TR</b>	<b>24 TR</b>

Angabe von 4 TR: 50 % Frauen, 50 % Männer. Manche TR konnten keine Unterscheidung in Frauen/Männer vornehmen, da in der internen Statistik auch nach Familien, Vereinen und Firmen differenziert wird.

⇒ **Die meisten TR haben als Mitglieder mehr Frauen als Männer:** (im Durchschn.ca. 60%)

**Frage 7: Anzahl neuer Mitglieder pro Monat**

durchschnittlich

<b>0 - 1 Personen</b>	<b>2 - 5 Personen</b>	<b>6 - 10 Personen</b>	<b>&gt; 10 Personen</b>
<b>3 TR</b>	<b>21 TR</b>	<b>5 TR</b>	<b>4 TR</b>

⇒ **Die Anzahl der neuen Mitglieder pro Monat schwankt zwischen 0,5 und 35.** Der Zugang neuer Mitglieder scheint jedoch nicht abhängig zu sein vom Alter des Tauschrings, d.h. nicht nur neue Tauschringe können sich eines regen Zuwachses erfreuen bzw. auch bei relativ jungen TR kann der Mitgliederbestand durchaus stagnieren. Im allgemeinen haben die TR einen Zuwachs von 2 - 5 Personen pro Monat zu verzeichnen.

**Frage 8: Altersstruktur der Mitglieder**

⇒ **Die Mehrheit der Tauschringe haben gemäß der Umfrage vorwiegend Mitglieder in der Altersgruppe 28 - 65.**

Bei einigen Fragebögen waren diese Angaben nicht auszuwerten, da sie nicht mit der Gesamtzahl der Mitglieder übereinstimmten und evtl. aus einer älteren Erhebung stammten. Viele der TR konnten zur Altersstruktur keine Angaben machen, da diese Daten von den Mitgliedern nicht erhoben wurden.

**Frage 9: Beschäftigungs-/ und Einkommenssituation der Mitglieder**

Gerade die größeren TR machten zu diesen Punkten keine Angaben. Aus dem vorhandenen Datenmaterial der meist kleineren TR könnte man folgende Aussagen ableiten:

⇒ **Der Anteil der Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen (inkl. Hausfrauen, Rentnern) beträgt ca. 20 % - 25 %.**

⇒ **Die meisten Mitglieder haben einen Vollzeit-Job.**

Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials ist unklar, ob diese Aussage auch für die größeren TR gilt.

Insgesamt wurden auch über die Einkommenssituation sehr wenige und nicht besonders aussagefähige Daten geliefert, die keine exakten Rückschlüsse erlauben. Man kann aber davon ausgehen, daß man alle Ausbildungsstufen und Einkommensverhältnisse bei Tauschringen antreffen kann. Schätzungsweise ist der Schwerpunkt bei den Einkommensverhältnissen (laut Aussagen vieler TR) insgesamt gesehen aber eher niedriger angesiedelt. Da aber verschiedene Motivationen zur Gründung eines Tauschrings führen können kann man nicht unbedingt davon ausgehen, daß Tauschringe hauptsächlich innerhalb sozial schwächeren Gesellschaftsschichten entstehen.

**Frage 10: Wo ist die Zentrale (Verwaltung) des Tauschrings untergebracht?**

<b>in einem eigenen Büro</b>	<b>untergebracht bei</b>	<b>Privat</b>
	Jugendbildungs-Verein, Umweltzentrum/-verein (4x), Uniclub, soziale Organisation, Selbsterfahrungs-Verein, Bücherei, Gemeindehaus/-büro (3x), Arbeiterselbsthilfe bzw. -Wohlfahrt (3x), Nachbarschaftsheim (2x), Werbeagentur, Kommunikationszentrum, Eltern-Kind-Zentrum, VHS, Stiftung, Werbeagentur, Stadtteilprojekt	
<b>2 TR</b>	<b>24 TR</b>	<b>16 TR</b>

⇨ Nur 2 der befragten TR verfügten über ein eigenes (angemietetes) Büro, die meisten sind untergebracht in Räumlichkeiten von Vereinen/Organisationen/Verbänden, Viele der TR haben ihre Verwaltung bzw. Zentrale auch bei Privatpersonen eingerichtet. Das Alter des TR spielt bei der Auswahl/Möglichkeiten der Räume für die Zentrale offensichtlich keine Rolle.

**Frage 11: Wieviele Mitarbeiter organisieren den Tauschring?**

<b>1 Person</b>	<b>2 - 4 Personen</b>	<b>4 - 8 Personen</b>	<b>&gt; 8 Personen</b>
<b>4 TR</b>	<b>27 TR</b>	<b>8 TR</b>	<b>2 TR</b>

1 TR: 8 feste und ca. 10 sporadische Mitarbeiter; sporadische und weniger aktive Mitarbeiter auch in anderen Tauschringen

⇨ Aus Praxisberichten kann man entnehmen, daß die manchmal aufwendige Organisation und Verwaltung eines Tauschrings von mind. 3 - 4 Personen abgewickelt werden sollte. Der Umfrage kann man entnehmen, daß die meisten TR tatsächlich von 2 - 4 bzw. 2 - 5 Personen meist in ihrer Freizeit verwaltet werden, wobei man in manchen TR auch sporadische Helfer miteinbindet.

**Frage 12: Wieviele aller Mitarbeiter sind ehrenamtliche bzw. hauptamtliche (in DM oder Tausch-Einheiten bezahlte) Mitarbeiter?**

Aus den vorhandenen Antworten der Tauschringe ist zu entnehmen:

⇨ **ca. 30 % der TR: ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter/ohne Bezahlung**

⇨ **ca. 30 % Vergütung der Arbeitszeit in Tausch-Einheiten**

⇨ **ca. 30 % Mischsystem; z.T. Entlohnung in Tausch-Einheiten, z.T. ehrenamtliche Arbeit**

Nur wenige Tauschringe (ca. 10 %) verfügen über Mitarbeiter, die für ihre Arbeit in der TR-Zentrale in DM bezahlt werden. In diesen Fällen handelt es sich um ABM-Stellen oder um Mitarbeiter, die von einem angegliederten Verein bzw. einer Organisation bezahlt werden.

**Frage 13: Wie verteilt sich die Arbeit auf ehrenamtliche und hauptamtliche\* Mitarbeiter?**

\* Bezahlung in DM oder Tausch-Einheiten

⇨ Man könnte vermuten, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter jüngerer Tauschringe (noch) ohne Bezahlung arbeiten und ältere Tauschringe im Laufe der Zeit ein „Lohn-System“ eingeführt haben. In der Tat gibt es jedoch ältere Tauschringe (aus 1994, Anfang 1995), deren Mitarbeiter sich ganz oder teilweise ohne Bezahlung für den TR einsetzen (wollen), und es gibt ganz neue Tauschringe, deren Verwaltungs-Mitarbeiter von Anfang an mit Tauschwährung „belohnt“ werden, oft wird aber nur ein Teil der geleisteten Arbeit vergütet. Grundsätzlich kann man jedoch sagen, daß die Mitarbeiter in der Anlaufphase meist ehrenamtlich ohne Vergütung ihre Arbeitszeit einsetzen (wollen). Falls eine Vergütung Ehrenamtlicher (manchmal auch nur für einige Mitarbeiter) erfolgt, werden Tausch-Einheiten gezahlt.

Sind Hauptamtliche für den Tauschring tätig, so sind diese ausschließlich bei TR anzutreffen, die einem Verein oder einer Organisation angegliedert sind, und eine oder mehrere Personen dieses Vereins bzw. dieser Organisation sind mit dem Aufbau, der Entwicklung und Abwicklung des TR beauftragt worden. Die DM-Kosten für die Arbeit wird in den meisten Fällen (noch) nicht von dem TR selbst getragen. Es war zu erfahren, daß in einzelnen Fällen über eine Bezahlung der Hauptamtlichen teilweise in Tauschring-Einheiten (anstatt bisher in DM) nachgedacht wird.

**Frage 14: In welcher Form ist die Arbeit organisiert?**

in Arbeitsgruppen (welche)	„naturwüchsig“ „alle machen alles“	individuelle Zuständigkeiten
1 TR: >Presse/Werbung, >Orga/Büro/Zeitung/ Konten, >Design/Faltblätter, >Veranstaltungen/ Feste, >Satzung  1 TR: >Mitglieder-Party, >Marktzeitung, >Grundsätze, >Mitgliedsbeiträge, etc. (Verwaltung, Presse...)  1 TR: >Zeitung, >Büro, >Markttag, >Öffentlichk.arbeit, > zusätzl. Pool von Personen, die bei Bedarf helfen  1 TR: >ad-hoc-Arbeitsgruppen  1 TR: >Presse/Öffentlichkeitsarbeit, >Erstellg. Zeitung, >Verwaltung/Kontoführung  <p style="text-align: center;"><b>5 TR</b></p>	<p><b>9 TR</b></p>	<p><b>19 TR</b></p>

⇨ Die Umfrage zeigt, daß neuere Tauschringe in kurzer Zeit über eine gut durchdachte Organisations-Struktur mit Arbeitsgruppen verfügen können, während länger bestehende Tauschringe durchaus auch noch „naturwüchsig“ ohne feste Zuständigkeiten arbeiten können.

**Frage 15: Wie wickelt Ihr die Buchungen ab?**

auf Karteikarten/ in Papierform	auf dem PC (welche Software?)
	5 TR „selbstgestrickte“ Software / 5 TR „PCLETS“ 3 TR Schweizer Tauschringprogramm / 3 TR „Quicken“

<b>18 TR</b>	3 TR (ohne Softwareangabe) / 1 TR „LETS“ / 1 TR „T.R.Direkt“ 11 TR (Excel) / 1 TR (MSWORD, ACCESS)
	<b>24 TR</b>

⇨ Die Mehrheit bearbeitet die Verwaltung bzw. die Transaktionen mit Hilfe eines PCs. Immerhin gibt es aber 18 (hauptsächlich junge) TR, die die Verwaltung (noch) auf Papier/ Karteikarten abwickeln. Einige Male wurde auf den Fragebögen angegeben, daß die Buchungen in Papierform abgewickelt, die Mitgliederzeitungen aber per PC angefertigt werden. Ausschlaggebend für die obige Einteilung war die Abwicklung der Buchungen/ Transaktionen.

⇨ Inzwischen sind mehrere Software-Programme extra für deutsche TR entwickelt worden. 1994 stand neben Software aus England lediglich ein Software-Programm vom Talent-Experiment aus der Schweiz zur Verfügung. Heute gibt es mehrere deutsche Programme: „LETS“ (Müllheim), „pcLETS“ (München), „T.R.Direkt“ (Hannover).

**Frage 16: Wie gewinnt Ihr neue Mitglieder?**

Pressearbeit

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
2	16	22

Berichte im örtlichen Rundfunk/Fernsehen

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
11	18	6

Infostände

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
18	11	8

Vortragsabende/Versammlungen

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
16	10	12

Auslage von Faltblättern, Marktzeitung

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
6	15	19

Markttage, auf denen Mitglieder sich kennenlernen und ihre Leistungen anbieten

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
16	8	11

Mund-zu-Mund-Propaganda

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
1	6	32

Mitgliedergewinnungs-Prämien

überhaupt nicht	ein wenig Bedeutung	sehr bedeutsam
29	1	3

Sonstiges: 1 TR: Plakate, 1 TR „offenes Café 1x pro Woche“

**Frage 17: Welche Gebühren fallen an?**

jährl. Mitgliedsbeitrag			Aufnahmegebühr		Kontoführungsgebühr		Verkaufspreis Marktzeitung		Anzeigengebühr Marktzeitung	
DM	Tausch - Einheit	gemischt	DM	Tausch	DM	Tausch	DM	Tausch	DM	Tausch
5 TR: 60,- 3 TR: 10,- 2 TR: 20,- 1 TR: 25,- 1 TR: 30,- 1 TR: 36,- 1 TR: 40,- 1 TR: 50,-	4 TR	9 TR	5 TR: 10,- 3 TR: 20,- 1 TR: 3,- 1 TR: 15,-			6 TR entweder pro Monat oder pro Buchung	10 TR: von 50 Pfg. bis 2 DM 1 TR: Abo auf Wunsch 30,- p.a.		1 TR	2 TR

**Weitere Gebührenmodelle:**

- 2 TR differenzieren nach Jugendlichen, Erwachsenen, Familien
- 1 TR erhebt immer dann (geringe) Gebühren „wenn das Geld alle ist“
- 1 TR: kein Mitgliedsbeitrag, führen aber 1% des Positivguthabens (in TE) pro Monat an Umweltzentrum an Miete ab
- 1 TR: kein Mitgliedsbeitrag, erheben aber Kosten für Kopien, Porto
- 1 TR: keine Gebühren bis auf 1 Punkt pro Monat pro Mitglied für Entlohnung Ehrenamtlicher (1 Pkt.=0,5 Std.)
- 1 TR: keine Jahresgebühr, nur einmalige Aufnahmegebühr
- 1 TR: keine Gebühren: Umlage nach Beschluß in Mitgliederversammlung
- 1 TR: Aufnahmegebühr DM 30 und 50 Tausch-Einheiten
- 1 TR: Außer Aufnahmegeb. (DM 10,-) Umlage der Organisationskosten in Tausch-Einheiten
- 3 TR: (noch) gar keine Gebühren

Überziehungs-Zinsen werden von keinem TR erhoben.

**Frage 18: Habt Ihr eine Umlaufsicherungsgebühr eingeführt?**

auf Soll		auf Haben		auf Soll und Haben	
		<b>1 %</b>	<b>0,5%</b>	<b>1 %</b>	<b>0,5%</b>
<b>./.</b>	<b>./.</b>	<b>2 TR</b>	<b>1 TR</b>	<b>3 TR</b>	<b>1 TR</b>

Umlaufsicherungsgebühr ist bei einem weiteren TR in Diskussion

**weitere Modelle bzgl. Umlaufsicherung:**

- 1 TR: Umlaufsicherung: Haben und Soll: fester Betrag: 5 Tausch-Einheiten
- 1 TR: ab 500 Tausch-Einheiten: zusätzlich 1 Tausch-Einheit pro Monat Umlaufsicherungsgeb. auf Haben

**Frage 19: Habt Ihr Überziehungslimite in Tausch-Einheiten eingeräumt?**

(Angabe wieviel / Anlehnung an DM oder Std.)

<b>ja (Angabe in Anlehnung an DM bzw. Std.)</b>			<b>nein</b>
auf Soll	auf Haben	auf Soll und Haben	
in Anlehnung an DM bzw. Einheiten-Empfehlung pro Std.: 1 TR: 150 6 TR: 200 2 TR: 250 4 TR: 300 1 TR: 400 4 TR: 500 3 TR: 700 2 TR: 1.000  in konsequenter Anlehnung an Zeit: 1 TR: 10 Std.	./.	in Anlehnung an DM bzw. Einheiten-Empfehlung pro Std.: 1 TR gestaffelt nach Umsatz 4 TR: 300 2 TR: 500 1 TR: 700 1 TR: 1.000  in konsequenter Anlehnung an Zeit: 1 TR: 10 Std. 1 TR: 20 Std. 1 TR: 60 Std.	
<b>insg. 24 TR</b>	<b>0 TR</b>	<b>insg. 12 TR</b>	<b>6 TR</b>

Das Limit kann bei manchen TR (nach Einzelabsprachen bzw. bei entsprechendem Umsatz bzw. bei Gewerbebetrieben) höher bzw. niedriger angesetzt werden.

⇨ Ein Limit (für Soll und/oder Haben) einzuführen ist ein Phänomen, das hauptsächlich bei deutschsprachigen Tauschringen auftritt. 24 TR (57%), haben ein Limit auf Soll-Salden, 12 TR (29%) auf Soll- und Haben-Salden eingeführt. Lediglich 6 (14%) der befragten TR verzichten ganz auf ein Überziehungslimit.

**Frage 20: Habt Ihr über die Gebühren hinaus weitere Einnahmequellen?**

<b>Öffentliche Förderung (durch)</b>	<b>Förderung durch Stiftungen/ Kirchengemeinden/ Verbände etc.</b>	<b>Spenden</b>	<b>Sonstiges</b>
2 TR: ABM-Stelle, 1 TR: öffentl. Haushalt/über Verein f. Papier etc., 3 TR: Städt. Sondermittel (davon 1 TR Stadtteilprojekt, wird finanziert von Stadt und Kreis)	1 TR: eigener Verein und Robert-Bosch-Stiftung, 1 TR: Förderung von R.-Bosch-St., 1 TR: Antrag an R.-Bosch-Stiftung, 2 TR: Verein, 1 TR: einm. Zuwendung v.1.000 DM, 2 TR: Gemeinde für Porto, Papier, Kopien, Raumnutzung	7 TR (sporadische Spenden/ teilw. Sachspenden)	mehrere TR: Verkauf der Marktzeitung an Nicht-Mitglieder  1 TR: Einnahmen durch Flohmärkte

1 TR: „Wir brauchen kein Geld“

**Frage 21: Namen von Tausch-Währungen/Einheiten**

(Namen von Tausch-Einheiten durch PaySys ergänzt)

Batzen (2x), Dätschd’mer, döMak, Dot, Geppos, Gut-Scheine, Heller, Herzchen, Huntetaler, Isartaler, Kintschmer, Kirchheimer/Kiwi, Klümpchen, Knoten, Kreuzer, Leher, Mäxe, Mira, Motten, Peanuts, Prinzen, Punkte (mehrere), Ratschlag, Ruhra, Runkel, Stunden (mehrere TR), Talente (mind. 25 TR), Talente-Einhörner, Würzis, Zaster

**Frage 22: Wie ist der Wert der Tausch-Einheit festgesetzt?**

Unsere Einheit ist <u>fest</u> an die DM gekoppelt (1 Tauscheinheit = 1 DM) ➡	<b>insg. 10 Tauschringe</b>
Unsere Einheit ist <u>tendenziell</u> an die DM gekoppelt (1 Tauscheinheit = 1 DM). Wir <u>empfehlen</u> aber eine bestimmte Anzahl Einheiten pro Stunde (Stundenlohn), die Tauschpartner haben <u>Verhandlungsspielraum</u> ➡	1 TE/Std.: 1 TR 2 TE/Std.: 2 TR 4 TE/Std.: 1 TR 5 - 30 TE/Std.: 1 TR 10 TE/Std.: 3 TR 7,50-10 TE/Std.: 1 TR 8 - 15 TE/Std.: 1 TR 10-20 TE/Std.: 1 TR 15 TE/Std.: 1 TR 20 TE/Std.: 11 TR 30-50 TE/Std.: 1 TR <b>insg. 24 Tauschringe</b>
Wir tauschen <u>konsequent</u> Stunde gegen Stunde <u>ohne</u> Verhandlungsspielraum. ➡	20 TE/Std.: 2 TR 4 TE/Std.: 1 TR 6 TE/Std.: 1 TR 1 TE (Std.)/Std.: 3 TR <b>insg. 7 Tauschringe</b>

1 TR nutzt lt. eigenen Angaben z. Zt. keine „Währung“, sondern arbeitet mit Gutscheinen.

⇔ 7 TR haben eine reine Zeitwährung (ca. 17 %)

⇔ 10 TR haben eine DM-Anbindung ihrer Währung ohne Preisempfehlung (24 %)

⇔ 24 TR geben eine Preisempfehlung (Preis pro Stunde) (59 %)

**Frage 23: Habt Ihr Gewerbebetriebe/Freiberufler als Anbieter und Nachfrager?**

	<b>ja</b> (Angabe in % vom Mitgliederbestand)	<b>nein</b>
1992/1993	1 TR (4%)	1 TR
1994	2 TR (4%), 2 TR (5%)	1 TR
1995	2 TR (28%), 1 TR (14%), 2 TR (12%), 1 TR (8%), 1 TR (5,5%), 1 TR (3%)	9 TR
1996	1 TR (17%), 1 TR (10%), 1 TR (9%), 1 TR (1,5%)	8 TR
<b>SUMME</b>	<b>17 TR</b>	<b>19 TR</b>

**Frage 24: Falls ja, welche Branchen sind vertreten?**

- ▲mehrere Ärzte, Tierarzt, mehrere Heilpraktiker/Homöopathen, mehrere Physiotherapeuten, Psychologe
- ▲mehrere Öko/Bio-Bauern/-läden, Landwirtschaftl. Betriebe, Gärtner, Holzhandel, Lebensmittelproduz.
- ▲Handwerker (u.a. Tailliergewerbe, Geigenbauer, Restaurator, Computerfachmänner, Buchbinder, Elektroreparaturwerkstatt, Elektrik-Geschäft, Tischlerbetriebe, Schreiner und andere Handwerker/Fachleute)
- ▲Unternehmensberater (Marketing), Werbeagentur, Druckerei/Graphiker bzw. -betriebe
- ▲Händler (u.a. Naturprodukte, Schreibwarenversand, Automatenaufsteller, Second-Hand-Laden, Buchhandlungen)
- ▲Solartechnik-Betrieb, Umwelttechnik-Betrieb
- ▲Kulturelles Theater, Theater, Café, Kneipe, Restaurant ▲Zeitschrift, Stadtilustrierte
- ▲Car Sharing-Betrieb, Mitfahrzentrale ▲Musiker, Künstler, Kunstverein, Fotograf
- ▲Wissenschaftler

**Frage 25: Wieviele Tausch-Transaktionen pro Monat ergeben sich zur Zeit bei Euch?**

<b>bis zu 10</b>	<b>&gt; 10 bis 50</b>	<b>&gt; 50 bis 100</b>
<b>21 TR</b>	<b>12 TR</b>	<b>3 TR</b>

**Frage 26: Wie hoch ist der Umsatz der Tausch-Transaktionen zur Zeit pro Monat?**

1) Anzahl Tauscheinheiten (ungefähr umgerechnet in DM) TR haben Angaben meist geschätzt.

	<b>&lt; 100 DM</b>	<b>101 - 200 DM</b>	<b>201 - 500 DM</b>	<b>501 - 1.000 DM</b>	<b>&gt; 1.000 DM</b>
	3 TR (100) 2 TR (50)	1 TR (200) 1 TR (170) 2 TR (150) 1 TR (120)	2 TR (500) 1 TR (300) 1 TR (240)	2 TR (600)	1 TR (3.400) 1 TR (3.000) 2 TR (2.000) 1 TR (1.125)
<b>SUMME</b>	<b>350</b>	<b>790</b>	<b>1.540</b>	<b>1.200</b>	<b>11.525</b>

⇒ **Insgesamt 21 TR = ca. DM-Umsatz von 15.405,- pro Monat**

⇒ **Schätzung: Alle Tauschringe in Deutschland haben einen Gesamtumsatz zwischen 500.000 und 1.000.000 pro Jahr (umgerechnet in DM)**

2) Anzahl Tauscheinheiten (umgerechnet in Std.) (-> nur bei absolut konsequentem Tausch Stunde gegen Stunde): TR haben Angaben meist geschätzt.

	<b>&lt; 10 Std.</b>	<b>11 - 50 Std.</b>	<b>51 - 100 Std.</b>
	1 TR (4,5 Std.) 1 TR (8 Std.) 3 TR (10 Std.)	1 TR (30 Std.)	1 TR (80 Std.)
<b>SUMME</b>	<b>42,5 Std.</b>	<b>30 Std.</b>	<b>80 Std.</b>

**Insgesamt 6 TR = ca. 153 Arbeitsstunden pro Monat**

**Frage 27: Umsatz pro Mitglied pro Monat**

bei Anlehnung der Tauschring-Währung an DM

< 5 Tausch-Einheiten	5 - 10 TE	11 - 20 TE	21 - 50 TE	51 - 100 TE
1,56/2,40/ 2,70/3,57/ 4,00/4,80/ 5,00/6,15/ 6,25/7,14/ 7,69	5,00/10,71/ 11,36/11,76	13,75/15,00/ 17,65/17,97	21,50/27,44	86,96

⇒ Obige Aufstellung ergibt einen Durchschnittsumsatz von ca. 13,20 Tausch-Einheiten (die an die DM angelehnt sind) pro Mitglied pro Monat.

bei konsequentem Tausch Stunde gegen Stunde

> 1 Std.	1 - 5 Std.	6 - 10 Std.
0,2/0,2/0,2/ 0,41/0,58/ 0,59	./.	./.

⇒ Bei den Tauschringen, die konsequent Stunde gegen Stunde tauschen, ist der Durchschnitt ca. 0,35 Std. pro Mitglied pro Monat.

**Frage 28: Welche sind in Eurem TR die meistgetauschten Dienstleistungen?**

- ▲ Haus-/Gartenarbeiten: Fensterputzen, Bilder aufhängen, Reinigungsarbeiten, Kinderhüten/Babysitting, Gartenarbeit, Bügeln, Kochen
- ▲ Reparaturhilfen/Handwerkliche Unterstützung: Fahrradreparatur, Tapezieren/Streichen, Fliesen legen
- ▲ Gesundheits-/Körperpflege: Haare schneiden, ärztl. Behandlung/Beratung, Massagen, Therapeutische Behandlung,
- ▲ Bürotätigkeiten
- ▲ Unterricht: Computer-/Internet-Einführung, Nachhilfe, Sprachunterricht, Projekt-Führung/-Aufbau, Konversation in Fremdsprachen
- ▲ Sonstiges: Umzugshilfe, PC-Arbeiten, Quellwasser holen, PC-Dienstleistungen, Fahrradkurier, Näharbeiten, Fahrdienste, Transporte, Einkäufe, Kleintiersversorgung, Car-Sharing

**Frage 29: Welche sind in Eurem TR die meistgetauschten Waren?**

- ▲ Holunderblütensekt, Getränke, selbstgemachte (Bio-)Nahrungsmittel, Backwaren, Honig,
- ▲ Sonstiges: Möbel, Reinigungsmittel, Stromsparleuchten, Leihen von Geräten, Brennholz, Kohlen, Kunstgewerbe-Artikel, Bücher/Zeitschriften, Holz, Kleidung

9 der befragten Tauschringe tauschen keine Waren

1 TR: Waren werden frei getauscht, ohne Buchung

**Frage 30: Wie treffen bei Euch Angebot und Nachfrage zusammen?**

Marktzeitung	Schwarzes Brett/Schaukasten	Zentrale Vermittlungsstelle	Sonstiges
37 TR	7 TR	7 TR	in Öko-Zeitung eigene Seite, Mini-Flohmarkt, Aushängen von Plakaten, Stadtteiltreffen/ Tauschtreffen/Markttage

**Frage 31: Mußtet Ihr schon einmal Zensur bei Angeboten ausüben?**

ja (welche)	nein
1 TR: Kopien von Musik/Urheberrechte 1 TR: Alkoholiker, der Kinderbetreuung anbot 1 TR: Zensur bei „Sexismus-Verdacht“ 1 TR: bei einem makaberen Scherz bezügl. Sexualität 1 TR: DM-Angebote bzw. Nachfragen mit Talent-Provision bei Vermittlung	34 TR

**Frage 32: Welche aktuellen Entwicklungen ergeben sich in Eurer Initiative?**

- Regionale Ausweitung bis ca. 80 km Entfernung
- Vereinfachung der Verwaltung
- Einbeziehung von mehr Vereinen, Handwerker und Bauern
- Babysitting kostet 10M/Std., halb so viel wie andere Leistungen
- Geplanter Zusammenschluß mit Verbrauchergemeinschaft, Angliederung Mitfahrzentrale
- Mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Mitgliedergewinnung
- Tauschringe in unmittelbarer Nachbarschaft
- Tauschring braucht kein Geld, man steuert eine „geldlose Gesellschaft“ an.
- Diskussion um Einführung von Umlaufsicherung
- Die Gründer ziehen sich zurück bzw. es gibt keine begeisterten Organisatoren.
- Einführung von Markttagen/Schwarzem Brett zum besseren Kennenlernen und Förderung der Tauschaktivitäten
- Man will sich durch Flohmarkt finanzieren (Kosten für Kopien, Porto, etc.)
- Es gibt einen „nicht verrechenbaren Schenk-Markt“
- Der familiäre „Touch“ fällt weg, man kennt nicht mehr jedes Mitglied
- Überlegungen, LETS in den Kommunalwahlkampf der Grünen einzubauen
- Tauschring löst sich vom Verein und wird eigenständig
- Suche nach neuen Räumlichkeiten
- Mehrere TR: Vorbereitung/Durchführung von Fernsehberichten und Radiobeiträgen
- Mehrere: Überlegungen zur Vereinsgründung
- Mehrere: Mitgliederzahl steigend, aber zu wenig Tauschtransaktionen
- Mehrere: Kontinuierliches, aber langsames Wachstum
- Mehrere: zögerliches Ingangkommen der Transaktionen/schleppender Anlauf/immer noch keine Überwindung der „Anfangsstagnation“

**Frage 33: Gibt es Besonderheiten oder Regelungen, von denen Ihr glaubt, daß sie vom „Standard-Tauschring-Modell“ abweichen?**

- Wertjustierung des Talent an Weizen, um Konvertierbarkeit DM/Tauscheinheit zu erreichen
- Umlaufsicherung nicht prozentual sondern fester Betrag ab positivem Guthaben von 500 Tt., da Prozentbezüge von vielen Menschen nicht verstanden werden.
- Einige Mitglieder eines TR steuern eine „geldlose Gesellschaft“ an, alles ist freiwillig und zwanglos, jeder übernimmt Verantwortung für sein tun, jedem wird vertraut.
- Verstärkte Einbindung von Jugendgruppen (Austausch von Ideen von Spielen etc.), Ideenliste für neue Mitglieder zur Förderung der Kreativität
- TR hat besonders zügig angefangen.
- TR hat „Wunderkonto“ eingerichtet, von dem 50 Tausch-Einheiten Startkapital für jedes Mitglied geschöpft werden (quasi aus dem „Nichts“, Konto wird anfangs mit 50 TE. ausgestattet). Außerdem wird pro Transaktion 1 TE (das nicht von den Mitgliedern abgezogen wird) auf ein besonderes Konto gebucht (= Geldschöpfung!). Dieses Konto soll den „Reichtum“ der Gemeinschaft darstellen = je mehr getauscht wird, desto reicher. Mit diesen TE werden Feste organisiert, Menschen/Projekte unterstützt. Man hat eine Art Fonds geschaffen. Ein Rat entscheidet, was mit den TE geschieht.
- Förderung der Kontakte auch außerhalb des Tauschringes
- immer noch Versuch, basisdemokratisch zu arbeiten
- Kosten, die entstehen, werden fließend umgelegt. Neu-Mitglieder werden also stets an den aufgelaufenen Gesamtkosten beteiligt.
- Standpunkt der Kreativität. Man versucht, Leute zum konkreten Eingreifen in ihr Leben zu motivieren.
- Kombination aus Tauschring und Wissensbörse, vorläufig ohne Geld oder Währung, keine Kontoführung
- Tauschring nur für Frauen (siehe Anlage: Talenta)
- Als Fraueninitiative wird die Zentrale nur von Frauen organisiert.
- Alle Dienstleistungen sollen bei der Bewertung gleichgestellt sein, Talenteinnahmen werden nicht als Zusatzeinkommen angesehen, „Tauscheinheit ist ein Wertmesser, der die Gegenseitigkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gewährleistet“.

**Frage 34: Welche Probleme gibt es zur Zeit?**

zu wenig Tauschtransaktionen

kein Problem	wenig Bedeutung	großes Problem
5 TR	17 TR	13 TR

zu viel Verwaltungsaufwand

kein Problem	wenig Bedeutung	großes Problem
22 TR	10 TR	4 TR

Angebote und Nachfragen finden nicht zueinander

kein Problem	wenig Bedeutung	großes Problem
20 TR	13 TR	5 TR

Mißbrauch des Systems durch einzelne Mitglieder

kein Problem	wenig Bedeutung	großes Problem
35 TR	2 TR	0 TR

Unsicherheit in bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

kein Problem	wenig Bedeutung	großes Problem
21 TR	13 TR	4 TR

Sonstige aktuelle Probleme:

1 TR: Austritte von Schuldnern, werden z. Zt. vom Verein aufgefangen (1995: 91 Tausch-Einheiten)

mehrere TR: zu wenig Mitglieder, 2 TR: zu wenig Organisatoren

1 TR: Probleme mit ausreichendem Versicherungsschutz des Tauschrings gegenüber Mitglieder

1 TR: Transaktionen finden dort nur schwer statt, wo sich Menschen persönlich nicht kennen.

1 TR: Aufgrund bisheriger rechtl. Schwierigkeiten gibt es abwartende Haltung potentieller Mitglieder

1 TR: benötigt öffentliche, zentral gelegene Anlaufstelle für Treffen

1 TR: „Konsumhaltung“ und geringe Leistungsbereitschaft für den Tauschring der Mitglieder

**Frage 35: Hattet Ihr in irgend einer Form bereits juristische Komplikationen?**

(bezüglich Steuern, Arbeitsamt, Handwerkskammern, Unfälle etc.)

ja (welche)	nein
1 TR: Anfrage der Handwerkskammer, die Schwarzarbeit vermutete und eine Satzung verlangte, der TR hat keine Satzung und hat mitgeteilt, daß es sich um Nachbarschaftshilfe handelt. 1 TR: Anfragen beim örtlichen Finanzamt, bis jetzt noch alles in der Schwebe, bisher noch keine Probleme. 1 TR: siehe oben bei „Hauptprobleme im Gründungsprozeß“	36 TR (1 TR bemerkte, daß sich die Behörden sehr kooperativ zeigten.)

⇨ Bis Mitte 1996 gibt es also kaum „Vorfälle“ in oben genanntem Sachverhalt. Aus „aktuelle Probleme: Unsicherheit in bezug auf rechtl. Rahmenbedingungen“ geht hervor, daß mehr als die Hälfte der befragten TR überhaupt keine Unsicherheit diesbezüglich empfindet. Einige TR bemühen sich jedoch, die Rechtslage zu klären und suchen entsprechende Behörden auf. Wie auch aus dem Punkt „Was erwartet Ihr von einer möglichen bundesweiten „Vernetzung“ von Tauschringen“ ersichtlich ist, hält die Mehrheit eine Interessenvertretung gegenüber relevanten Institutionen bzw. Behörden für sinnvoll.

**Frage 36: Welche Motivationen stehen für Euch als Initiatoren/Mitarbeiter im Vordergrund?**

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
8 TR	16 TR	13 TR

Nachbarschaftshilfe

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
2 TR	9 TR	28

Altersvorsorge (vgl. Seniorengenossenschaften)

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
31 TR	6 TR	1 TR

Entwickeln neuer geldwirtschaftlicher Modelle/Zinsfreies Wirtschaften

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
10 TR	9 TR	17 TR

Überwindung von Anonymität, lebendigeres Gemeinwesen

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
0 TR	5 TR	34

Beschäftigungsaspekt, neue Formen der Arbeit

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
6 TR	14 TR	17 TR

Faszinierender Zeitvertreib/Experiment/Herausforderung des Neuen

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
5 TR	11 TR	21 TR

Einfach Spaß

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
4 TR	11 TR	16 TR

Sonstiges:

Stärkung des Selbstbewußtseins, Naturressourcenschutz, Minimierung des Transportaufkommens, Seelisches Überleben in einer beängstigenden deprimierenden Arbeitswelt, Neue Wertigkeit der Arbeit, Christlich-ethisches Engagement, Kennenlernen neuer Menschen/ Kommunikation, Zum Nachdenken beitragen, Generationsübergreifend, Bildungsaspekt, Förderung/Entdeckung brachliegender Fähigkeiten, Entgegenwirkung der Isolation

**Frage 37: Was erwartet Ihr von einer möglichen bundesweiten „Vernetzung“ von Tauschringen?**

weiterer Erfahrungsaustausch untereinander

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
2 TR	14 TR	22 TR

Internationale Kontakte

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
17 TR	15 TR	5 TR

Motivationseffekte

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
13 TR	13 TR	12 TR

Info und Unterstützung bei Rechtsfragen

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
2 TR	11 TR	25 TR

Angebot günstiger Gruppenversicherungen (Haftung, Unfall)

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
21 TR	12 TR	5 TR

Interessenvertretung gegenüber relevanten Institutionen (z. B. Finanzamt, Arbeitsamt)

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
9 TR	6 TR	23 TR

Unterstützung bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
16 TR	10 TR	11 TR

Bereitstellung von Büchern/Literatur

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
14 TR	14 TR	18 TR

Herausgabe eines Infodienstes/Newsletter für Tauschringe

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
8 TR	16 TR	13 TR

Möglichkeit des Austauschs von Dienstleistungen/Waren überregional

unwichtig	ein wenig von Bedeutung	sehr wichtig
14 TR	16 TR	8+ TR (z. B. Urlaub, Reisen)

Sonstiges:

einen bundesweiten Ansprechpartner (Zentrale), gemeinsame, überregionale Pressearbeit, „Ideen-Klau“, „viele überflüssige Diskussionen und Profilierungskämpfe“

## **9. Zusammenfassung und Ausblick**

Bislang handelt es sich bei vielen LETS-Systemen - jedenfalls in Deutschland - teilweise um Projekte, die einer experimentellen Erprobung weitgehend noch standhalten müssen. In anderen Ländern, insbesondere im angloamerikanischen Sprachraum, kann dagegen bereits auf einen längeren Erfahrungszeitraum und bei vielen Tauschnetzen auf eine positive Entwicklung zurückgeblickt werden.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß der Neuaufbau eines LETS-Systems keine einfache Sache ist und eine entsprechende Zeit dauert. Dies hängt ganz einfach damit zusammen, daß Tauschsysteme nach dem Muster von LETS umso besser funktionieren, je mehr Teilnehmer Leistungen innerhalb des Tauschnetzes nachfragen und anbieten.

In der Anfangsphase ist jedoch die Mitgliederzahl im Regelfall sehr klein, so daß es schwierig werden kann, geeignete Tauschpartner zu finden. Es kommen dadurch nur wenige Tauschgeschäfte zustande. Dies kann für die Mitglieder desillusionierend wirken und dazu führen, daß sie ihre Mitgliedschaft beenden. Der Austritt von Teilnehmern kann aber - wie Erfahrungen aus der Praxis belegen - sogar soweit führen, daß LETS-Systeme in ihrem Bestand bedroht sind. Für die Initiatoren von LETS-Systemen leitet sich daraus ab, daß sie bei den Teilnehmern von Anfang an eine realistische Erwartungshaltung aufbauen und von überzogenen Versprechungen Abstand nehmen sollten.

Trotz aller Probleme und Schwierigkeiten weist das "Modell LETS" aber in die Zukunft. Es ist ein Modell, das auf Selbsthilfe baut. Durch Begründung einer Nebenökonomie werden im Rahmen von LETS in gewissem Umfang wirtschaftliche Leistungen erbracht und ausgetauscht, die sonst eventuell im Rahmen der formellen Geldwirtschaft nicht erbracht werden würden. Damit wird Einkommen jenseits der herkömmlichen Erwerbsarbeit erschlossen, und dies in einer Zeit dauerhaft hoher Arbeitslosigkeit, in der neue Konzepte zur Existenzsicherung jenseits staatlicher Unterstützungsleistungen immer wichtiger werden.

Für die Zukunft scheint es außerdem denkbar, LETS-Systeme in ihrer Funktionsfähigkeit durch gezielte Maßnahmen weiter zu verbessern und damit gleichzeitig ihre Ausbreitung stärker zu fördern. Mittel dazu könnten gegebenenfalls darin bestehen,

- Vernetzung von Tauschringen auf städtischer, regionaler und überregionaler Ebene zum Zwecke des Informationsaustausches und zur Zusammenarbeit in verschiedenen gemeinsamen Belangen anzustreben,
- Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und Kirchen einzugehen,
- öffentliche Haushalte, insbesondere Städte und Gemeinden, als Teilnehmer zu gewinnen, so daß beispielsweise auch Gemeindesteuern mit LETS-eigenem Geld bezahlt werden könnten,
- private Wirtschaftsunternehmen als Teilnehmer stärker einzubeziehen,
- die öffentliche Hand und politische Parteien von der Förderungswürdigkeit von LETS-Systemen zu überzeugen, um in den Genuß finanzieller Zuwendungen zu gelangen,
- die Möglichkeiten moderner Informationstechniken zur Vermittlung von Tauschgeschäften stärker zu nutzen, beispielsweise durch den Einsatz von Bildschirmtext, um die Geschäftsanbahnung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

## **10. Kleines LETS-Lexikon - Wichtige Begriffe von A - Z**

### **Barter-Club:**

organisierte Form des Tauschhandels. Zielsetzung eines Barter-Clubs ist es, den Leistungsaustausch zwischen den ihm angeschlossenen Unternehmen zu organisieren und den Unternehmen Absatz-, Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Eine Tauschzentrale übernimmt dazu die Rolle des Vermittlers multilateraler Ringtauschgeschäfte und verrechnet die entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf eigens eingerichteten Verrechnungskonten unter Verwendung einer eigens zu diesem Zweck geschaffenen Verrechnungswährung. Tauschobjekte sind Realgüter aller Art, sowohl aus dem Waren- als auch aus dem Dienstleistungssektor.

### **Buchgeld:**

Giralgeld, Geld das nur in den Büchern existiert und das mit Hilfe des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bewegt wird.

### **Buchungsformular:**

Vordruck, vergleichbar mit einem Überweisungsauftrag, der dazu dient, LETS-Guthaben von einem Verrechnungskonto auf ein anderes zu übertragen.

### **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen:**

selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Finanzen. Das Bundesaufsichtsamt übt die zentrale Aufsicht über die Kreditinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes aus.

### **Datenbank:**

große Anzahl von Daten, die in Dateien aufbewahrt und von einem Datenbankverwaltungssystem (= spezielles Programmsystem) gemeinsam verwaltet werden.

### **Deutsche Bundesbank:**

Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main; regelt den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel, die Währung zu sichern. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesbank sind im Bundesbankgesetz geregelt.

### **Gebühren:**

Entgelt für die Teilnahme an einem LETSsystem bzw. für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen. Dabei können Aufnahmegebühren, jährliche bzw. monatliche Mitgliedsgebühren, Kontoführungsgebühren, Umlaufsicherungsgebühren sowie Gebühren für die Eintragung in die Marktzeitung anfallen.

### **Geschäftsbedingungen:**

Teilnahmebedingungen; "Spielregeln", die regeln, wie das LETSsystem arbeitet und funktioniert; für alle Teilnehmer verbindlich.

### **Gutschrift:**

Eintragung einer Leistung im Haben eines Kontos.

### **Haben:**

Guthaben auf dem Teilnehmer-Konto

**Inflationierung:**

Geldentwertung

**Konto:**

in der Buchführung zur Aufnahme und wertmäßigen Erfassung von Geschäftsvorfällen als übliche zweiseitige Verrechnungsform. Jedes Konto hat eine Soll- und eine Habenseite. Bei Habenkonten, zu denen auch Verrechnungskonten innerhalb eines LETSsystems zählen, stehen Anfangsbestand und Zugänge im Soll (linke Kontospalte), Abgänge und Endbestand im Haben (rechte Kontenspalte).

**Konvertibilität:**

Konvertierbarkeit, freie Austauschbarkeit zweier unterschiedlicher Währungen; zwischen der LETS-eigenen Verrechnungswährung und der Landeswährung besteht keine Konvertibilität.

**Kreditwesengesetz:**

gesetzliche Grundlage für das Kreditwesen

**Lastschrift:**

Eintragung eines Postens im Soll eines Kontos.

**Local Exchange Trading System:**

örtliches Verrechnungssystem, kurz LETS genannt. Als Selbsthilfeeinrichtung konzipiertes und organisiertes Tauschsystem, das dem geldlosen Austausch von Leistungen und Waren zwischen Privatpersonen, Kleinunternehmen und Organisationen dient. Durch Begründung einer Nebenökonomie sollen Leistungen und Waren erzeugt und ausgetauscht werden, die im Rahmen der herkömmlichen (Geld-)Wirtschaft unter Umständen nicht erbracht werden würden. Die daran beteiligten Personen sollen sich durch Austauschbeziehungen in erster Linie zusätzliches Einkommen jenseits der herkömmlichen Erwerbsarbeit erschließen, ungenutzte Zeitressourcen nutzen und zugleich ihr materielles Versorgungsniveau verbessern.

**Marktzeitung:**

regelmäßig erscheinende Informationsbroschüre, die die Teilnehmer des LETSsystems über Angebot und Nachfrage informiert.

**Nebenwährung:**

Parallelwährung, Doppelwährung, Zweitwährung; ein Nebeneinander von zwei verschiedenen Währungen. Die Verrechnungswährung, die nur innerhalb eines LETSsystems Verwendung findet, hat den Charakter einer Nebenwährung, da sie neben der eigentlichen Landeswährung mit begrenztem Verwendungszweck als Zweitwährung fungiert.

**Permakultur:**

Gestaltung ökologisch verträglicher Lebensräume, Aufbau einer sich selbst erhaltenden Welt

**Schöpfungsrecht:**

Überziehungs“kredit“, -rahmen (Begriff hauptsächlich in der Schweiz benutzt)

**Saldo:**

Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Habenseite eines Kontos.

**Tauschhandel:**

Oberbegriff für verschiedene Ausprägungsformen von Tauschgeschäften. Man kann Tauschhandelsgeschäfte nach verschiedenen Kriterien klassifizieren, z. B. danach, wie viele Personen bzw. Organisationen beteiligt sind oder danach, ob es sich um nationale oder internationale Geschäfte handelt. LETS-Systeme lassen sich ebenfalls dem Tauschhandel zurechnen, wobei eine Besonderheit darin besteht, daß LETS-Systeme nach dem Prinzip einer Geldwirtschaft organisiert sind. Zusammen mit Barter-Clubs lassen sich LETS-Systeme deshalb als hochorganisierte Form des Tauschhandels bezeichnen.

**Tauschzentrale:**

LETS-Zentrale, LETS-Organisation, sorgt einerseits dafür, daß die Teilnehmer über Tauschmöglichkeiten informiert werden, beispielsweise durch Herausgabe einer Marktzeitung, andererseits ist sie für die Verwaltung der Verrechnungskonten zuständig.

**Teils-Teils-Geschäfte:**

Sobald die Teilnehmer eines LETS-Systems vereinbaren, daß bei einer Transaktion nur ein Teilbetrag auf dem Konto verrechnet wird, der Restbetrag aber in der jeweiligen Landeswährung beglichen wird, spricht man von einem Teils-Teils-Geschäft.

**Überziehungsrahmen**

Überziehungslimit, Einkaufsrahmen; maximaler Betrag, den ein Teilnehmer an Leistungen von anderen Teilnehmern beziehen kann, ohne über ein Guthaben auf seinem Verrechnungskonto zu verfügen.

**Verrechnungsguthaben:**

eigener "Geldbetrag" auf dem Verrechnungskonto.

**Verrechnungskonto:**

Konto, das für jeden Teilnehmer bei der LETS-Zentrale geführt wird. Auf dem Verrechnungskonto werden alle Tauschtransaktionen in Form einer Gutschrift oder Lastschrift in einer eigenen Verrechnungswährung verbucht.

**Verrechnungsquote:**

Bei Tauschgeschäften kann zwischen den Teilnehmern des LETS-Systems vereinbart werden, daß nur ein Teil des Rechnungsbetrages über das Konto verrechnet und der restliche Betrag in der Landeswährung bezahlt wird. Setzt man den Verrechnungsbetrag ins Verhältnis zur Gesamtsumme, erhält man die Verrechnungsquote.

**Währung:**

im weiteren Sinn Geldverfassung eines Landes, im engeren Sinn Bezeichnung für Währungseinheit.

## **11. Info-Quellen, Kontaktadressen im In- und Ausland sowie Literaturtips**

### **Fax-Info-Line**

Über die *Telefax-Nummer* 06032/9108 2900 kann man allgemeine Informationen über Tauschringe durch das eigene Telefax ausdrucken lassen. Mit 06032/9108 2910 können Kontakt-Adressen bis Postleitzahl 49999 abgerufen werden, mit 06032/9408 2920 Adressen ab Postleitzahl 50000. Wichtig: Telefax auf Abruf-Empfang einstellen und die entsprechende Nummer wählen. Bitte keine Telefaxe an diese Nummern senden.

### **LETS im Internet**

Unter folgenden *Internet-Adressen* gibt's Infos zum Thema Tauschringe bzw. LETS: (Internet-Adressen aktualisiert per August 2007)

[www.Tauschring.de](http://www.Tauschring.de)

[www.Tauschring-Archiv.de](http://www.Tauschring-Archiv.de)

[www.Tauschringe.org](http://www.Tauschringe.org)

[www.Tauschringportal.de](http://www.Tauschringportal.de)

### **Barter-Clubs**

#### ***Barter Clearing & Information Vermittlung von Kompensationsgeschäften***

***GmbH & Co. KG*** - Zentrale und Datenbank

Dingolfinger Straße 2/II

D-81673 München

Tel.: 089/413093-0 / Fax: 089/413093-40

#### ***WIR Wirtschaftsring-Genossenschaft***

Zentrale und Hauptverwaltung

Auberg 1

CH-4002 Basel

Tel.: (0041) 61/27 79 239

Fax: (0041) 61/27 79 111

#### ***EBB-Euro Barter Business Deutschland GmbH***

Werkstraße 17

D-76532 Baden-Baden

Tel.: 07221/180891 / Fax: 07221/180696

### **Kontaktadressen Seniorengenossenschaften/Bürgerbüros**

- ***Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement/Seniorengenossenschaften (ARBES)***

Gartenstraße 77/4, 70839 Gerlingen, Tel.: 07156/25109, Fax: 07156/49174

- ***Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg***

Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart, Tel.: 0711/123-3684

### **Kontaktadressen Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen**

- ***Bundesarbeitsgemeinschaft Wissensbörsen e.V.***, c/o Klaus Georg Salentin

Manderscheider Platz 8, 50937 Köln, Tel./Fax: 0221/44 85 44

- ***Arbeitskreis der Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen in Baden-Württemberg***

Paritätisches Bildungswerk, z. Hd. v. Martin Link

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Tel.: 0711/2155192

## **Organisationen weltweit**

### ***LETSLINK United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland***

Liz Shepard, Harry Turner  
61 Woodcock Road  
GB-Warminster, Wilts BA 129DH  
Tel.: (0044) 985 217871  
Fax: (0044) 985 217871

### ***LETSLINK Österreich***

TKS - Tausch Kreis Service  
Reinhard Pichler  
Sailäckergasse 40/2/8  
A-1190 Wien

### ***LETSLINK Holland***

Aktie Strohhalm  
Rob van Hilten  
Oude Gracht 42  
NL-3511 HR Utrecht  
Tel: 0031/30 314 314

### ***LETS Frankreich***

S.E.L. Villeneuve d' Ascq  
M. Pollet Jacques  
21/223 chaussée de l'hotel de ville  
F-59650 Villeneuve d' Ascq

### ***LETS Italien***

Rosa Amorevole, Bologna  
Tel.: 0039/51 631 1423  
Fax: 0039/51 631 4242

## **Zeitschriften**

### ***Zeitschrift für Sozialökonomie***

Gauke Verlag GmbH  
Abt. Fachverlag für Sozialökonomie  
Postfach 1320  
D-24319 Lütjenburg  
Tel.: 04381/7012 / Fax: 04381/7013

### ***Angebot & Nachfrage***

Michael Wünstel  
Gartenstraße 28  
D-76770 Hatzenbühl  
Tel.: 07275/1424 / Fax: 07275/8385

### ***LETS USA California***

P.O.B 27731  
Los Angeles  
USA - CA 90004

### ***Canada Landsman Community Services***

375 Johnston Avenue  
Courtenay  
British Columbia  
Canada V9N 2Y2  
Tel.: (001) 604/338-0213 oder 0214

### ***INWO - Österreich***

Staudingergasse 11  
A-1200 Wien

### ***INWO - Schweiz***

Postfach  
CH-5001 Aarau  
Tel.: (0041) 62/8228486  
Fax: (0041) 62/8364044

### ***Evolution***

Organ der INWO Schweiz  
Postfach  
CH-Aarau  
Tel.: (0041) 62/8228486  
Fax: (0041) 62/8364044

### ***Contraste***

Zeitschrift für Selbstverwaltung  
Postfach 10 45 20  
69035 Heidelberg

***Der 3. Weg - Zeitschrift für natürliche  
Wirtschaftsordnung***

Redaktion, Wilhelm Schmülling

Erfststraße 57

45219 Essen

Tel.: 02054/8 16 42 / Fax: 02054/8 49 55

### **Bücher zum Thema LETS und weitere Hintergrundlektüre**

**Aktie Strohalm und Richard Douthwaite:** Balancing Europe for Sustainability, 1996, zu bestellen bei Aktie Strohalm (Letslink Holland)

**Binswanger, H. C.:** Geld & Natur. Das wirtschaftliche Wachstum im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie, Stuttgart, Wien, 1991

**Creutz, H.:** Das Geldsyndrom. Wege zu einer krisenfreien Marktwirtschaft, München, 1993

**Dauncey, G.:** After the Crash, The Emergence of the Rainbow Economy, London 1988 (LETS als Embryo einer neuen "new age"-Ökonomie)

**Dobson, R. V. G.:** Bringing the Economy home from the market, Montreal 1993 (theoretische Hintergründe und ein Erfahrungsbericht des Gründers des LETS in Winnipeg)

**Douthwaite, Richard:** Short circuit, Strengthening Local Economies for Security in an Unstable World, 1996, zu bestellen über INWO Schweiz

**Estermann, T., Hämmerli, M. und Jehle, B.:** Alternative Geldmodelle, Zwei Beiträge zur praktischen Umsetzung, Eigenverlag INWO Schweiz, Aarau 1993

**Estermann, T.:** Schuldfreies Tauschgeld TALENT. Entwurf einer grundlegenden Geldreform, Eigenverlag INWO Schweiz, 1994

**Godschalk, Hugo T. C.:** Die geldlose Wirtschaft. Vom Tempeltausch bis zum Barter-Club, Berlin, 1986 (historische Darstellung der LETS-Vorläufer)

**Gröling Dirk:** Tauschringe im Umgang mit Ämtern und sonstigen Institutionen, Ergebnisse einer bundesweiten Anfrage bei Tauschringen vom Sept. 1996, zu beziehen bei Zeitbörse Werra Meißner, Eschwege, für DM 5,- plus DM 3 Versandkosten (entweder per Briefmarken oder per schriftliche Bestellung bei der Zeitbörse und anschließende Rechnungstellung)

**Kennedy, M.:** Geld ohne Zinsen und Inflation. Ein Tauschmittel, das jedem dient, 3. Auflage, München, 1993 (eine gute Einführung in die Zinsproblematik für Nicht-Ökonome und Ökonome)

**Kreuzberger Tauschring:** Dokumentation über den AusTausch der Tauschring-Initiativen vom 27. - 29. Oktober 1995 in Berlin, Preis: 15 DM

**Kreuzberger Tauschring:** Tauschring-Doku „Ohne Moos geht's los - Tauschringe in Deutschland“, Preis: DM 15,- plus Versand 2,-

**Lang, P.:** LETS Work, Rebuilding the local economy, Bristol 1994 (eine gute und leicht verständliche Einführung zur LETS-Praxis in Großbritannien)

**Offe, C./Heinze, R. G.:** Organisierte Eigenarbeit. Das Modell Kooperationsring, Frankfurt, New York, 1990 (wissenschaftliche Abhandlung über Kooperations- und Tauschringe)

**Oncken, Werner:** Ein vergessenes Kapital der Wirtschaftsgeschichte, Schwanenkirchen, Wörgl und andere Freigeldexperimente, in Creutz, Suhr, Oncken, Wachstum bis zur Krise, 1986

**Otto, Ulrich:** Seniorengenossenschaften. Modell für eine neue Wohlfahrtspolitik? Leske & Budrich 1995

**Schneider, Christian:** Barter-Clubs - Chancen und Probleme, Eine theoretische und empirische Analyse, Verlag Duncker & Humblot, Heft 30, Berlin, 1995

**Schulte, Monika:** Nicht-monetäre Tauschringssysteme in Deutschland auf dem Prüfstand, Arbeitspapier 13, Mai 1996, zu bestellen bei: STADTart, Huckarderstr. 10 - 12, 44147 Dortmund, Tel.: 0231/162838 (DM 8,- zzgl. Versandkosten)

The **LETS Infopack**, herausgegeben von LETSLINK, Warminster 1994 (Summer 1994 edition) (Basisinformationen zur LETS-Gründung und LETS-Entwicklung in Großbritannien)  
**LETS Infopack**, Übersetzung der engl. Version ins Deutsche, Rita Lalkaka, Kirchmattstraße 3, CH-6300 Zug, Tel.: 0041/42-210655

Veröffentlichungsreihe des „Interdisziplinären Forschungsprojektes (IFP) Lokale Ökonomie“ der TU Berlin, Bd. 16: „**Dokumentation ausgewählter Texte zum LETSsystem**“, erhältlich bei: Technologie-Netzwerk, Wiesenstraße 29, 13357 Berlin, Preis: 10,-

erstellt Mitte März 1996 (ohne Adressen von regionalen Treffen Hamburg und Göppingen)

**Gründungsjaar**

1994	1995	1996
Chemnitz Dortmund Dresden Halle/Saale (inoffiziell) Lenzkirch/Hochschwarzw. Magdeburg München/Fürstenried München München/Isartal	Aachen Berlin/Hellersdorf Berlin/Kreuzberg Berlin/Wedding Bremen Celle Duisburg Frankfurt Freiburg/Umkirch Göppingen Hamburg (Ottensen) Hamburg/Winterhude Hamburg/Wedel Hannover Kassel Klettgau-Grießen Köln Köln/Mülheim Ldkr.Lüchow-Dannenberg Leipzig Mettmann Müllheim Oberteuringen Oldenburg Rostock Solling Stuttgart	Erfurt Gladbeck Heidelberg Leichlingen Stuttgart/West
geschätzt:	geschätzt:	geschätzt:
Prinzhöfte	Bensberg Berlin/Prenzlauer Berg Berlin/Friedrichshain Bonn Feldkirchen Fürstfeldbruck Herford Hildesheim Höxter Kiel Raum Schwäbisch-Hall Nürnberg Wolfsburg Würzburg	Berlin/Friedenau Berlin/Tiergarten Bremerhaven Gelsenkirchen Hamburg/Burgwedel Hamburg/St. Pauli Reutlingen Wilhelmshaven Benediktbeuren